

Stand: 03.05.2026 07:52:17

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/21573

"Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/21573 vom 10.04.2018
2. Plenarprotokoll Nr. 130 vom 18.04.2018
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/23196 des GP vom 05.07.2018
4. Beschluss des Plenums 17/23281 vom 11.07.2018
5. Plenarprotokoll Nr. 137 vom 11.07.2018
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2018

Initiativdrucksache 17/21573 vom 10.04.2018

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Staatsministerin Melanie Huml

Staatsministerin Kerstin Schreyer

Abg. Kathrin Sonnenholzner

Abg. Bernhard Seidenath

Abg. Kerstin Celina

Abg. Dr. Karl Vetter

Abg. Katharina Schulze

Abg. Claudia Stamm

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Wie schon angekündigt, rufen wir jetzt nicht den Tagesordnungspunkt 4 b auf, weil dieser verschoben wurde, sondern gehen gleich weiter zum **Tagesordnungspunkt 4 d:**

Gesetzentwurf der Staatsregierung

für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (Drs. 17/21573)

- Erste Lesung -

Zu dem Gesetzentwurf haben sich sowohl Frau Staatsministerin Huml als auch Frau Staatsministerin Schreyer zu Wort gemeldet. Ich darf zunächst Frau Staatsministerin Huml das Wort erteilen. Bitte schön, Frau Staatsministerin.

Staatsministerin Melanie Huml (Gesundheit und Pflege): Liebe Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wollen wir die Versorgung von Menschen in akuten psychischen Notlagen weiter verbessern und zur Entstigmatisierung psychischer Erkrankungen beitragen. Wir regeln damit auch die öffentlich-rechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus neu. Meine Kollegin Kerstin Schreyer wird nachher noch einiges dazu erläutern.

Klar steht das Gesetz in einem gewissen Spannungsfeld. Das wissen wir auch. Es geht darum, dass wir den psychisch kranken Menschen möglichst gute Hilfe zukommen lassen. Wir haben an vielen Runden Tischen in vielen Arbeitssitzungen miteinander gesprochen, wie wir das weiterbringen wollen. Dieser Hilfedanke ist mir persönlich sehr wichtig. Deswegen haben wir zur Stärkung der Hilfen ein Maßnahmenbündel geschnürt, mit dem wir die Versorgung psychisch kranker Menschen in Bayern nachhaltig verbessern wollen.

Wir wollen auch die Prävention psychischer Erkrankungen ein Stück weit stärken. Wir werten die psychiatrische Selbsthilfe weiter auf; denn ihre Vertreterinnen und Vertreter werden künftig kraft Gesetzes an Entscheidungsprozessen der psychiatrischen Versorgungsplanung angemessen beteiligt werden. Es ist komplett neu, dass wir diejenigen, die in der Selbsthilfe tätig sind, bei Entscheidungsprozessen beteiligen, wenn es

um Versorgungsplanung geht. Wir tun das, damit man sich einbringen kann und die Sorgen und Nöte der Betroffenen aufgenommen werden können. Das ist bisher nicht der Fall. Das wollen wir mit dem Gesetz voranbringen.

Wir führen erstmals eine regelmäßige Psychatrieberichterstattung in Bayern ein. Das heißt, alle drei Jahre wird darüber berichtet werden, wie es in Bayern um die psychiatrische Versorgung, um die psychosomatische und psychotherapeutische Versorgung aussieht. Damit wollen wir uns daran messen lassen, dass etwas voranschreitet und dass man sehen kann, dass wir mit der Versorgung für Menschen in diesem Bereich weiterkommen wollen.

Ich finde es ganz besonders wichtig, und das ist in meinen Augen ein Kernstück dieses Gesetzes und wohl die größte Neuerung dabei, wenn ich das so sagen darf, dass es einen flächendeckenden Ausbau von Krisendiensten für Menschen in akuten psychischen Notlagen geben wird. Bisher war es nur in manchen Landesteilen, nämlich im Bereich Oberbayern und im Bereich Nürnberg, möglich, in einer psychischen Notsituation Hilfe zu erfahren und jemanden anrufen zu können, weil eben über die Bezirke schon einiges organisiert war. Das wollen wir flächendeckend. Es ist in meinen Augen ein Kernstück dieses Gesetzes, dass es einen flächendeckenden Krisendienst geben wird. Wir wollen, dass in Krisensituationen für die betroffenen Menschen und ihre Angehörigen über die Bezirke Hilfestellungen angeboten werden. Das ist in meinen Augen das ganz Wichtige an diesem Gesetz. Da sollten wir uns nicht verstecken, sondern sagen, dass es ganz wichtig ist und dass wir uns freuen, dass wir das mit den Bezirken in die Umsetzung bringen können, weil dann 24 Stunden am Tag angerufen werden kann.

Es ist auch daran gedacht, dass es eine aufsuchende Hilfe geben soll. Ähnlich wie bei einem Herzinfarkt, wenn man den Sanitäter oder Notarzt anruft, soll dann, wenn man in eine psychische Krisensituation kommt, Unterstützung geleistet und adäquat geholfen werden. In meinen Augen ist es ganz wichtig, dass wir diesen Krisendienst, der im Endausbau aus sieben Leitstellen bestehen wird, die rund um die Uhr erreichbar sind,

einrichten. Da freue ich mich, dass die Kolleginnen und Kollegen zugestimmt haben, dass wir im Haushalt über die Bezirke 7,7 Millionen Euro für die Menschen in psychischen Notlagen ausgeben können. Die Krisendienste sollen mit mobilen Krisenteams ausgestattet werden, die auch aufsuchend tätig werden und sich vor Ort kümmern können.

Mir ist bewusst, dass dieses Gesetz noch eine breite Diskussion erfahren wird. Wir werden eine Expertenanhörung haben. Wir haben in diesem Bereich die Frage, wie man bei der Selbsthilfe die finanzielle Unterstützung noch weiter voranbringt. Da sind wir jederzeit gesprächsbereit, wenn in diesem Gesetz noch die eine oder andere Veränderung vorgenommen werden kann. Ich freue mich auf die breite Diskussion, die wir auch schon im Vorfeld der Gesetzgebungsarbeit, nämlich bei der Erstellung der Eckpunkte, so praktiziert haben. Es war uns immer ein Anliegen, dass wir möglichst viele einbinden. Das haben wir schon im Vorfeld getan. Ich denke, das ist ein kraftvoller Schritt, psychisch kranke Menschen in unserer Mitte besser aufzufangen, damit sie nicht gleich irgendwohin müssen, sondern auch zu Hause die Chance haben, eine gute Versorgung zu bekommen.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Frau Staatsministerin. – Nunmehr bitte ich auch Frau Staatsministerin Schreyer ans Rednerpult. Bitte schön, Frau Staatsministerin.

Staatsministerin Kerstin Schreyer (Familie, Arbeit und Soziales): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! In den letzten zweieinhalb Jahren haben meine Vorgängerin Emilia Müller und Melanie Huml in vielen Gesprächen versucht, ein gutes Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz zu entwickeln. Die Kollegin Melanie Huml hat es zu Recht angesprochen: An der einen oder anderen Stelle müssen wir sicherlich überlegen, wie wir das optimieren können. Der Präventionsbereich wurde gerade dargestellt.

Ich komme jetzt zu dem etwas ungemütlicheren Teil, nämlich den Bereich, der eigentlich nur einen ganz kleinen Prozentsatz der Menschen betrifft, aber natürlich viel Sorge auslöst. Das ist die Neuregelung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung. Es geht hier um eine geringe Anzahl von Menschen. Es geht nicht um alle Menschen mit psychiatrischer Diagnose. Es geht um einen kleinen Teil, für den wir, wenn eine Gefährdungssituation vorliegt, leider eine Neuregelung brauchen, weil das Bayerische Unterbringungsgesetz von 1992 ist und klar ist, dass wir es aktualisieren müssen. Bei Fixierungen oder einer Zwangsmedikamentierung brauchen wir immer, weil das ein erheblicher Grundrechtseingriff ist, eine klare Rechtssicherheit, und wir haben die Situation, dass die Rechtsprechung fortgeschritten ist. Insofern müssen wir dem ein Stück weit begegnen und überlegen, wie wir das gut aufs Gleis bringen können.

Es geht in diesem Fall um den kleinen Anteil, der diese Maßnahmen bekommt, und der dafür eine Regelung braucht. Diese Rechtssicherheit brauchen wir, damit der betroffene Mensch weiß, was wann mit ihm geschehen kann. Wir brauchen sie natürlich auch für die Angehörigen, und wir brauchen sie für die Fachkräfte, die dort jeden Tag ihren Mann oder ihre Frau stehen, damit Menschen in einer schwierigen Lebensphase entsprechend begleitet werden können. Außerdem ist klar: Die Richter werden weiterhin entscheiden, und es werden nicht mehr Menschen als bisher untergebracht. Das ist wichtig. Es geht um den kleinen Kreis der Menschen, für den wir Rechtssicherheit benötigen.

Bei der Frage "Schutz des Betroffenen", "Therapie" und "Schutz der Allgemeinheit" ist mir sehr wichtig: Es geht nicht um jeden Menschen, der eine psychiatrische Diagnose hat. Der weit überwiegende Teil wird in dem Bereich, der in meinem Haus angesiedelt ist, nicht erfasst, sondern es geht um einen kleinen Teil, für den wir noch einmal nachjustieren und den rechtlichen Rahmen schaffen müssen.

Wichtig ist mir, dass wir das Gesetz heute eingebracht haben. Mir ist aber auch wichtig, dass wir im Dialog, im parlamentarischen Verfahren noch einmal prüfen, an welchen Schrauben wir drehen müssen, damit wir den Menschen trotz der rechtlichen

Rahmenbedingungen, die wir nachsteuern müssen – dazu sind wir an der Stelle leider auch gezwungen –, noch stärker gerecht werden können. Insofern danke ich für Ihr Verständnis, dass wir das miteinander im Dialog machen; denn ich denke, dass wir für die Menschen, die eine psychiatrische Diagnose haben und auf dieser Grundlage eine Gefährdungssituation entwickeln, alle das Beste wollen. Der weit überwiegende Teil der Menschen, die eine psychiatrische Diagnose haben, ist nicht betroffen, aber wir müssen mit den Ängsten der Bevölkerung umgehen, was ist, wenn etwas passiert. Wenn wir aber versuchen, das alles entspannt und in Ruhe gut auf den Weg zu bringen, bin ich mir sicher, dass wir für die Betroffenen, für die Fachkräfte und für die Bevölkerung eine gute Lösung finden.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Frau Staatsministerin. – Wir kommen jetzt zur Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 24 Minuten. Ich erteile das Wort der Frau Kollegin Sonnenholzner. Bitte schön.

Kathrin Sonnenholzner (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Frau Präsidentin, Kollegen und Kolleginnen! Der Tag, an dem der Gesetzentwurf für das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz in den Bayerischen Landtag eingebracht wird, hätte ein großer Tag werden sollen und auch werden können. Dieses Gesetz hat, wie Sie richtig gesagt haben, Frau Ministerin, neben der Regulierung des Unterbringungsteils als solchem zwei große Ziele gehabt, nämlich zum einen die Versorgung psychisch kranker Menschen flächendeckend im Sinne der Hilfen zu verbessern und zum anderen die zivilrechtliche Unterbringung zu reduzieren.

Dieser Gesetzentwurf – das ist mir bei aller Kontroverse wichtig, heute zu sagen –, hatte eine beispiellose Entstehungsgeschichte. Der Bayerische Landtag hat dem Gesundheitsministerium federführend den Auftrag erteilt, im Rahmen eines Runden Tisches unter Beteiligung sämtlicher Beteiligter und Betroffener Eckpunkte zu erarbei-

ten. Das war ein extrem partizipativer Prozess, der Sie auch stolz machen könnte, Frau Ministerin Huml; denn in den fünf Arbeitsgruppen hat das in langen Sitzungen mit schwierigen Debatten und bei unterschiedlichsten Vorstellungen zu diesem Thema dazu geführt, dass alle Beteiligten gute Kompromisse gefunden haben und alle aufeinander zugegangen sind. Ich sage Ihnen: Es ist nicht trivial, die Psychiatrie-Erfahrenen und die Klinikdirektoren dazu zu bringen, sich in allen Bereichen der Psychiatrie auf eine Kompromisslinie zu einigen. Das ist aber gelungen, und das war wirklich sehr, sehr gut.

Wir dachten, jetzt besteht nur noch die Aufgabe, diese Eckpunkte, die gut waren, zu einem guten Gesetz zusammenzuschreiben. Seit Bekanntwerden dieses ersten Arbeitsentwurfs herrscht allerdings – und, wie ich sage, zu Recht – jähes Entsetzen bei allen, die am Runden Tisch beteiligt waren.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

– Bitte den Applaus am Schluss, ich habe eh so wenig Zeit. – Im Hilfeteil gibt es genau vier Artikel, im Unterbringungsteil sind es 35. Natürlich wollen wir alle den Krisendienst. Dafür bräuchten wir aber kein Gesetz; dafür würden die 7,7 Millionen Euro im Haushalt reichen. Selbst im Hilfeteil steht nicht die Sollvorschrift, dass die Polizei in psychiatrischen Krisen den Krisendienst mit dazu holen soll. Das ist eigentlich auch sehr viel weniger, als wir wollten.

Der große Konflikt liegt aber im Unterbringungsteil. Dabei handelt es sich nicht nur um die Tatsache, dass es 35 Artikel sind, sondern es ist auch der Duktus dieses Gesetzes, der ausschließlich auf Gefahrenabwehr ausgerichtet ist. Frau Ministerin Schreyer, ich weiß nicht, ob Sie Artikel 6 gelesen haben, in dem es darum geht, dass keine Gefahr für andere, keine Gefahr für Rechtsgüter anderer und keine Gefahr für die untergebrachte Person selbst entstehen soll. – Die untergebrachte Person, die nach dem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz die Hilfe bekommen soll, steht noch hinter den Rechtsgütern anderer, und so ist der gesamte Tenor dieses Gesetzes.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Die Menschen, über die wir sprechen, sind kranke Menschen, und Sie haben recht: Nicht jeder psychisch Kranke wird untergebracht. Jeder psychisch Kranke hat aber Angst davor, irgendwann einmal untergebracht zu werden, und er hat noch mehr Angst davor, wenn er unter diesen Umständen untergebracht werden soll.

(Lebhafter Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Sie schaffen mit diesem Gesetz eine Unterbringungsdatei, die – jedenfalls nach jetziger Vorstellung – unter anderem Namen, Adresse, Geburtsdatum und Diagnose enthalten soll und bei der die Daten fünf Jahre gespeichert werden sollen. Ich sage Ihnen: Es ist wurscht, ob Sie das fünf Jahre speichern oder fünf Stunden. In dem Moment, in dem das in einer Datei gespeichert ist, haben die Menschen Angst, stigmatisiert zu werden, und sie haben nicht nur Angst davor; denn sie werden stigmatisiert.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Kein Mensch in dieser Republik kommt auf die Idee, Diabetiker, Bluthochdruck-Patienten oder Blinddarmoperierte in einer Datei zu erfassen, und auch unter diesen gibt es gefährliche Straftäter – übrigens deutlich mehr als unter den psychisch Kranken. Kein Mensch käme auf diese Idee.

Unerträglich ist auch, dass Sie zahlreiche Artikel wortgleich aus dem Maßregelvollzugsgesetz übernehmen, und es ist egal, ob der Grund dafür diese völlig bescheuerte Paragrafenbremse ist oder dieses Prinzip, vergleichbare Sachverhalte gleich zu regeln. Die Psychiatrie und der Maßregelvollzug sind keine gleichen Sachverhalte,

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN – Bernhard Roos (SPD): Bravo!)

und weil sie keine gleichen Sachverhalte sind, gehören sie unterschiedlich geregelt.

Mit den Kritikpunkten, die von den Experten und Expertinnen bisher schon geäußert wurden und die uns auch als Stellungnahme für die Ausschussanhörung am nächsten

Dienstag vorliegen, könnte ich hier 20 Minuten füllen. Jetzt kann ich aber leider nicht mehr sagen; wir werden das im Ausschuss diskutieren.

Ich sage nur noch eines: Es kann jeden Menschen treffen. Sie alle haben wahrscheinlich dieses Beispiel von Herrn Dr. Kallert zur Wochenbettdepression gelesen. Eine junge Frau befindet sich nach der Entbindung in einer Ausnahmesituation und wird gegen ihren Mann tötlich, der sich nicht anders wehren kann, als die Polizei zu rufen. Sie wird untergebracht und endet dann in dieser Datei. Besprechen Sie das mit der Wissenschaftsministerin. Als Gynäkologin weiß sie, wie sich jemand fühlt, wie jemand stigmatisiert ist und welche Auswirkungen das auf die ganze Familie hat, wenn man die Menschen zusätzlich zu dieser schwierigen Diagnose noch mit solchen Knüppeln belastet.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Ich sage es noch einmal: Sie alle – Sie, ich, wir, unsere Bekannten und unsere Freunde – können in so eine Ausnahmesituation kommen, und ich möchte nicht, dass dann so etwas passiert. Dieser Gesetzentwurf ist nicht nur kein Fortschritt, sondern er ist ein extremer Rückschritt in finstere Zeiten der Psychiatrie.

Die SPD steht nach wie vor für die Arbeit an Verbesserungen bereit. Eines kann ich Ihnen aber heute schon sagen: Es gibt zwei Conditiones sine quibus non – zum einen den ersatzlosen Wegfall der Unterbringungsdatei und zum anderen den Wegfall dieser Analogien zur Sicherungsverwahrung. Wir werden mit allen Beteiligten für ein gutes Gesetz kämpfen, aber diese Bedingungen müssen wir am Anfang stellen, weil ohne sie aus diesem vorgelegten Entwurf kein gutes Gesetz werden kann.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Frau Sonnenholzner. – Nächster Redner ist Herr Kollege Seidenath. Bitte schön, Herr Seidenath.

Bernhard Seidenath (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Dies ist die Erste Lesung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes. Vor vier Jahren, beim Start in diese Legislaturperiode, war dieses Gesetz eines der wichtigsten gesetzgeberischen Vorhaben. Das ist es bis heute. Unser Ziel war es, und das ist es auch weiterhin, die Hilfen für psychisch kranke Menschen in einem Gesetz zu kodifizieren. Wir wollten und wir wollen Hilfen aus einem Guss. Wir wollten und wir wollen dafür ein eigenes, ein eigenständiges Gesetz; denn psychische Erkrankungen sind in den letzten Jahren zu Recht mehr und mehr in den Fokus gerückt. Sie sind aus einer Tabu-Ecke herausgeholt worden. Das sehen Sie beispielsweise daran, dass die Vorbeugung vor psychischen Erkrankungen eine wichtige Säule sowohl des Präventionsgesetzes auf Bundesebene als auch des Präventionsplans des Freistaates Bayern ist. Wie auch dem Präventionsgesetz eine jahrelange Vorbereitung vorausgegangen ist, war das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz ein jahrelanges Ziel, auf das wir Gesundheitspolitiker hingearbeitet haben. Ich bin deshalb zunächst einmal froh, dass wir uns nun im parlamentarischen Verfahren befinden und die Staatsregierung diesen Gesetzentwurf eingebracht hat. Wir können die so wichtigen Hilfen für psychisch Kranke also noch in dieser Legislaturperiode beschließen. Das Gesetz soll nämlich Mitte dieses Jahres 2018 in Kraft treten. Das geht in der aktuellen Diskussion leider unter.

Das Gesetz setzt mit seinen Hilfen für psychisch Kranke einen Meilenstein in der bayerischen Gesundheitspolitik. Liebe Frau Sonnenholzner, heute ist in der Tat ein großer Tag, weil wir dieses Gesetz in der Ersten Lesung in den Landtag einbringen und diskutieren können. Erst das konstruktive Zusammenwirken und die Einigung von Staat und Bezirken hat das möglich gemacht. Sie haben den gordischen Knoten durchschlagen. Ich bin deshalb den Bezirken und namentlich dem Präsidenten des Bayerischen Bezirketages Josef Mederer und seinem Team für die Offenheit überaus dankbar.

(Kathrin Sonnenholzner (SPD): Die Stellungnahme des Bezirketages haben Sie schon gelesen?)

Ohne die Verhandlungspartner auf der anderen Seite, ohne unsere Gesundheitsministerin Melanie Huml und ohne den zuständigen Referatsleiter Dr. Georg Walzel, der hier auch namentlich erwähnt gehört, weil er enorm viel Herzblut in diesen Gesetzentwurf gelegt hat, wäre der Gesetzentwurf nicht zustande gekommen. An dieser Stelle möchte ich deshalb auch den involvierten Beamtinnen und Beamten der Staatsregierung, aber insbesondere denen des Gesundheitsministeriums ein herzliches Dankeschön sagen.

Wegweisend und insgesamt beispielgebend für ein modernes Gesetzgebungsverfahren war auch die lange und intensive Vorbereitung des Gesetzes unter Einbeziehung aller Akteure, insbesondere auch der Betroffenen und der Psychiatererfahrenen. Das hat Maßstäbe gesetzt. Meine Vorrednerinnen sind darauf eingegangen. Wir haben uns zu mehreren Runden Tischen getroffen, um zunächst die Eckpunkte des Gesetzes zu erarbeiten, ehe sich die Ministerien darangemacht haben, diese Punkte auszufüllen und auszuformulieren.

Ich möchte noch einmal betonen: Ziel dieses Gesetzes ist es, die Prävention von psychischen Krisen zu stärken und Menschen in psychischen Krisen noch stärker als bislang wirksam zu unterstützen. Auch sollten Unterbringungen und Zwangsmaßnahmen so weit wie irgend möglich vermieden werden. Das sind gute, hehre und wichtige Ziele dieses Gesetzes. Ich bedauere es sehr, dass die aktuelle öffentliche Diskussion von diesen guten und wichtigen Neuerungen etwas ablenkt. Die Diskussion über den Unterbringungsteil überlagert derzeit vieles. Mit diesem Teil des Gesetzes, dem Unterbringungsteil, werden wir uns am kommenden Dienstag noch in der Landtagsanhörung befassen. Beim vorliegenden Entwurf wird es im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens sicher noch Änderungen geben. So viel kann man jetzt schon sagen.

Umso mehr möchte ich Ihr Augenmerk heute auf den Teil betreffend die Hilfen für psychisch Kranke lenken. Das ist wesensprägend für dieses Gesetz; denn es heißt Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz. Das Gesetz bringt ein ganzes Bündel von Maßnahmen, mit denen die psychiatrische, die psychotherapeutische, die psychosomatische und auch die psychosoziale Versorgung in Bayern nachhaltig gestärkt werden. Zentraler Baustein hierbei ist die landesweite Einführung von Krisendiensten. Mit den Krisendiensten für Menschen in akuten psychischen Krisen wird eine lange bestehende Versorgungslücke endlich geschlossen. Während die überwiegend auf somatische Notfälle spezialisierten Rettungsdienste – Frau Staatsministerin Huml hat das dargestellt – seit Jahrzehnten rund um die Uhr im Notfall verfügbar sind, konnten Menschen mit akuten psychischen Krisen bisher nur in wenigen Regionen Bayerns auf spezialisierte Dienste zurückgreifen. Die Krisendienste werden von den Bezirken aufgebaut und betrieben. Der Freistaat gibt hierfür 7,7 Millionen Euro pro Jahr aus. Das ist ehrenwert und wichtig. Sie sollen Hilfebedürftige und auch die Angehörigen akut psychisch gestörter Menschen beraten, frühzeitig auffangen und, soweit erforderlich, freiwillige weitere Versorgungsangebote vermitteln. Dadurch sollen auch stationäre psychiatrische Einweisungen, insbesondere sogenannte Zwangseinweisungen, auf das absolute Mindestmaß verringert werden.

Eine weitere wichtige Neuerung ist die Stärkung der organisierten psychiatrischen Selbsthilfe der Psychiatrieerfahrenen und der Angehörigen psychisch Kranker. Sie werden künftig in angemessener Weise an allen Planungen zur Versorgung von Menschen mit psychischen Störungen sowie bei der Weiterentwicklung der Therapiekonzepte beteiligt.

Erstmals wird es eine Psychiatrieberichterstattung geben. Alle drei Jahre werden die für die Versorgung relevanten Daten erfasst und ausgewertet. Sie bilden die Grundlage für die Weiterentwicklung der Versorgung. Damit leistet das Gesetz einen wichtigen Beitrag zur Entstigmatisierung psychisch kranker Menschen. Ihre Rechtsstellung, ihre Teilhabe an der Gesellschaft und ihre selbstständige Lebensführung werden gestärkt.

Daneben sieht das Gesetz die Neuregelung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung vor.

Insgesamt wird das Gesetz einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Belangen psychisch kranker Menschen und den Interessen des Staates herstellen, der die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten und seine Bürgerinnen und Bürger zu schützen hat. Es geht also um Gefahrenabwehr, gleichrangig geht es aber um die Heilung der psychisch Kranken. Damit soll ein leichter zu handhabender Einsatz und ein Ersatz für die zivilrechtliche Betreuung gefunden werden. Sie war für die Betroffenen nämlich oftmals viel einschneidender, weil sie die Betreuung nicht mehr losgeworden sind.

(Kathrin Sonnenholzner (SPD): Aber der Eintrag in die Kartei soll gut sein?)

Deshalb war es von vornherein ein Ziel, das Recht der öffentlichen Unterbringung praktikabler zu machen, damit dieses für die Betroffenen weniger einschneidende Folgen hat. Auch das ist eine echte Hilfe für psychisch Kranke.

Ich fasse zusammen: Das neue BayPsychKHG soll die psychiatrische, psychotherapeutische, psychosoziale und psychosomatische Versorgung in Bayern weiter stärken und die öffentlich-rechtliche Unterbringung von Menschen mit psychischen Störungen auf verfassungsrechtlich sichere Füße stellen. Es ist ein Gesetz, das seinen Namen zu Recht trägt: Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz. Wir freuen uns auf die Beratung im Ausschuss.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Seidenath. Bitte bleiben Sie noch. Es gibt eine Zwischenbemerkung von Frau Kollegin Celina.

Kerstin Celina (GRÜNE): Herr Seidenath, Sie waren dabei, als der Landtag den Beschluss für ein Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz gefasst hat. Sie wissen, was wir beabsichtigen haben, nämlich ein echtes Hilfegesetz. Umso mehr erstaunt mich Ihre – ich

sage es einmal so – schönfärberische Beurteilung des Gesetzes, das uns hier zur Ersten Lesung vorliegt. Ich möchte dazu zwei konkrete Fragen stellen:

Erstens. Wenn es um Hilfe für psychisch kranke Menschen geht, wie kann es dann sein, dass die Daten in der Unterbringungsdatei unter anderem dafür vorgesehen sind, sie dem Bewährungshelfer zu geben? Wir reden hier über kranke Menschen, nicht über Straftäter. Wenn die CSU-Staatsregierung hier eine saubere Unterscheidung machen wollte, dann dürfte sie solche Artikel nicht in das Gesetz schreiben.

Die zweite Frage, die ich Ihnen stellen möchte, betrifft das Problem, wie unbescholtene Bürger in den Sicherheitswahn der CSU-Staatsregierung kommen können. Dazu möchte ich Ihnen ein Beispiel geben: Nehmen wir an, Sie haben einen zuckerkranken Menschen, der aufgrund eines Zuckerschocks auffälliges Verhalten zeigt. Die Umgebung weiß sich nicht zu helfen und lässt ihn einliefern. Dort wird dann festgestellt, dass er aufgrund der Zuckererkrankung einen Schock hatte, eine Ausfallerscheinung. Er wird danach innerhalb weniger Stunden oder Tage entlassen. Nach diesem Vorfall ist er aber registriert, mit allen Daten. Wozu das denn?

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Bernhard Seidenath (CSU): Werte Frau Kollegin Celina, ich bin doch nicht schönfärberisch, nur weil ich nicht in Ihre laute Kritik an diesem Gesetzentwurf einstimme. Ich weise vielmehr darauf hin, welche guten, wichtigen und vorteilhaften Ziele er verfolgt und umsetzen will.

Ich möchte an dieser Stelle daran erinnern, dass Sie es waren, die mit Ihrer Fraktion aus der Reihe getanzt sind, indem Sie unser wichtiges Ziel, diesen Gesetzentwurf gemeinsam zu erarbeiten, konterkariert haben, indem Sie einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt haben.

Die Fragen, die Sie jetzt gestellt haben, betreffen Dinge, die wir in der kommenden Woche in der Anhörung erörtern werden. Im Übrigen möchte ich nochmal darauf hin-

weisen, was ich eben in meiner Rede schon gesagt habe, dass wir sicherlich auch zu Änderungen in dem einen oder anderen Fall kommen werden. Ich denke gerade an das Thema Datenspeicherung. Das werden wir in der Anhörung auch noch beraten.

Im Übrigen werden Sie die Fragen, die Sie eben gestellt haben, sicherlich noch an anderer Stelle vorbringen, dafür schon jetzt vielen Dank. Aber, wie gesagt, schönfärbend ist das nicht. Es ist berechtigt, diesen Gesetzentwurf zu loben; denn er ist ein Meilenstein für die gesundheitliche Versorgung der psychisch kranken Menschen in unserem Lande. Es ist dies ein großer Tag für die Menschen in unserem Lande, die psychisch krank sind. Wir kodifizieren nun erstmals die Hilfen in einem Guss in diesem Gesetzentwurf. Das hätte Ihren Beifall verdient.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Seidenath. – Nächster Redner ist Kollege Dr. Vetter. Bitte sehr.

Dr. Karl Vetter (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz heißt es eigentlich. Es war für mich aber symptomatisch – Herr Seidenath, Sie haben es vielleicht nicht so sagen wollen –, dass Sie sagten, dieses Gesetz diene der Gefahrenabwehr und gleichrangig der Hilfe. Daran erkennt man, welche Prioritäten in diesem Gesetzentwurf von der Denke her enthalten sind. Wenn Sie nun die Bezirke als Kronzeugen dafür heranziehen, was für einen guten Entwurf Sie vorgelegt hätten, stimmt das einfach nicht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Wir haben alle vor zwei, drei Tagen noch von Herrn Mederer, der diese Sache federführend bearbeitet, diesen Brief erhalten, indem er eine vernichtende Kritik an diesem Gesetzentwurf übt. Das, was Sie jetzt hier gesagt haben, Herr Seidenath, stimmt einfach nicht.

Kolleginnen und Kollegen, es hat lange gedauert. Die Einbeziehung der Verbände hat eine lange Zeitspanne in Anspruch genommen. Das war vorbildlich, Frau Ministerin. Alle Beteiligten waren beim Runden Tisch dabei. Sie haben sich mit großem Einsatz und mit viel Engagement in den einzelnen Arbeitsgruppen eingebracht und konstruktive Vorschläge und Ergebnisse erarbeitet. Umso erschreckender ist es nun, dass sich so wenige Vorschläge der Experten und Betroffenen im Gesetzentwurf wiederfinden.

(Kathrin Sonnenholzner (SPD): Eigentlich keine!)

– Ja, eigentlich fast keiner. Man muss sich fragen, ob das Ziel eines modernen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes – es ist kein Unterbringungsgesetz, sondern es ist ein Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – überhaupt erfüllt wird, wenn statt Hilfe – ich habe es schon gesagt – strikte Gefahr im Vordergrund steht und Menschen in psychischen Krisen immer wieder mit psychisch kranken Straftätern in einen Topf geworfen werden. So geht das gar nicht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Frau Ministerin Huml, ich kenne Sie: das ist sicherlich nicht Ihr Gesetzentwurf. Mich würde schon interessieren, wie die Abläufe innerhalb der CSU und der Staatsregierung vor sich gehen. Wer hat hier eingegriffen? Hat Herr Herrmann eingegriffen oder sogar Herr Söder? Wer war das? Vielleicht könnten wir das einmal unter vier Augen besprechen. Ihr Gesetzentwurf ist das sicherlich nicht.

Wir FREIE WÄHLER haben folgende Erwartungen an ein modernes Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz: Im Vordergrund muss in der heutigen Zeit immer noch die Entstigmatisierung psychisch kranker Menschen stehen.

Frau Schreyer, Sie haben gesagt, Sie wollten nicht mehr Einweisungen. Wissen Sie eigentlich, wie viele Einweisungen wir in Bayern haben? Es sind 61.000 im Jahr. Das sind 2,5-mal so viele wie in Baden-Württemberg, und es sind 13.500 Einweisungen mehr als zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen. Und da sagen Sie, der Gesetzentwurf

diene dazu, nicht mehr Einweisungen zu bekommen. Wir wollen weniger Einweisungen in unsere psychiatrischen Kliniken, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zwangsbehandlungen sind nur die Ultima Ratio; darin sind wir uns einig. Außerdem brauchen wir rechtsverbindliche Regelungen zur Kontrolle und zur Sicherung der Rechte der Betroffenen.

Dieser Gesetzentwurf kann nur an einer einzigen Stelle den Anforderungen gerecht werden, nämlich der Schaffung und Finanzierung eines flächendeckenden Krisendienstes an 24 Stunden an sieben Tagen der Woche. Einverstanden! In allen anderen Bereichen weist der Gesetzentwurf deutliche Defizite auf. Die Hilfeangebote, also Leistungen, die den Menschen in einer psychischen Krise befähigen sollen, eigenverantwortlich und selbstbestimmt zu leben, muss man regelrecht suchen.

Noch einmal: Mit der geplanten Unterbringungsdatei werden zahlreiche personenbezogene Daten, auch hochsensible wie Diagnosen, zentral für fünf Jahre gespeichert. Strafvollstreckungsbehörden, Sicherheitsbehörden, Verwaltungsbehörden sowie die Justiz sollen darauf Zugriff haben. Das ist völlig überzogen und leistet einer Stigmatisierung unserer psychisch Kranken deutlich Vorschub. Dieses Gesetz darf nicht in Kraft treten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Kolleginnen und Kollegen, leider habe ich nicht die Zeit, das Gesetz noch näher zu beleuchten. Wir fordern – das können wir im Ausschuss machen – ein Melderegister für Zwangsmaßnahmen in anonymisierter Form; damit kann eine ausreichende Transparenz und eine effektive Kontrolle über die in Bayern durchgeführten Zwangsmaßnahmen erreicht werden. Diese Forderung werden wir einbringen.

Für die FREIEN WÄHLER hoffe ich jedenfalls – dafür werde ich mich einsetzen –, dass es uns doch noch gelingt – entsprechende Signale sind heute ausgesandt wor-

den –, diesen Gesetzentwurf in ein modernes Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz umzuwandeln, das Hilfe für Menschen in Krisen anbietet und deren Rechte effektiv schützt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke sehr, Herr Dr. Vetter. – Nächste Rednerin ist die Kollegin Schulze.

Katharina Schulze (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! "Wenn jemand krank ist, dann helfe ich" – ein Satz, den wohl jeder unterschreiben würde, bis auf die CSU. Anders kann ich mir deren Vorschlag für ein Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz nicht erklären. Und wenn Sie diesen Gesetzentwurf weiter so vor sich hertragen, sollten Sie ihn in "Psychisch-Kranken-Hilfe-Verweigerungsgesetz" umbenennen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wenn jemand krank ist, ist er oder sie krank, und dann verdient er oder sie eine ordentliche Behandlung. Und da ist es egal, ob es sich um einen Herzinfarkt handelt, um eine Grippe oder um eine seelische Krankheit. Wir, die wir alle hier in diesem Raum sitzen, kennen sicherlich mindestens eine Person im Freundes- oder Verwandtenkreis, die schon einmal psychisch krank war oder ist. Für einige von uns hier gilt das ebenfalls. Das ist total normal; denn nicht weniger als ein Drittel aller Menschen wird im Laufe ihres Lebens psychisch krank, und diese Menschen können auch in Ausnahmesituationen kommen. Ich finde, im Jahr 2018 ist es endlich an der Zeit, dass die Vorurteile, die Stigmatisierung und das Schämen dafür aufhören müssen; denn auch seelische Krankheiten gehören zum Leben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Aber anstatt den seelisch kranken Menschen zu helfen, stigmatisiert die CSU sie mit diesem Gesetzentwurf. Anstatt die Heilung der Krankheit in den Vordergrund zu stel-

len, geht es der CSU primär um die Gefahrenabwehr, und anstatt psychisch kranke Menschen zu unterstützen, rückt die CSU sie in die Nähe von Straftätern.

Die Kolleginnen und Kollegen haben es vorhin schon gesagt: Vier Paragraphen in dem Gesetzentwurf enthalten Aussagen über Hilfe für die Patientinnen und Patienten, und 35 Paragraphen gibt es mit Aussagen über ihre Unterbringung zum Zwecke der Gefahrenabwehr. Das allein spricht Bände.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Herr Seidenath, da kann ich Sie jetzt nicht verstehen, dass Sie sich darüber betroffen zeigen, dass die Öffentlichkeit nicht über die paar positiven Errungenschaften spricht. Wenn der Hinweis auf 35 Paragraphen nicht hilft, bin ich heilfroh, dass die Bevölkerung so laut und stürmisch ist und klar formuliert, dass das, was Sie hier vorgelegt haben, so nicht verabschiedet werden kann.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie haben aus dem Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz abgeschrieben, einem Gesetz, in dem es um verurteilte psychisch kranke Straftäter geht, und Sie wollen jetzt diese Maßnahmen für Menschen hernehmen, die sich in einer seelischen Krise befinden und unschuldig sind. Das finde ich, ehrlich gesagt, schäbig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Unsere Aufgabe hier im Parlament ist es doch, den Willen, die Selbstbestimmtheit und die Unversehrtheit der Patientinnen und Patienten mit einem solchen Gesetz zu schützen. Das, was Sie vorgelegt haben, entspricht weder dem aktuellen Stand der Wissenschaft noch der Medizin noch den Ergebnissen des Runden Tisches seit 2014. Was Sie fabriziert haben, ist in meinen Augen ein zivilisatorischer Rückschritt. Die Psychiatrie ist da schon weiter, und die Gesellschaft ist schon weiter. Nur Sie als CSU verharren in diesem Punkt in der Vergangenheit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen, Menschen, die eine seelische Krankheit haben und trotz Angst vor Stigmatisierung Hilfe in Anspruch nehmen, gehören auf eine Liste starker Persönlichkeiten und nicht in eine zentrale Unterbringungsdatei. Wer wird denn in einer Notsituation noch vertrauensvoll professionelle Hilfe suchen, wenn klar ist, er wird als psychisch Kranker registriert und stigmatisiert? Da macht es auch gar keinen Unterschied, ob die Daten nur ein Jahr oder fünf Jahre gespeichert werden. Damit lassen Sie alle kranken Menschen in ihrer Not und Verzweiflung alleine. Deswegen ist für uns GRÜNE klar: Wir brauchen anonymisierte Register mit Informationen zu Zwangsmaßnahmen und Zwangsbehandlungen und keinen CSU-Überwachungswahn.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich möchte aber auch das Positive an dem Gesetzentwurf erwähnen: Endlich gibt es landesweite Krisendienste. Aber auch da gilt, dass die Lorbeeren nicht der CSU, sondern den bayerischen Bezirken gebühren. Ohne deren Druck wäre nichts vorangegangen. Dafür möchten wir heute auch vielen herzlichen Dank sagen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zusammenfassend kann man eigentlich nur feststellen: Von der Novellierung des Polizeiaufgabengesetzes bis hin zu diesem Gesetzentwurf sieht man sehr deutlich, was Sie für ein Menschenbild haben. Sie haben kein Interesse an Freiheit, an Selbstbestimmung und an Bürgerrechten. Sie zeigen mit diesen Gesetzen Ihr wahres Gesicht, und das ist, finde ich, ehrlich gesagt, kein schöner Anblick.

Deswegen muss das Gesetz in dieser Form weg. Wir GRÜNE haben 2014 schon vor den Runden Tischen den ersten Gesetzentwurf vorgelegt und waren sehr froh, dass es endlich losging und man gemeinsam beraten hat. Umso entsetzter sind wir zusammen mit den vielen Initiativen und mit den Verbänden über das, was am Ende herausgekommen ist.

Mich würde auch sehr interessieren, wie die Staatsregierung intern vorgeht. Die beiden Ministerinnen haben das Positive nach vorne gesetzt. Auf der anderen Seite stehen im Gesetzentwurf richtige Hämmer. Irgendwo muss das doch untereinander abgestimmt worden sein. Es hat auf jeden Fall nichts mit dem zu tun, was am Runden Tisch beschlossen wurde. Deswegen sagen wir GRÜNE ganz klar: Das Gesetz muss in dieser Form weg, und wir werden dafür alles tun, was nötig ist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Frau Kollegin Schulze. – Nächste Rednerin ist die Kollegin Claudia Stamm. Bitte schön, Frau Stamm.

Claudia Stamm (fraktionslos): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen! Kurz und knapp zusammengefasst: Es gab jahrelang Anhörungen, und am Ende ist die gesamte Expertise inklusive der Expertise der eigenen Partei, der CSU, vom Tisch gewischt worden.

Die Unterbringungsdatei ist zu streichen, oder zumindest sind die Zugriffsmöglichkeiten durch andere Behörden einzuschränken. Die generellen Benachrichtigungspflichten der Klinik an die Polizei bei Erwachsenen sind zu streichen oder zumindest zu beschränken. Das ist, etwas gekürzt, aus der Anhörungsstellungnahme des Bayerischen Bezirkstags zitiert. Das ist ziemlich deutlich und ziemlich klar formuliert.

Das Gesetz atmet den Geist einer repressiven Haltung gegenüber psychisch Erkrankten, die als Sicherheitsrisiko und nicht als Menschen gesehen werden, die Hilfe benötigen. Das heißt, psychisch kranke Straftäter werden psychisch Kranken gleichgestellt. Es ist ein Sicherheitsgesetz und kein Hilfesgesetz. Ich kann mir nicht vorstellen, dass dies im Sinne der Bayerischen Verfassung und des Grundgesetzes ist, die auch Freiheitsrechte lieben. Außerdem verstößt es sicherlich auch gegen die Konvention der Vereinten Nationen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Suizidrate bei bestimmten psychischen Erkrankungen ist jetzt bereits sehr hoch, und zwar einfach deswegen, weil es viel zu wenig Therapieplätze und viel zu lange Wartezeiten gibt. Wenn sich jetzt Patienten und Patientinnen aus Sorge darum, dass ihre absolut sensiblen Krankheitsdaten für Jahre gespeichert werden, nicht an die Hilfe wenden, die sie bräuchten, kann dieses Gesetz sogar tödlich wirken. Ich bin sicher und hoffe, dass es noch verändert wird, diesmal hoffentlich auch ganz schnell mit Hilfe vonseiten der CSU.

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Frau Kollegin Stamm. – Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Gesundheit und Pflege als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist so beschlossen.

Sie wissen, wir haben als Sitzungsende 19.00 Uhr fest vereinbart. Aufgrund dieser Tatsache sind die Fraktionen, zum Teil schweren Herzens, übereingekommen, den nächsten Gesetzentwurf noch aufzurufen, ihn aber ohne Aussprache in den Ausschuss zu verweisen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Pflege

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/21573

für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfegesetz

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/22398

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfegesetz
(Drs. 17/21573)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath, Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22584

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfegesetz - I
hier: Präambel
(Drs. 17/21573)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Joachim Unterländer, Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22585

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfegesetz - II
hier: Ziele der öffentlich-rechtlichen Unterbringung
(Drs. 17/21573)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath, Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22586

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfegesetz - III
hier: Kriterium der beschränkten Einsichts- und Steuerungsfähigkeit
(Drs. 17/21573)

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Joachim Unterländer, Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22587

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfegesetz - IV
hier: Hinzuziehung von Krisendiensten bei sofortiger vorläufiger Unterbringung
(Drs. 17/21573)

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath, Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22588

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfegesetz - V
hier: Beschränkung der Benachrichtigungspflichten auf Fälle der Unterbringung wegen Fremdgefährdung
(Drs. 17/21573)

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath, Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22589

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfegesetz - VI
hier: Aktenführung
(Drs. 17/21573)

9. Änderungsantrag der Abgeordneten
Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath,
Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22590

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-
Gesetz - VII
hier: Entkoppelung von BayPsychKHG und
Bayerischem Maßregelvollzugsgesetz
(Drs. 17/21573)

10. Änderungsantrag der Abgeordneten
Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath,
Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22591

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-
Gesetz - VIII
hier: Unterbringungsbeiräte, Besuchskom-
missionen
(Drs. 17/21573)

11. Änderungsantrag der Abgeordneten
Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath,
Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22592

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-
Gesetz - IX
hier: Melderegister für Zwangsmaßnahmen
(Drs. 17/21573)

12. Änderungsantrag der Abgeordneten
Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath,
Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22593

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-
Gesetz - X
hier: Regelungen zur Gestaltung der Unter-
bringung
(Drs. 17/21573)

13. Änderungsantrag der Abgeordneten
Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath,
Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22594

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung

für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-
Gesetz - XI

hier: Besondere Regelungen in Bezug auf
Kinder und Jugendliche
(Drs. 17/21573)

14. Änderungsantrag der Abgeordneten
Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath,
Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22595

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-
Gesetz - XII
hier: Umsetzung des Teilnahmegedankens
(Drs. 17/21573)

15. Änderungsantrag der Abgeordneten Clau-
dia Stamm und Fraktionslos

Drs. 17/23076

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für
ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe Ge-
setz
hier: Art. 14 Verfahren bei sofortiger vorläufi-
ger Unterbringung und Art. 27 Beendigung
der Unterbringung
(Drs. 17/21573)

16. Änderungsantrag der Abgeordneten Clau-
dia Stamm und Fraktionslos

Drs. 17/23077

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für
ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe Ge-
setz
hier: Art. 32 Aktenführung
(Drs. 17/21573)

17. Änderungsantrag der Abgeordneten Clau-
dia Stamm und Fraktionslos

Drs. 17/23078

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für
ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe Ge-
setz
hier: Art. 33 Anonymisiertes Melderegister,
Personenregister
(Drs. 17/21573)

- I. **Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Dem Gesetz wird folgende Präambel vorangestellt:

„Mit diesem Gesetz wird die psychiatrische, psychotherapeutische, psychosomatische und psychosoziale Versorgung für Menschen mit psychischem Hilfebedarf gestärkt. Ziel ist es, psychische Erkrankungen weiter zu entstigmatisieren sowie den Menschen in psychischen Krisen Anlaufstellen zu bieten und durch eine frühzeitige Unterstützung wirksam zu helfen. Damit sollen auch Unterbringungen ohne oder gegen den Willen der betroffenen Menschen sowie Zwangsmaßnahmen vermieden werden.“

Zugleich regelt dieses Gesetz die Voraussetzungen und die Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung psychisch kranker Menschen sowie die Anwendung von Zwangsmaßnahmen. Die Unterbringung und Zwangsmaßnahmen sind letztes Mittel, wenn andere Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten nicht ausreichen, um die Betroffenen und die Allgemeinheit vor Schaden zu bewahren.

Bei allen Hilfen und Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes ist auf die individuelle Situation des betroffenen Menschen besondere Rücksicht zu nehmen. Seine Würde, seine Rechte und sein Wille sind stets zu achten. Die Behandlung und Hilfe stehen immer im Zentrum des Handelns.

Leitgedanken für die Versorgung, Unterbringung und Behandlung sind insbesondere:

- Die in Art. 100 der Verfassung (BV) und den Art. 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) verankerte Würde des Menschen sowie dessen Recht auf Freiheit und körperliche Unversehrtheit.
- Der Schutz der Allgemeinheit.
- Die Bedeutung von Prävention und Therapie: Die Krisendienste und die Unterbringung fügen sich als Elemente in eine Versorgungskette ein, deren zentrale Bezugspunkte Prävention und Therapie sind. Dies gilt auch für die Gewaltprävention: Genesung ist auch die beste Gewaltprävention.
- Die Bedeutung der Vernetzung und Zusammenarbeit der Beteiligten.
- Die Bedeutung des Engagements, des Wissens und der Erfahrung der Menschen in der organisierten Selbsthilfe, insbesondere in den maßgeblichen Verbänden der Psychiatrie-Erfahrenen und der Angehörigen psychisch Kranker in den Hilfesyste-

men für Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. Beeinträchtigungen.

- Die in den Grundsätzen der Staatsregierung zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern genannten und regelmäßig fortzuentwickelnden Leitlinien.
- Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
- Die UN-Kinderrechtskonvention.
- Die Gewährleistung gleicher Zugangsmöglichkeiten zur Versorgung in allen Teilen Bayerns im Sinne des Art. 3 BV, unter besonderer Berücksichtigung auch des ländlichen Raumes.“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Kapitel 5 zu Art. 24 wird wie folgt gefasst:

„Art. 24 Schriftverkehr, Telekommunikation“.

- b) Die Angabe zu Kapitel 5 zu Art. 26 wird wie folgt gefasst:

„Art. 26 Offene Gestaltung der Unterbringung, Belastungserprobung“.

- c) In den Angaben zu Kapitel 7 und zu Art. 33 wird jeweils das Wort „Unterbringungsdatei“ durch die Wörter „Anonymisiertes Melderegister“ ersetzt.

- d) In den Angaben zu Kapitel 9 und zu Art. 37 wird jeweils das Wort „Unterbringungsbeiräte“ durch das Wort „Besuchskommissionen“ ersetzt.

3. Dem Art. 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Ist die betroffene Person minderjährig, wirken die Leitstellen der Krisendienste auf eine wirksame Einbeziehung der Sorgeberechtigten hin und verweisen auf Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie. ²In Fällen, in denen Anhaltspunkte für eine akute Fremd- oder Selbstgefährdung bestehen und der Sorgeberechtigte oder die sorgeberechtigten Personen nicht rechtzeitig zu erreichen oder verhindert sind, verständigen die Leitstellen der Krisendienste umgehend das zuständige Jugendamt sowie gegebenenfalls eine andere zuständige Stelle.“

4. In Art. 2 Satz 3 werden die Wörter „und betroffene Menschen verstärkt in die Gesellschaft einzubinden“ durch die Wörter „, betroffene Menschen in ihren Fähigkeiten zur

- Selbsthilfe zu stärken und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern“ ersetzt.
5. a) Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Wer auf Grund einer psychischen Störung, insbesondere Erkrankung, sich selbst, Rechtsgüter anderer oder das Allgemeinwohl erheblich gefährdet, kann ohne oder gegen seinen Willen untergebracht werden, es sei denn seine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ist nicht erheblich beeinträchtigt.“
 - b) Art. 5 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei Kindern und Jugendlichen ist eine Unterbringung nach § 1631b BGB vorrangig.“
 - c) In Art. 5 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „, insbesondere auch nicht durch die Hinzuziehung eines Krisendienstes“ eingefügt.
 - d) Im geänderten Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Krisendienstes“ die Wörter „ und durch Hinzuziehung der oder des gesetzlichen Vertreters“ eingefügt.
6. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ziel der Unterbringung ist es einerseits, die untergebrachte Person zu heilen oder ihren Zustand soweit zu stabilisieren, dass von ihr keine Gefährdungen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 mehr ausgehen, sowie andererseits die von ihr ausgehenden Gefahren abzuwehren.“
 7. Dem Art. 7 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Sorgeberechtigten eines untergebrachten Kindes oder Jugendlichen oder bei deren Verhinderung das zuständige Jugendamt sind frühzeitig einzubeziehen.“
 8. In Art. 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „möglichst wohnortnah“ eingefügt.
 9. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sie kann Einsicht in die Patientenakten nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.
 10. Art. 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „betroffene Person“ durch das Wort „Unterbringung“ und das Wort „entlassen“ durch das Wort „beenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Von der Entlassung sind das zuständige Gericht“ durch die Wörter „Von der Beendigung der Unterbringung sind das zuständige Gericht, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Entlassung“ durch die Wörter „Beendigung der Unterbringung“ ersetzt und nach dem Wort „übermitteln“ werden die Wörter „, es sei denn, die Unterbringung war ausschließlich auf Grund von Selbstgefährdung erfolgt“ eingefügt.
 - b) In Abs. 5 Satz 7 werden die Wörter „dem Ergreifen“ durch die Wörter „der Einlieferung“ ersetzt.
 - c) In Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „das Ergreifen“ durch die Wörter „die Einlieferung“ ersetzt.
 11. Dem Art. 19 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴In die Aufstellung eines Behandlungsplans für Kinder und Jugendliche sind die Sorgeberechtigten nach Möglichkeit miteinzubeziehen.“
 12. In Art. 21 Abs. 1 werden nach dem Wort „aufzubewahren“ die Wörter „sowie ihre persönliche Kleidung zu tragen“ eingefügt.
 13. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abs. 3 und 4 werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 3 und 4.
 - c) Es werden die folgenden Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) ¹Besuche der gesetzlichen Vertretung, der Verfahrenspfleger, der in einer Angelegenheit der Betroffenen tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Notarinnen und Notare dürfen nicht überwacht, untersagt oder abgebrochen werden. ²Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die diese Personen mit sich führen, werden nicht überprüft. ³Für die Übergabe anderer Gegenstände bleibt Abs. 4 unberührt.

(6) ¹Kenntnisse aus der Überwachung von Besuchen sind vertraulich zu behandeln. ²Sie dürfen nur verwertet werden, soweit dies

 1. aus Gründen der Behandlung geboten ist oder
 2. notwendig ist, um die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung zu wahren, Gefahren abzuwehren sowie Straftaten

zu verhüten, zu unterbinden oder zu verfolgen.

³In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 soll die untergebrachte Person gehört werden, wenn nicht Gründe der Behandlung entgegenstehen. ⁴Die Kenntnisse dürfen nur den für die Unterbringung zuständigen Bediensteten, der Fachaufsichtsbehörde sowie den Gerichten und Behörden mitgeteilt werden, die zuständig sind, Gefahren abzuwehren sowie Straftaten zu verhüten, zu unterbinden oder zu verfolgen.“

14. Art. 24 wird wie folgt gefasst:

„Art. 24

Schriftverkehr, Telekommunikation

(1) Die untergebrachte Person hat das Recht, unbeschränkt Schreiben abzuschicken und zu empfangen.

(2) ¹Der Schriftwechsel darf überwacht und beschränkt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gefahr der Einbringung von Suchtstoffen oder gefährlichen Gegenständen besteht. ²Schreiben können eingesehen und angehalten werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung der untergebrachten Person führen können oder geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erheblich zu gefährden. ³Angehaltene Schreiben werden an die Person, die sie abgesandt hat, zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, aufbewahrt. ⁴Die aufbewahrten Schreiben werden der untergebrachten Person spätestens bei ihrer Entlassung aus der Einrichtung ausgehändigt. ⁵Art. 23 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Schriftwechsel der untergebrachten Person mit ihrer gesetzlichen Vertretung, ihren Verfahrenspflegern, den in einer Angelegenheit der Betroffenen tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder Notarinnen und Notaren, Beschwerdestellen, Behörden oder Gerichten, Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sowie Aufsichtsbehörden nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes, Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern, dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und weiteren Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, sowie bei ausländischen Staatsangehörigen mit den diplomatischen und konsularischen Vertretungen ihres Heimatlandes in der Bundesrepublik Deutschland darf nicht geöffnet

und nicht zurückgehalten werden, wenn die schriftlichen Mitteilungen an die Anschriften dieser Stellen gerichtet sind und die Absenderin oder den Absender zutreffend angeben. ²Die Schreiben dürfen, ohne sie zu öffnen, auf verbotene Gegenstände untersucht werden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Postsendungen, Telegramme, Telefaxe, elektronische Nachrichten und andere Formen der Telekommunikation.

(5) ¹Die untergebrachte Person darf auf ihre Kosten Telefongespräche führen. ²Die Möglichkeiten, Telefonate zu führen, können eingeschränkt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Umfang der Telefonate zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung der untergebrachten Person führen könnte oder geeignet ist, die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erheblich zu gefährden. ³Für die Nutzung eines eigenen Mobiltelefons oder Smartphones gilt Art. 21 Abs. 1 bis 3.“

15. a) Art. 26 wird wie folgt gefasst:

„Art. 26

Offene Gestaltung der Unterbringung, Belastungsprüfung

(1) Um das angestrebte Behandlungsziel zu erreichen, soll die Unterbringung nach Möglichkeit gelockert durchgeführt werden, sobald der Gesundheitszustand der untergebrachten Person und das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit dies zulassen.

(2) ¹Der untergebrachten Person sind so wenig Beschränkungen wie möglich aufzuerlegen. ²Der Leiter der Einrichtung kann der untergebrachten Person bis zu vier Wochen Erleichterung in der Unterbringung (Belastungsprüfung) gewähren. ³Die stundenweise Belastungsprüfung (Ausgang) kann auch unter Aufsicht einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Einrichtung gewährt werden.

(3) Die Belastungsprüfung kann mit Absprachen, insbesondere der Verpflichtung zur Weiterführung der ärztlichen Behandlung, verbunden werden.

(4) Die Belastungsprüfung kann jederzeit widerrufen, eingeschränkt, nur unter Aufsicht gewährt oder mit Absprachen verbunden werden, insbesondere wenn sich der gesundheitliche Zustand der untergebrachten Person verschlechtert oder Auflagen nicht befolgt werden

oder dies im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit erforderlich ist.

(5) Von der bevorstehenden Lockerung der Unterbringung oder der Gewährung einer Belastungserprobung sind bei Personen, von denen eine Fremdgefährdung ausgehen kann, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde und die Polizeidienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich das Bedürfnis für die Unterbringung aufgetreten ist, zu benachrichtigen.“

b) In Art. 26 Abs. 1 werden nach dem Wort „gelockert“ die Wörter „und weitestgehend in freien Formen“ eingefügt.

16. a) In Art. 27 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Entlassung zu benachrichtigen“ durch die Wörter „Beendigung der Unterbringung zu benachrichtigen, es sei denn, die gerichtliche Unterbringung war ausschließlich auf Grund von Selbstgefährdung erfolgt“ ersetzt.

b) Dem Art. 27 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Die Einrichtung verständigt die Sorgeberechtigten Minderjähriger rechtzeitig vor der bevorstehenden Entlassung und wirkt daraufhin, dass diese die untergebrachte minderjährige Person in Obhut nehmen können. ²Sind die Sorgeberechtigten nicht zu erreichen oder verhindert, benachrichtigt die Einrichtung umgehend das zuständige Jugendamt.“

17. In Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „durch Festhalten oder“ gestrichen.

18. In der Überschrift des Kapitels 7 wird das Wort „Unterbringungsdatei“ durch die Wörter „Anonymisiertes Melderegister“ ersetzt.

19. Art. 32 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 32
Aktenführung**

¹Zu jeder untergebrachten Person ist eine Patientenakte zu führen. ²Die §§ 630f, 630g BGB gelten entsprechend.“

20. Art. 33 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 33
Anonymisiertes Melderegister**

¹Alle Unterbringungen, Zwangsbehandlungen und Zwangsfixierungen nach diesem Gesetz werden von den Trägern der Einrichtung in verschlüsselter und anonymisierter Form erfasst und der Fachaufsichtsbehörde

jährlich gemeldet. ²Die Meldung erfolgt spätestens bis zum 31. März des Folgejahres.“

21. Kapitel 9 wird wie folgt gefasst:

**„Kapitel 9
Besuchskommissionen**

**Art. 37
Besuchskommissionen**

(1) ¹Unabhängige Besuchskommissionen wirken bei der Gestaltung der Unterbringung, bei der Betreuung und der Entlassung der untergebrachten Personen in Krankenhäusern und Kliniken nach Art. 8 Abs. 1 mit. ²Sie unterstützen die fachliche Leitung der Einrichtung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge. ³Sie können insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen, sich über die Unterbringung, Beschäftigung, Verpflegung sowie die ärztliche und pflegerische Versorgung unterrichten und die Einrichtung besichtigen. ⁴Sie können Einsicht in die Patientenakten nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ⁵Jede Einrichtung soll unangemeldet spätestens alle zwei Jahre besucht werden. ⁶Die Mitglieder der Besuchskommission können die untergebrachten Personen in ihren Räumen aufsuchen. ⁷Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(2) ¹Jede Besuchskommission setzt sich zusammen aus

1. einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung zum Richteramt oder der Qualifikation für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene, die oder der die Geschäfte der Kommission führt,
2. einer Ärztin oder einem Arzt für Psychiatrie,
3. einer Richterin oder einem Richter mit Erfahrung in Unterbringungssachen und
4. einer beruflich mit der Betreuung psychisch kranker Menschen erfahrenen nichtärztlichen Person.

²Die Kommissionsmitglieder dürfen weder in der zu besichtigenden Einrichtung tätig noch mit Unterbringungssachen in deren Einzugsbereich befasst sein. ³Sie werden von der Fachaufsichtsbehörde, das richterliche Mitglied im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, auf die Dauer von vier Jahren ernannt. ⁴Die Fachaufsichtsbehörde ernannt nach gleichen Regeln nötige Stellvertreter und kann weitere Mitglieder, auch für einzelne Besuche der Kommissionen, bestellen. ⁵Das gilt insbesondere für Vertreter der

Selbsthilfe und beim Besuch einer Einrichtung für Kinder- und Jugendpsychiatrie für Fachärztinnen oder Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

(3) ¹Nach jedem Besuch übermittelt die Besuchskommission der Einrichtung einen Bericht, in dem sie, soweit erforderlich, Maßnahmen anregt und auf Wünsche und Beschwerden der untergebrachten Personen eingeht. ²Setzt die Einrichtung eine Anregung nicht oder nicht in angemessener Zeit um, gibt die Besuchskommission der Fachaufsichtsbehörde hiervon Kenntnis. ³Das Recht der Kommissionsmitglieder, sich an die Fachaufsichtsbehörde zu wenden, bleibt unberührt. ⁴Im Übrigen unterliegen die Kommissionsmitglieder der Schweigepflicht.“

22. Art. 38b Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das **Bayerische Maßregelvollzugsgesetz** (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), das durch Art. 17a Abs. 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den Art. 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„Art. 6 Behandlung
Art. 7 (aufgehoben)“.

b) Die Angaben zu den Art. 16 und 17 werden wie folgt gefasst:

„Art. 16 Vollzugslockerungen und Beurlaubung
Art. 17 (aufgehoben)“.

c) Die Angabe zu Art. 20 wird wie folgt gefasst:

„Art. 20 (aufgehoben)“.

d) Die Angabe zu Art. 23 wird wie folgt gefasst:

„Art. 23 (aufgehoben)“.

e) Die Angabe zu Art. 26 wird wie folgt gefasst:

„Art. 26 (aufgehoben)“.

f) In der Angabe zu Teil 2 Abschnitt 7 werden die Wörter „und Datenschutz“ durch die Wörter „, Datenschutz und Maßregelvollzugsdatei“ ersetzt.

g) Nach der Angabe zu Art. 34 wird folgende Angabe zu Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a Maßregelvollzugsdatei“.

h) Nach der Angabe zu Art. 50 wird folgende Angabe zu Art. 51 eingefügt:

„Art. 51 Präventionsstellen“.

i) Die Angaben zu den bisherigen Art. 51 bis 53 werden die Angaben zu den Art. 52 bis 54.

j) Die Angabe zum bisherigen Art. 54 wird die Angabe zu Art. 55 und das Wort „, Außerkräfttreten“ wird gestrichen.

2. Art. 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Art. 5a des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) gilt entsprechend.“

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die untergebrachte Person ist über ihre Rechte und Pflichten während der Unterbringung unverzüglich zu unterrichten. ²Eine schriftliche Unterrichtung wird sobald als möglich nachgeholt; die untergebrachte Person hat den Erhalt schriftlich zu bestätigen.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

b) In Abs. 2 wird das Wort „alsbald“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 6
Behandlung“.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die untergebrachte Person erhält die nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst gebotene Behandlung ihrer Erkrankung, um die Ziele der Unterbringung zu erreichen. ²Die untergebrachte Person hat bei Behandlung anderer als psychischer Erkrankungen Anspruch auf Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen, Krankenbehandlung und Versorgung mit Hilfsmitteln nach Maßgabe der Art. 59 bis 61, 63 und 64 BayStVollzG.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „bedürfen der“ das Wort „möglichst“ eingefügt.

- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Kann eine Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf die Behandlungsmaßnahme ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen der untergebrachten Person entspricht.“
- d) Die Abs. 3 und 4 werden durch die folgenden Abs. 3 bis 6 ersetzt:
- „(3) Behandlungsmaßnahmen im Sinn des Abs. 1, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen, sind zulässig,
1. um die Entlassungsfähigkeit zu erreichen,
 2. um eine konkrete Gefahr für das Leben oder eine konkrete schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person abzuwenden oder
 3. um eine konkrete Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person in der Einrichtung abzuwenden.
- (4) ¹Behandlungsmaßnahmen nach Abs. 3 dürfen nur angeordnet werden, wenn
1. ärztlich über Art, Dauer, Erfolgsaussichten und Risiken der beabsichtigten Maßnahmen aufgeklärt wurde,
 2. zuvor frühzeitig, ernsthaft und ohne Druck auszuüben versucht wurde, die Zustimmung der untergebrachten Person zu erhalten,
 3. die Maßnahmen geeignet sind, das Behandlungsziel zu erreichen,
 4. mildere Mittel keinen Erfolg versprechen,
 5. der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt,
 6. Art und Dauer auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden und
 7. in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 und 2 zusätzlich
 - a) die untergebrachte Person krankheitsbedingt zur Einsicht in die Schwere und die Behandlungsbedürftigkeit ihrer Krankheit oder zum Handeln gemäß dieser Einsicht nicht fähig ist und
 - b) der nach § 1901a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu beachtende Wille der untergebrachten Person den Maßnahmen nicht entgegensteht.
- ²Die Behandlungsmaßnahmen sind durch einen Arzt oder eine Ärztin anzuordnen. ³Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und durch einen Arzt oder eine Ärztin durchzuführen, zu überwachen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Eignung, Notwendigkeit und Angemessenheit zu überprüfen. ⁴Die Anordnung der Maßnahme gilt höchstens für zwölf Wochen und kann wiederholt getroffen werden.
- (5) ¹Eine Behandlung nach Abs. 3 ist nur mit vorheriger Genehmigung des Gerichts zulässig. ²Der Einwilligung der untergebrachten Person bedarf es nicht. ³Bei Minderjährigen tritt an die Stelle der gerichtlichen Genehmigung die Zustimmung des Personensorgeberechtigten.
- (6) Für das Verfahren zur gerichtlichen Genehmigung der Behandlung nach Abs. 5 Satz 1 gelten die §§ 109 bis 121 StVollzG mit den folgenden Maßgaben entsprechend:
1. Eines Antrags der untergebrachten Person bedarf es nicht.
 2. Einer untergebrachten Person, die keinen anwaltlichen Vertreter hat, wird von Amts wegen ein anwaltlicher Vertreter beigeordnet.
 3. Bei erstinstanzlichen Entscheidungen des Gerichts fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Staatskasse zur Last.
 4. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.
 5. Für die sofortige Beschwerde gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.“

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7 und wird wie folgt geändert:

 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b“ durch die Angabe „Abs. 3 Nr. 2 und 3“

- und werden die Wörter „Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a bis c und Abs. 4 Satz 1“ durch die Wörter „Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1 und 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
- dd) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 „⁴Bei Minderjährigen ist der Personensorgeberechtigte unverzüglich zu benachrichtigen.“
- f) Der bisherige Abs. 6 wird durch die folgenden Abs. 8 und 9 ersetzt:
 „(8) Kann die erforderliche Behandlungsmaßnahme in der Maßregelvollzugseinrichtung nicht durchgeführt werden, ist die untergebrachte Person in eine andere Maßregelvollzugseinrichtung, in ein geeignetes Krankenhaus oder zu einem ambulanten Leistungserbringer außerhalb des Maßregelvollzugs, der die gebotene medizinische Versorgung sicherstellt, zu verbringen.
 (9) Körperliche Untersuchungen und Maßnahmen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, Entnahmen von Haarproben sowie die Gewinnung einer Urinprobe sind zulässig, auch wenn sie dem natürlichen Willen widersprechen, wenn sie der Kontrolle und Überwachung von Behandlungsmaßnahmen, dem Gesundheitsschutz oder der Hygiene dienen und von einem Arzt oder einer Ärztin angeordnet werden.“
5. Art. 7 wird aufgehoben.
6. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Abs. 1 und 2 werden durch folgenden Abs. 1 ersetzt:
 „(1) Die untergebrachte Person hat das Recht, persönliche Gegenstände zu erwerben, zu benutzen und in ihrem Zimmer aufzubewahren, soweit die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit, das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung oder die Übersichtlichkeit des Unterbringungsraums nicht gefährdet werden.“
- b) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 2 bis 4.
7. In Art. 10 Abs. 3 wird die Angabe „(Art. 16 bis 18)“ durch die Angabe „(Art. 16 und 18)“ ersetzt.
8. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt gefasst:
 „Zur Sicherung der Ziele der Unterbringung, aus Gründen der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung können Besuche“.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 findet Art. 24 Abs. 1 Satz 2 bis 5 entsprechende Anwendung.“
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „mit Ablauf eines Monats“ durch die Wörter „nach einem Monat“ ersetzt.
9. In Art. 14 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „bei grobem Missbrauch“ durch die Wörter „bei einem groben Fehlverhalten“ ersetzt.
10. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 9 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 9 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 9 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 9 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
11. Art. 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vollzugslockerungen“ die Wörter „und Beurlaubung“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 bis 6 ersetzt:
 „(2) Vollzugslockerungen sind
1. das Verlassen der Maßregelvollzugseinrichtung oder des gesicherten Bereichs der Maßregelvollzugseinrichtung für eine bestimmte Zeit
 - a) in Begleitung von Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung (begleiteter Ausgang) oder
 - b) ohne Aufsicht (unbegleiteter Ausgang),

2. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung

- a) unter Aufsicht von Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung (begleitete Außenbeschäftigung) oder
- b) ohne deren Aufsicht (unbegleitete Außenbeschäftigung).

(3) ¹Die untergebrachte Person kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 beurlaubt werden. ²Eine Beurlaubung darf zusammenhängend höchstens für zwei Wochen gewährt werden.

(4) ¹Während der Beurlaubung hat die untergebrachte Person Anspruch auf Behandlung nach Art. 6 Abs. 1 nur durch die zuständige Maßregelvollzugseinrichtung. ²Ist eine Behandlung nach Satz 1 wegen einer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht rechtzeitig möglich, darf die untergebrachte Person Behandlungsmaßnahmen Dritter in Anspruch nehmen. ³Die untergebrachte Person ist verpflichtet, die Maßregelvollzugseinrichtung unverzüglich darüber zu informieren. ⁴Der Träger erstattet dem Dritten die nach Satz 2 anfallenden Behandlungskosten. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 gelten nicht, wenn die untergebrachte Person auf Grund einer Beschäftigung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung (Art. 10 Abs. 3) krankenversichert ist.

(5) Vollzugslockerungen und Beurlaubungen können mit Weisungen verbunden werden, die im Interesse der Sicherheit oder des Gesundheitszustands der untergebrachten Person erforderlich sind.

(6) Die Gewährung einer Vollzugslockerung oder einer Beurlaubung kann ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn

- 1. nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine anfängliche Versagung gerechtfertigt hätten,
- 2. die untergebrachte Person die Lockerung missbraucht oder
- 3. die untergebrachte Person Weisungen nicht nachkommt.“

12.Art. 17 wird aufgehoben.

13.Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 17“ durch die Angabe „Art. 16 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Findet das Probewohnen in einer Wohnform ohne therapeutische Leistungen Dritter statt, trägt die untergebrachte Person die Kosten, soweit therapeutische Gründe dem nicht entgegenstehen.“

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „der Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 6 Satz 1, Art. 7 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4“ durch die Wörter „des Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 9“ ersetzt.

bb) In Nr. 7 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Nr. 8 wird aufgehoben.

dd) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 8.

14. In Art. 19 Abs. 2 werden nach dem Wort „gewährt“ die Wörter „oder die Gewährung einer Lockerung länger als ein Monat ausgesetzt“ eingefügt.

15. Die Art. 20 und 23 werden jeweils aufgehoben.

16. Dem Art. 24 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Art. 91 Abs. 4 bis 6 BaySt-VollzG gilt entsprechend.“

17. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegen eine untergebrachte Person können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres Gesundheitszustands in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung oder die Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person entweicht.“

b) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Vorrichtung, insbesondere durch Fixierung,“.

c) Die Abs. 3 und 4 werden durch die folgenden Abs. 3 bis 6 ersetzt:

„(3) ¹Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 sind nur zulässig, wenn und solange die gegenwärtige Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person gegen Personen gewalttätig wird oder sich selbst verletzt oder tötet. ²Die untergebrachte Person ist auf gefährliche Gegenstände zu durchsuchen und ständig durch einen Beschäftigten zu betreuen und zu überwachen. ³Die Fixierung ist der untergebrachten Person durch die Maßregelvollzugseinrichtung anzukündigen. ⁴Eine Fixierung darf nur befristet angeordnet werden, längstens für 24 Stunden.

(4) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 3 bis 8 sind auch zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass sich die untergebrachte Person selbst oder mit der Hilfe einer dritten Person der Obhut der Einrichtung entzieht, oder wenn eine erhebliche Störung des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 8 sind bei einem Transport der untergebrachten Person auch zulässig, wenn aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen die Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person entweicht.

(6) ¹Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 und Abs. 6 gilt entsprechend, wenn der untergebrachten Person durch besondere Sicherungsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll; der Beiordnung eines anwaltlichen Vertreters bedarf es nur, wenn sie zur Wahrnehmung der Interessen der betroffenen Person erforderlich ist. ²Ohne Genehmigung sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. ³Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.“

18.Art. 26 wird aufgehoben.

19.Dem Art. 27 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Hält sich die untergebrachte Person ohne Erlaubnis außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung auf, so kann sie durch Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung oder auf deren Veranlassung hin festgenommen und in

die Maßregelvollzugseinrichtung zurückgebracht werden.“

20.In der Überschrift des Teils 2 Abschnitt 7 werden die Wörter „und Datenschutz“ durch die Wörter „, Datenschutz und Maßregelvollzugsdatei“ ersetzt.

21.Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu jeder untergebrachten Person ist eine Patientenakte entsprechend § 630f BGB zu führen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „den Krankenakten“ werden durch die Wörter „der Patientenakte“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Sie können auch elektronisch geführt werden.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

22.Nach Art. 34 wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a
Maßregelvollzugsdatei

(1) ¹Es besteht eine Maßregelvollzugsdatei. ²Jeder Träger einer Maßregelvollzugseinrichtung hat für jede untergebrachte Person folgende Daten zu erfassen:

1. Name, Vornamen, sonstige Namen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Familienstand,
5. Staatsangehörigkeit,
6. Angaben zu einem besonderen Sicherungsbedürfnis,
7. Maßregelvollzugseinrichtung,
8. Rechtsgrundlage der Unterbringung,
9. Anlassdelikt,
- 10.Tag der gerichtlichen Entscheidung,
- 11.vom Gericht angeordnete Unterbringungsdauer,
- 12.gerichtliche Prüftermine,
- 13.Tag der Aufnahme,
- 14.Beginn und Ende der Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens und die Probewohnereinrichtung,
- 15.Beginn und Ende einer Entweichung oder eines Lockerungsmissbrauchs,

sofern dieser eine Fahndung zur Folge hat,

16.Tag und Grund der Entlassung.

³Er übermittelt diese Daten auf dem jeweils gegenwärtigen Stand an die Fachaufsichtsbehörde. ⁴Die Fachaufsichtsbehörde ist verpflichtet, die Daten zu sammeln (Maßregelvollzugsdatei) und stets auf dem Laufenden zu halten.

(2) ¹Die Fachaufsichtsbehörde kann die übermittelten Daten zu folgenden Zwecken verarbeiten:

1. Erstellung eines Registers im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Internationalen Übereinkommens vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932; 2011 S. 848),
2. Auskünfte
 - a) an den Ausschuss nach Art. 26 des in Nr. 1 genannten Übereinkommens,
 - b) an den Ausschuss nach Art. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (BGBl. 1989 II S. 946), das durch die Protokolle Nrn. 1 und 2 vom 4. November 1993 (BGBl. 1996 II S. 1114, 1115) geändert worden ist,
 - c) an die Nationale Stelle nach Art. 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 2008 II S. 854, 855),
3. Ausübung der Fachaufsicht über den Maßregelvollzug (Art. 50),
4. Auskünfte an die Maßregelvollzugsbeiräte,
5. Auskünfte und Berichte an den Landtag,
6. Auskünfte und Berichte an das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales,
7. Durchführung von Unterbringungs- und Betreuungsverfahren,
8. Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten,

9. Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen,

10.Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,

11.Entscheidungen in Gnadensachen,

12.Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sachwerte,

13.Suche nach Vermissten oder Identitätsfeststellung von unbekanntem Toten,

14.statistische Zwecke und

15.wissenschaftliche Zwecke.

²Eine Übermittlung an andere Behörden, Gerichte, Stellen oder Dritte ist nur zulässig, soweit das einem der in Satz 1 genannten Zwecke dient. ³Soweit dies zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks ausreicht, ist eine Übermittlung auf anonymisierte oder pseudonymisierte Daten zu beschränken. ⁴Die Fachaufsichtsbehörde hat mindestens nach fünf Jahren zu überprüfen, ob die Speicherung der Daten noch erforderlich ist.“

23.Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Art. 4, 8 und 9, 10 Abs. 2 und 4, Art. 11 bis 15, 24 bis 28, 29 Abs. 1 und 2, Art. 31, 32 und 36,“.

b) In Nr. 1 wird nach der Angabe „32“ die Angabe „ , 34a“ eingefügt.

c) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Art. 6 mit der Maßgabe, dass Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 6 keine Anwendung findet,“.

d) Nr. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „Art. 33 und 34“ durch die Angabe „Art. 34“ ersetzt.

bb) In Buchst. c wird die Angabe „Art. 33 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 204 Abs. 1 BayStVollzG“ ersetzt.

24.In Art. 48 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Stellvertretung“ durch das Wort „Stellvertreter“ ersetzt.

25.Art. 49 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. die Anordnung von Behandlungsmaßnahmen, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen (Art. 6 Abs. 3 bis 8 und Art. 41 Nr. 3).“
- bb) In Nr. 6 werden die Wörter „Art. 16 bis 18 und 20“ durch die Angabe „Art. 16 und 18“ ersetzt.
- cc) Die Nrn. 10 und 11 werden aufgehoben.
- dd) Die bisherigen Nrn. 12 bis 15 werden die Nrn. 10 bis 13.“
- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „der Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4, 7 bis 11“ durch die Wörter „des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 bis 9“ ersetzt.
- bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „der Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4, 7 bis 11“ durch die Wörter „des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, 7 bis 9“ ersetzt.
- 26.Art. 50 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Die Fachaufsichtsbehörde kann Einsicht in die Patientenakten nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) ¹Die Fachaufsichtsbehörde holt für jede Person, die aus dem Maßregelvollzug entlassen worden ist, jeweils zum Ende des auf die Entlassung folgenden Jahres für die Dauer von fünf Jahren eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister ein.
²Die erhobenen Daten werden pseudonymisiert gespeichert und dürfen nur anonymisiert für Zwecke der Qualitätssicherung des Maßregelvollzugs verwendet werden.“

27.Nach Art. 50 wird folgender Art. 51 eingefügt:

„Art. 51
Präventionsstellen

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales wirkt darauf hin, dass an Einrichtungen für forensische Psychiatrie ein bedarfsgerechtes Angebot an Vorsorgemaßnahmen für psychisch kranke Menschen geschaffen wird, bei denen auf Grund der Art und Schwere

ihrer Erkrankung ein stark erhöhtes Risiko für Handlungen besteht, die eine Unterbringung nach § 63 StGB zur Folge haben könnten.“

28.Die bisherigen Art. 51 bis Art. 53 werden die Art. 52 bis 54.

29.Der bisherige Art. 54 wird Art. 55 und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.“

23. Art. 39 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Wörter „38b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis f, i bis k, Nr. 2 bis 15, Nr. 18 bis 21, Nr. 23 bis 25,“ durch die Wörter „38b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis e, h bis j, Nr. 2 bis 19, 21, 23 Buchst. a, c und d, Nr. 24 und 25, 26 Buchst. a, Nr. 27 bis 29,“ ersetzt.

b) In Nr. 2 werden die Wörter „38b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g und h, Nr. 16, 17 und 22“ durch die Wörter „38b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f und g, Nr. 20, 22, 23 Buchst. b und Nr. 26 Buchst. b“ ersetzt.

2. In Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „[Einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Abs. 1 Satz 1]“ durch die Wörter „[Einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1]“ ersetzt.

3. Art. 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Wörter „Art. 5 bis 32, Art. 34 bis 38,“ durch die Angabe „Art. 5 bis 38,“ ersetzt.

b) In Nr. 2 werden die Wörter „die Art. 33 und 38b“ durch die Angabe „Art. 38b“ ersetzt.

Berichterstatter

zu 1, 3 - 14:

Bernhard Seidenath

Berichterstatterin zu 2:

Kerstin Celina

Mitberichterstatterin

zu 1, 3 - 14:

Kathrin Sonnenholzner

Mitberichterstatter zu 2: **Bernhard Seidenath**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Gesundheit und Pflege federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuss für Arbeit

und Soziales, Jugend, Familie und Integration haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 17/22398, 17/22584, 17/22585, 17/22586, 17/22587, 17/22588, 17/22589, 17/22590, 17/22591, 17/22592, 17/22593, 17/22594, 17/22595, 17/23076, 17/23077 und 17/23078 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/22398, Drs. 17/22584, Drs. 17/22585, Drs. 17/22586, Drs. 17/22587, Drs. 17/22588, Drs. 17/22589, Drs. 17/22590, Drs. 17/22591, Drs. 17/22592, Drs. 17/22593, Drs. 17/22594 und Drs. 17/22595 in seiner 83. Sitzung am 12. Juni 2018 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22584, 17/22585, 17/22588 und 17/22590 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.
Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22593 Nr. 1 bis Nr. 7 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in Nr. 6 zu Art. 26 Abs. 1 nach dem Wort „gelockert“ die Wörter „und weitestgehend in freien Formen“ eingefügt werden. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Die Nr. 8 des Änderungsantrags auf Drs. 17/22593 hat durch die Annahme des Änderungsantrags Drs. 17/22590 hinsichtlich der dortigen Nr. 6 ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22586, 17/22587, 17/22589 und 17/22591 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.
Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22592 und 17/22594 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22595 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass das Wort „Teilnahme“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt wird.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22398 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/22398, Drs. 17/22584, Drs. 17/22585, Drs. 17/22586, Drs. 17/22587, Drs. 17/22588, Drs. 17/22589, Drs. 17/22590, Drs. 17/22591, Drs. 17/22592, Drs. 17/22593, Drs. 17/22594 und Drs. 17/22595 in seiner 202. Sitzung am 27. Juni 2018 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22584, 17/22585, 17/22588 und 17/22590 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 Zustimmung empfohlen.
 Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22593 Nr. 1 bis Nr. 7 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.
 Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Die Nr. 8 des Änderungsantrags auf Drs. 17/22593 hat durch die Annahme des Änderungsantrags Drs. 17/22590 hinsichtlich der dortigen Nr. 6 ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22586, 17/22587, 17/22589 und 17/22591 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.
 Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22592 und 17/22594 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
 Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22595 hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.
 Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22398 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Enthaltung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/22398, Drs. 17/22584, Drs. 17/22585, Drs. 17/22586, Drs. 17/22587, Drs. 17/22588, Drs. 17/22589, Drs. 17/22590, Drs. 17/22591, Drs. 17/22592, Drs. 17/22593, Drs. 17/22594 und Drs. 17/22595 in seiner 85. Sitzung am 28. Juni 2018 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22584, 17/22585, 17/22588 und 17/22590 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.
 Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22593 Nr. 1 bis Nr. 7 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.
 Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Die Nr. 8 des Änderungsantrags auf Drs. 17/22593 hat durch die Annahme des Änderungsantrags auf Drs. 17/22590 hinsichtlich der dortigen Nr. 6 ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22586, 17/22587, 17/22589 und 17/22591 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.
 Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22592 und 17/22594 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22595 hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22398 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/22398, Drs. 17/22584, Drs. 17/22585, Drs. 17/22586, Drs. 17/22587, Drs. 17/22588, Drs. 17/22589, Drs. 17/22590, Drs. 17/22591, Drs. 17/22592, Drs. 17/22593, Drs. 17/22594, Drs. 17/22595, Drs. 17/23076, Drs. 17/23077 und Drs. 17/23078 in seiner 96. Sitzung am 5. Juli 2018 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in Art. 39 Abs. 1 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2018“ und in Art. 39 Abs. 2 Nr. 1 als Datum des Außerkrafttretens der „31. Dezember 2018“ eingefügt wird.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22584, 17/22585, 17/22588 und 17/22590 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.
Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22593 Nr. 1 bis Nr. 7 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Die Nr. 8 des Änderungsantrags auf Drs. 17/22593 hat durch die Annahme des Änderungsantrags auf Drs. 17/22590 hinsichtlich der dortigen Nr. 6 ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22586, 17/22587, 17/22589 und 17/22591 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
Zustimmung empfohlen.
Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22592 und 17/22594 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22595 hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22398 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/23076 und 17/23077 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs.
17/23078 hat der Ausschuss mit folgendem
Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

Kathrin Sonnenholzner
Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/21573, 17/23196

Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG)

Präambel

Mit diesem Gesetz wird die psychiatrische, psychotherapeutische, psychosomatische und psychosoziale Versorgung für Menschen mit psychischem Hilfebedarf gestärkt. Ziel ist es, psychische Erkrankungen weiter zu entstigmatisieren sowie den Menschen in psychischen Krisen Anlaufstellen zu bieten und durch eine frühzeitige Unterstützung wirksam zu helfen. Damit sollen auch Unterbringungen ohne oder gegen den Willen der betroffenen Menschen sowie Zwangsmaßnahmen vermieden werden.

Zugleich regelt dieses Gesetz die Voraussetzungen und die Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung psychisch kranker Menschen sowie die Anwendung von Zwangsmaßnahmen. Die Unterbringung und Zwangsmaßnahmen sind letztes Mittel, wenn andere Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten nicht ausreichen, um die Betroffenen und die Allgemeinheit vor Schaden zu bewahren.

Bei allen Hilfen und Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes ist auf die individuelle Situation des betroffenen Menschen besondere Rücksicht zu nehmen. Seine Würde, seine Rechte und sein Wille sind stets zu achten. Die Behandlung und Hilfe stehen immer im Zentrum des Handelns.

Leitgedanken für die Versorgung, Unterbringung und Behandlung sind insbesondere

- die in Art. 100 der Verfassung und den Art. 1 und 2 des Grundgesetzes verankerte Würde des Menschen sowie dessen Recht auf Freiheit und körperliche Unversehrtheit;
- der Schutz der Allgemeinheit;

- die Bedeutung von Prävention und Therapie: Die Krisendienste und die Unterbringung fügen sich als Elemente in eine Versorgungskette ein, deren zentrale Bezugspunkte Prävention und Therapie sind. Dies gilt auch für die Gewaltprävention: Genesung ist auch die beste Gewaltprävention;
- die Bedeutung der Vernetzung und Zusammenarbeit der Beteiligten;
- die Bedeutung des Engagements, des Wissens und der Erfahrung der Menschen in der organisierten Selbsthilfe, insbesondere in den maßgeblichen Verbänden der Psychiatrie-Erfahrenen und der Angehörigen psychisch Kranker in den Hilfesystemen für Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. Beeinträchtigungen;
- die in den Grundsätzen der Staatsregierung zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern genannten und regelmäßig fortzuentwickelnden Leitlinien;
- die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen;
- die UN-Kinderrechtskonvention;
- die Gewährleistung gleicher Zugangsmöglichkeiten zur Versorgung in allen Teilen Bayerns im Sinne des Art. 3 der Verfassung, unter besonderer Berücksichtigung auch des ländlichen Raumes.

Inhaltsübersicht

Teil 1

Stärkung der psychiatrischen Versorgung

- Art. 1 Krisendienste
- Art. 2 Zusammenarbeit und Prävention
- Art. 3 Beteiligung der Selbsthilfeorganisationen
- Art. 4 Psychiatrieberichte

Teil 2

Öffentlich-rechtliche Unterbringung

Kapitel 1

Voraussetzungen, Einrichtungen, Ziele und Grundsätze

- Art. 5 Voraussetzungen der Unterbringung, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

- Art. 6 Ziele und Grundsätze der Unterbringung
 Art. 7 Stellung der untergebrachten Person
 Art. 8 Einrichtungen, Aufnahmepflicht und Beileihung
 Art. 9 Befugnisse der fachlichen Leitung der Einrichtung
 Art. 10 Fachaufsicht

Kapitel 2

Sofortige vorläufige Unterbringung

- Art. 11 Sofortige vorläufige Unterbringung durch die Kreisverwaltungsbehörde
 Art. 12 Sofortige vorläufige Unterbringung durch die Polizei
 Art. 13 Sofortige vorläufige Unterbringung durch die fachliche Leitung der Einrichtung
 Art. 14 Verfahren bei sofortiger vorläufiger Unterbringung

Kapitel 3

Gerichtliche Unterbringung

- Art. 15 Vorbereitung der gerichtlichen Unterbringung
 Art. 16 Vorläufige gerichtliche Unterbringung
 Art. 17 Vollzug der Unterbringung

Kapitel 4

Aufnahme und Behandlung der untergebrachten Person

- Art. 18 Aufnahme
 Art. 19 Behandlungsplan
 Art. 20 Behandlung von Erkrankungen

Kapitel 5

Gestaltung der Unterbringung, Entlassung

- Art. 21 Persönlicher Besitz und Ausstattung des Unterbringungsraums
 Art. 22 Arbeits- und Beschäftigungstherapie, therapiefreie Zeit
 Art. 23 Besuch
 Art. 24 Schriftverkehr, Telekommunikation
 Art. 25 Recht auf Religionsausübung
 Art. 26 Offene Gestaltung der Unterbringung, Belastungserprobung
 Art. 27 Beendigung der Unterbringung

Kapitel 6

Sicherungsmaßnahmen

- Art. 28 Durchsuchungen und Untersuchungen
 Art. 29 Besondere Sicherungsmaßnahmen
 Art. 30 Unmittelbarer Zwang

Kapitel 7

Datenschutz, Aktenführung, Anonymisiertes Melderegister, örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde

- Art. 31 Datenschutz
 Art. 32 Aktenführung
 Art. 33 Anonymisiertes Melderegister
 Art. 34 Örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde

Kapitel 8

Kosten

- Art. 35 Kosten
 Art. 36 Übernahme der Kosten durch den Bezirk

Kapitel 9

Besuchskommissionen

- Art. 37 Besuchskommissionen

Teil 3

Schlussvorschriften

- Art. 38 Einschränkung von Grundrechten
 Art. 38a Änderung dieses Gesetzes
 Art. 38b Änderung anderer Rechtsvorschriften
 Art. 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Stärkung der psychiatrischen Versorgung

Art. 1

Krisendienste

(1) ¹Die Bezirke sollen selbst oder durch Beauftragte psychosoziale Beratungs- und Hilfeangebote für Menschen in psychischen Krisen (Krisendienste) errichten, betreiben und bedarfsgerecht weiterentwickeln. ²Sie erledigen diese Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. ³Jede hilfeschuchende Person kann sich im Rahmen des vorgehaltenen Angebots an die Krisendienste wenden.

(2) ¹Die Krisendienste umfassen jeweils eine Leitstelle und, daran angegliedert, mobile Fachkräfte des Krisendienstes, die auf Anforderung durch die Leitstelle vor Ort tätig werden. ²Die Leitstellen sind unter einer bayernweit einheitlichen Rufnummer rund um die Uhr erreichbar. ³Im Bedarfsfall vermitteln die Krisendienste ambulante oder stationäre Versorgungsangebote.

(3) Im Hinblick auf die regionalen Besonderheiten soll jeder Bezirk über eine eigene Leitstelle verfügen.

(4) ¹Ist die betroffene Person minderjährig, wirken die Leitstellen der Krisendienste auf eine wirksame

Einbeziehung der Sorgeberechtigten hin und verweisen auf Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie.²In Fällen, in denen Anhaltspunkte für eine akute Fremd- oder Selbstgefährdung bestehen und der Sorgeberechtigte oder die sorgeberechtigten Personen nicht rechtzeitig zu erreichen oder verhindert sind, verständigen die Leitstellen der Krisendienste umgehend das zuständige Jugendamt sowie gegebenenfalls eine andere zuständige Stelle.

Art. 2 Zusammenarbeit und Prävention

¹Die zur Sicherstellung der psychiatrischen, psychotherapeutischen, psychosomatischen oder sozialen Versorgung im Sinne des Sozialgesetzbuchs Verpflichteten (Versorgungsverpflichtete) arbeiten vertrauensvoll zusammen.²Einrichtungen, die ohne gesetzliche Verpflichtung einschlägige Hilfen erbringen, sollen auf ihren Wunsch in die Zusammenarbeit mit einbezogen werden.³Ziel der Zusammenarbeit ist auch, psychischen Störungen, insbesondere psychischen Erkrankungen, möglichst vorzubeugen, Unterbringungen zu vermeiden, betroffene Menschen in ihren Fähigkeiten zur Selbsthilfe zu stärken und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Art. 3 Beteiligung der Selbsthilfeorganisationen

Bei der Versorgungsplanung und Weiterentwicklung psychiatrischer Therapiekonzepte beteiligen die Versorgungsverpflichteten Vertreter der maßgeblichen psychiatrischen Selbsthilfeorganisationen in angemessenem Umfang.

Art. 4 Psychiatrieberichtestattung

¹Die Staatsregierung berichtet dem Landtag alle drei Jahre über die Situation der psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung in Bayern.²Der Bericht soll epidemiologische Basisdaten bezogen auf die Wohnbevölkerung Bayerns enthalten sowie die bestehende ambulante, stationäre und komplementäre Versorgungslandschaft abbilden und Veränderungen deutlich machen.

Teil 2 Öffentlich-rechtliche Unterbringung

Kapitel 1 Voraussetzungen, Einrichtungen, Ziele und Grundsätze

Art. 5 Voraussetzungen der Unterbringung, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

(1) ¹Wer auf Grund einer psychischen Störung, insbesondere Erkrankung, sich selbst, Rechtsgüter anderer oder das Allgemeinwohl erheblich gefährdet, kann ohne oder gegen seinen Willen untergebracht werden, es sei denn seine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ist nicht erheblich beeinträchtigt.²Für eine Unterbringung nach diesem Gesetz anstelle einer Unterbringung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann in Fällen der Selbstgefährdung insbesondere sprechen, dass die Unterbringung voraussichtlich nicht länger als sechs Wochen dauern wird und keine Betreuung und keine ausreichende Vorsorgevollmacht besteht.³Bei Kindern und Jugendlichen ist eine Unterbringung nach § 1631b BGB vorrangig.

(2) ¹Die Unterbringung darf nur angeordnet werden, wenn die Gefährdung nicht durch weniger einschneidende Mittel abgewendet werden kann, insbesondere auch nicht durch die Hinzuziehung eines Krisendienstes und durch Hinzuziehung der oder des gesetzlichen Vertreters.²Sie darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.³Sie ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Maßnahmen während der Unterbringung.⁵Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die die untergebrachte Person voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

(3) ¹Die Unterbringung kann nur vollzogen werden, wenn keine Maßnahmen nach den §§ 81, 126a der Strafprozessordnung oder den §§ 63, 64 und 67a des Strafgesetzbuches, gegebenenfalls in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes, getroffen sind.²Ist jemand auf Grund dieses Gesetzes untergebracht und werden Maßnahmen auf Grund der in Satz 1 genannten Bestimmungen getroffen, ist die Unterbringungsanordnung nach diesem Gesetz außer Vollzug zu setzen.³Sie kann aufgehoben werden, wenn nach den Umständen nicht zu erwarten ist, dass die Unterbringungsanordnung später wieder vollzogen werden muss.

Art. 6 Ziele und Grundsätze der Unterbringung

(1) Ziel der Unterbringung ist es einerseits, die untergebrachte Person zu heilen oder ihren Zustand soweit zu stabilisieren, dass von ihr keine Gefährdungen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 mehr ausgehen, sowie andererseits die von ihr ausgehenden Gefahren abzuwehren.

(2) Bei allen Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes soll auf das Alter, das Geschlecht, die ethnische Herkunft, den Gesundheitszustand, das Vorliegen einer Behinderung und die Lebensumstände der untergebrachten Person Rücksicht genommen werden.

Art. 7**Stellung der untergebrachten Person**

(1) ¹Der untergebrachten Person ist Gelegenheit zu geben, an der Gestaltung ihrer Behandlung und der weiteren Maßnahmen mitzuwirken. ²Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung ist zu wecken und zu fördern. ³Die Sorgeberechtigten eines untergebrachten Kindes oder Jugendlichen oder bei deren Verhinderung das zuständige Jugendamt sind frühzeitig einzubeziehen.

(2) ¹Die untergebrachte Person unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. ²Soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält, dürfen der untergebrachten Person nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung unerlässlich sind.

(3) ¹Im Rahmen der Unterbringung getroffene Entscheidungen und Anordnungen sind der untergebrachten Person unverzüglich bekannt zu geben und, soweit es ihr Gesundheitszustand zulässt, zu erläutern. ²Hat die untergebrachte Person einen Vertreter, wird dieser über wesentliche Entscheidungen und Anordnungen informiert. ³Weitergehende Beteiligungsrechte des gesetzlichen Vertreters nach diesem Gesetz oder allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

Art. 8**Einrichtungen,
Aufnahmepflicht und Beleihung**

(1) ¹Die Unterbringung erfolgt möglichst wohnortnah in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, in psychiatrischen Fachabteilungen von Allgemeinkrankenhäusern, in psychiatrischen Hochschulkliniken, in psychiatrischen Fachabteilungen von Hochschulkliniken, in sonstigen geeigneten Krankenhäusern und Kliniken oder in sonstigen geeigneten Einrichtungen für volljährige behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen die ärztliche Versorgung sichergestellt ist. ²Eine Unterbringung von Kindern und Jugendlichen erfolgt in Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, in Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie von Allgemeinkrankenhäusern, Kinder- und Hochschulkliniken, ausnahmsweise in Krankenhäusern und Kliniken nach Satz 1.

(2) ¹Die psychiatrischen Fachkrankenhäuser, die psychiatrischen Fachabteilungen an Allgemeinkrankenhäusern und die Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie mit Ausnahme der Hochschulkliniken sind verpflichtet, betroffene Personen aufzunehmen. ²Sonstige Krankenhäuser und Kliniken sind zur vorübergehenden Aufnahme verpflichtet, wenn aus zwingenden Gründen eine Unterbringung nach Satz 1 nicht rechtzeitig möglich ist. ³Die Pflicht nach den Sätzen 1 und 2 besteht nicht, wenn

1. die betroffene Person an einer anderen Krankheit leidet,
 - a) die sie erheblich gefährdet und der alsbaldigen Behandlung bedarf, in der Einrichtung aber nicht behandelt werden kann, oder
 - b) infolge derer Dritte durch die betroffene Person gefährdet werden, oder
2. bei Fehlen der nötigen Sicherungseinrichtungen eine Selbstgefährdung besteht oder Dritte durch die betroffene Person gefährdet werden und die Gefährdung nicht durch geeignete, zumutbare Maßnahmen beseitigt werden kann.

(3) ¹Sonstige geeignete Einrichtungen für volljährige behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX können durch die Fachaufsichtsbehörde zugelassen werden. ²Eine Zulassung setzt voraus, dass die Einrichtung die sachlichen, organisatorischen und personellen Anforderungen erfüllt, um den Vollzug des Gesetzes zu gewährleisten. ³Hierzu gehört, dass die Sicherheit innerhalb der Einrichtung und der Schutz vor Entweichungen gewährleistet sind.

(4) ¹Sofern der Träger der Einrichtung nicht zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse berechtigt ist, kann er von der Fachaufsichtsbehörde mit seiner Zustimmung durch Verwaltungsakt mit den für die Durchführung der Aufgabe der Unterbringung erforderlichen hoheitlichen Befugnissen beliehen werden. ²Die Beleihung darf nur erfolgen, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Abs. 3 Satz 2 und 3 erfüllt und der Träger den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung für die Dauer der Beleihung nachweist. ³Die fachliche Leitung der Einrichtung und der Stellvertreter werden widerruflich von der Fachaufsichtsbehörde für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz bestellt. ⁴Die vorgeschlagenen Personen müssen fachlich und persönlich geeignet sein.

Art. 9**Befugnisse
der fachlichen Leitung der Einrichtung**

(1) Die fachliche Leitung der Einrichtung hat über Folgendes zu entscheiden:

1. Beschränkungen nach Art. 7 Abs. 2 Satz 2,
2. Behandlungsmaßnahmen, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen (Art. 20 Abs. 3),
3. die Einschränkung, Untersagung, Überwachung oder das Anhalten von Schrift- und Paketverkehr, von Bild-, Ton- oder Datenträgern und von ähnlichen Formen der Nachrichtenübermittlung der untergebrachten Person (Art. 21 und 24),
4. die Untersagung, Einschränkung oder Überwachung von Besuchen (Art. 23 Abs. 2),

5. die Einschränkung, Überwachung oder den Abbruch von Telefongesprächen (Art. 24),
6. eine Stufe der Belastungserprobung sowie damit verbundene Absprachen (Art. 26),
7. wiederholt durchzuführende Durchsuchungen und Untersuchungen (Art. 28 Abs. 4),
8. besondere Sicherungsmaßnahmen (Art. 29),
9. die ständige Beobachtung, auch mit technischen Mitteln (Art. 29 Abs. 2 Nr. 1),
10. die nicht nur vorübergehende Verlegung einer untergebrachten Person von einem Bereich in einen anderen derselben Einrichtung oder in eine andere Einrichtung,
11. die Beendigung der Unterbringung (Art. 27).

(2) ¹Die fachliche Leitung der Einrichtung kann die Ausübung sonstiger Befugnisse auf Beschäftigte übertragen, die über die hierfür erforderlichen Fähigkeiten verfügen. ²Es ist sicherzustellen, dass die fachliche Leitung der Einrichtung ein umfassendes fachliches Weisungsrecht gegenüber diesen Beschäftigten hat und über deren wesentliche Entscheidungen hinreichend informiert wird.

(3) ¹Ist die fachliche Leitung der Einrichtung nicht rechtzeitig erreichbar, dürfen die Entscheidungen nach Abs. 1 von dem für diese Fälle beauftragten ärztlichen Personal getroffen werden. ²Bei Gefahr in Verzug dürfen die Anordnungen in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 7 bis 10 auch von anderen Beschäftigten getroffen werden. ³In diesen Fällen ist die ärztliche Zustimmung unverzüglich einzuholen. ⁴Die fachliche Leitung der Einrichtung ist unverzüglich zu unterrichten.

Art. 10 Fachaufsicht

(1) ¹Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (Fachaufsichtsbehörde) führt die Fachaufsicht über die Unterbringung nach diesem Gesetz. ²Die Fachaufsichtsbehörde prüft die Einrichtungen wiederkehrend und anlassbezogen. ³Sie kann Einsicht in die Patientenakten nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) ¹Ist die Einrichtung ein Kommunalunternehmen, können die Befugnisse der Rechts- und Fachaufsicht unmittelbar gegenüber der Einrichtung ausgeübt werden. ²Wird die Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen einer Ersatzvornahme tätig, tritt sie in die Rechte des Trägers ein und kann sich seiner personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Ausstattung bedienen. ³Dieser hat sicherzustellen, dass eine Ersatzvornahme jederzeit frei ausgeübt werden kann und nicht durch Rechte Dritter beeinträchtigt wird.

(3) Für Einrichtungen im Sinne des Art. 8 Abs. 4 gelten Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(4) Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Fachaufsichtsbehörden haben keine aufschiebende Wirkung.

Kapitel 2 Sofortige vorläufige Unterbringung

Art. 11 Sofortige vorläufige Unterbringung durch die Kreisverwaltungsbehörde

¹Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach Art. 5 vorliegen, und kann eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig ergehen, kann die Kreisverwaltungsbehörde die sofortige vorläufige Unterbringung anordnen und vollziehen. ²Zur vorrangigen Behandlung hoch akuter schwerer somatischer Erkrankungen ist eine Einlieferung in ein somatisches Krankenhaus zulässig.

Art. 12 Sofortige vorläufige Unterbringung durch die Polizei

¹Kann im Fall des Art. 11 auch eine behördliche Entscheidung nicht rechtzeitig ergehen, kann die Polizei die sofortige vorläufige Unterbringung anordnen und die betroffene Person durch Überstellung an das Klinikpersonal einliefern. ²Art. 11 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen, in denen sich die betroffene Person entgegen der Entscheidung des Gerichts, der Kreisverwaltungsbehörde oder der fachlichen Leitung der Einrichtung der Obhut der Einrichtung entzieht.

Art. 13 Sofortige vorläufige Unterbringung durch die fachliche Leitung der Einrichtung

¹Befindet sich jemand in einer Einrichtung im Sinne des Art. 8 Abs. 1, ohne auf Grund dieses Gesetzes untergebracht zu sein, kann die sofortige vorläufige Unterbringung angeordnet und die betroffene Person gegen ihren Willen festgehalten werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 11 vorliegen, aber eine Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde nicht rechtzeitig veranlasst werden kann. ²Die Entscheidung trifft die fachliche Leitung der Einrichtung. ³Sie kann bei erhöhter Gefahrenlage um Unterstützung der Polizei ersuchen.

Art. 14 Verfahren bei sofortiger vorläufiger Unterbringung

(1) Wer die sofortige vorläufige Unterbringung angeordnet hat, verständigt unverzüglich, spätestens bis zwölf Uhr des auf die Anordnung folgenden Tages, das zuständige Gericht sowie in Fällen der Art. 12 und 13 zusätzlich die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

(2) ¹Der betroffenen Person ist die Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, sofern das mit den Zielen der Unterbringung vereinbar ist. ²Der Anordnende hat die Benachrichtigung selbst zu übernehmen, wenn die betroffene Person nicht in der Lage ist, von dem Recht nach Satz 1 Gebrauch zu machen und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. ³Bei Minderjährigen und Personen, für die ein Betreuer oder ein Vorsorgebevollmächtigter bestellt ist, benachrichtigt der Anordnende unverzüglich diejenige Person, der die Sorge für die Person obliegt.

(3) ¹Die fachliche Leitung der Einrichtung hat in den Fällen der Art. 11 bis 13 die sofortige Untersuchung der betroffenen Person zu veranlassen. ²So weit eine Verständigung in deutscher Sprache nicht möglich ist, ist eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzuzuziehen.

(4) ¹Ergibt die Untersuchung, dass die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 nicht vorliegen, ist die Unterbringung von der fachlichen Leitung der Einrichtung oder der untersuchenden Ärztin oder dem untersuchenden Arzt zu beenden. ²Von der Beendigung der Unterbringung sind das zuständige Gericht, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde und gegebenenfalls die Bewährungshilfe unverzüglich zu verständigen. ³Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde und die Polizeidienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich das Bedürfnis für die Unterbringung aufgetreten ist, sind rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung der Unterbringung zu benachrichtigen und ihnen sind notwendige Informationen für eine Gefährdungseinschätzung zu übermitteln, es sei denn, die Unterbringung war ausschließlich auf Grund von Selbstgefährdung erfolgt. ⁴Bei Minderjährigen und Personen, für die ein Betreuer oder ein Vorsorgebevollmächtigter bestellt ist, ist auch diejenige Person, der die Sorge für die Person obliegt, rechtzeitig von der bevorstehenden Entlassung zu benachrichtigen. ⁵Ist bei Minderjährigen der Personensorgeberechtigte nicht erreichbar, ist das Jugendamt zu benachrichtigen.

(5) ¹Bestehen auf Grund der Untersuchung begründete Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1, teilt das die fachliche Leitung der Einrichtung dem zuständigen Gericht und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde spätestens bis zwölf Uhr des Tages mit, der dem Beginn des zwangsweisen Aufenthalts der betroffenen Person folgt. ²Wurde die Anordnung nach Art. 11 von einer anderen Kreisverwaltungsbehörde erlassen, ist auch dieser Mitteilung zu machen. ³Zur Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidung ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen. ⁴Die Ärztin oder der Arzt, die oder der das Zeugnis erstellt, muss Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie haben und soll Ärztin oder Arzt für Psychiatrie sein. ⁵Das Zeugnis hat folgenden Inhalt:

1. das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbringung nach Art. 5 Abs. 1 und 2,

2. Ausführungen, ob die betroffene Person offensichtlich nicht in der Lage ist, ihren Willen frei zu bilden und kundzutun, und

3. Ausführungen, ob von der persönlichen Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht erhebliche Nachteile für ihre Gesundheit oder eine Gefährdung für den Anhörenden oder andere Personen zu besorgen sind.

⁶Das ärztliche Zeugnis muss auf den gegenwärtigen Gesundheitszustand der betroffenen Person abstellen. ⁷Die betroffene Person ist unverzüglich, spätestens am Tag nach der Einlieferung oder dem Beginn des Festhaltens, der RichterIn oder dem Richter vorzustellen.

(6) ¹Erght bis zum Ablauf des auf die Einlieferung oder den Beginn des Festhaltens folgenden Tages keine Entscheidung des Gerichts, ist die betroffene Person zu entlassen. ²Abs. 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(7) ¹Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Vollzug der sofortigen vorläufigen Unterbringung kann die betroffene Person Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. ²Über den Antrag entscheidet das für die Anordnung der Unterbringung zuständige Gericht. ³Die §§ 327, 167 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sind entsprechend anzuwenden. ⁴Der Verwaltungsrechtsweg ist ausgeschlossen.

Kapitel 3 Gerichtliche Unterbringung

Art. 15 Vorbereitung der gerichtlichen Unterbringung

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde prüft unter Zuhilfenahme ihrer ärztlichen Kompetenz und nötigenfalls unter Beiziehung einer Ärztin oder eines Arztes für Psychiatrie von Amts wegen, ob gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 gegeben sind und erstellt, sofern dies der Fall ist, ein ärztliches Zeugnis. ²Für den Inhalt des ärztlichen Zeugnisses gilt Art. 14 Abs. 5 Satz 5 und 6 entsprechend. ³Zu diesem Zweck kann die Kreisverwaltungsbehörde die betroffene Person zu der Ärztin oder dem Arzt vorladen und, soweit erforderlich, durch die Polizei vorführen lassen. ⁴Wird durch die Vorführung der betroffenen Person die Freiheit entzogen, hat die Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. ⁵Für das gerichtliche Verfahren gelten die §§ 322, 283, 284 FamFG entsprechend. ⁶Das für den gewöhnlichen Aufenthalt der betroffenen Person zuständige Gesundheitsamt soll gehört werden.

(2) ¹Die betroffene Person ist verpflichtet, die Untersuchung nach Abs. 1 zu dulden. ²Die Ärztin oder der Arzt kann, soweit es erforderlich ist und keine

Nachteile für die Gesundheit der betroffenen Person zu befürchten sind, einfache diagnostische Eingriffe vornehmen, auch wenn sie dem natürlichen Willen widersprechen.

(3) ¹Kommt die Kreisverwaltungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 vorliegen, beantragt sie bei dem zuständigen Gericht die Unterbringung oder eine vorläufige Unterbringung auf Grund einer einstweiligen Anordnung. ²Der Antrag muss das Prüfergebnis nach Abs. 1 sowie einen Vorschlag enthalten, in welcher Einrichtung oder Einrichtungsart die Person untergebracht werden soll. ³Ihm ist das ärztliche Zeugnis beizufügen. ⁴Die persönliche Untersuchung der betroffenen Person darf zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 14 Tage zurückliegen.

(4) Liegen nach Auffassung der Kreisverwaltungsbehörde die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 nicht vor, teilt sie das der betroffenen Person mit, sofern ein ärztliches Zeugnis eingeholt wurde oder die betroffene Person im Rahmen des Verfahrens schriftlich von der Einleitung des Verfahrens Mitteilung erhalten hat.

(5) Art. 14 Abs. 7 gilt entsprechend.

Art. 16

Vorläufige gerichtliche Unterbringung

(1) ¹Die vorläufige gerichtliche Unterbringung wird auf Antrag der Kreisverwaltungsbehörde angeordnet. ²Vor einer vorläufigen gerichtlichen Unterbringung gibt das Gericht dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, Gelegenheit zur Äußerung. ³Bei Gefahr in Verzug ist dem Gesundheitsamt alsbald nach Anordnung der vorläufigen Unterbringungsmaßnahme Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) ¹Nach Ablauf der vom Gericht bestimmten Dauer der vorläufigen gerichtlichen Unterbringung ist die betroffene Person von der fachlichen Leitung der Einrichtung zu entlassen, sofern das Gericht nicht die Unterbringung verlängert oder die Unterbringung erneut angeordnet hat. ²Art. 14 Abs. 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Ist die weitere Unterbringung der betroffenen Person nach Auffassung der fachlichen Leitung der Einrichtung aus medizinischen Gründen nicht erforderlich, kann sie die betroffene Person entlassen. ²Art. 14 Abs. 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

Art. 17

Vollzug der Unterbringung

Der Vollzug der Unterbringung obliegt der Kreisverwaltungsbehörde.

Kapitel 4 Aufnahme und Behandlung der untergebrachten Person

Art. 18

Aufnahme

(1) ¹Die untergebrachte Person ist über ihre Rechte und Pflichten während der Unterbringung unverzüglich zu unterrichten. ²Eine schriftliche Unterrichtung wird sobald als möglich nachgeholt; die untergebrachte Person hat den Erhalt schriftlich zu bestätigen. ³Hat die untergebrachte Person einen Vertreter, ist ihm Gelegenheit zu geben, an der Unterrichtung teilzunehmen. ⁴Andere untergebrachte Personen dürfen nicht anwesend sein.

(2) Die untergebrachte Person ist unverzüglich ärztlich zu untersuchen.

Art. 19

Behandlungsplan

(1) ¹Für die untergebrachte Person wird unverzüglich ein Behandlungsplan aufgestellt. ²Der Plan ist entsprechend der Entwicklung der untergebrachten Person anzupassen. ³In den Behandlungsplan sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung aufzunehmen. ⁴In die Aufstellung eines Behandlungsplans für Kinder und Jugendliche sind die Sorgeberechtigten nach Möglichkeit miteinzubeziehen.

(2) ¹Der Behandlungsplan sowie wesentliche Änderungen sind in geeigneter Weise mit der untergebrachten Person zu erörtern. ²Hat die untergebrachte Person einen Vertreter oder einen Verfahrenspfleger, erhält dieser Kenntnis über die erfolgte Erörterung.

Art. 20

Behandlung von Erkrankungen

(1) Die untergebrachte Person erhält die nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst gebotene Behandlung ihrer Erkrankung, um die Ziele der Unterbringung zu erreichen.

(2) ¹Behandlungsmaßnahmen, die in die körperliche Unversehrtheit eingreifen, bedürfen der möglichst schriftlichen Einwilligung der untergebrachten Person. ²Im Übrigen gelten für die Einwilligung und die ärztliche Aufklärung die Vorschriften der §§ 630d und 630e BGB entsprechend.

(3) Behandlungsmaßnahmen im Sinne des Abs. 1, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen, sind zulässig,

1. um die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der untergebrachten Person wiederherzustellen, wenn ohne die Maßnahme ihre Entlassung nicht möglich sein wird,
2. um eine konkrete Gefahr für das Leben oder eine konkrete schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person abzuwenden oder

3. um eine konkrete Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person in der Einrichtung abzuwenden.

(4) ¹Behandlungsmaßnahmen nach Abs. 3 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. ärztlich über Art, Dauer, Erfolgsaussichten und Risiken der beabsichtigten Maßnahmen aufgeklärt wurde,
2. zuvor frühzeitig, ernsthaft und ohne Druck auszuüben versucht wurde, die Zustimmung der untergebrachten Person zu erhalten,
3. die Maßnahmen geeignet sind, das Behandlungsziel zu erreichen,
4. mildere Mittel keinen Erfolg versprechen,
5. der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt,
6. Art und Dauer auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden und
7. in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 und 2 zusätzlich
 - a) die untergebrachte Person krankheitsbedingt zur Einsicht in die Schwere und die Behandlungsbedürftigkeit ihrer Krankheit oder zum Handeln gemäß dieser Einsicht nicht fähig ist und
 - b) der nach § 1901a BGB zu beachtende Wille der untergebrachten Person den Maßnahmen nicht entgegensteht.

²Die Behandlungsmaßnahmen sind durch eine Ärztin oder einen Arzt anzuordnen. ³Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und durch eine Ärztin oder einen Arzt durchzuführen, zu überwachen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Eignung, Notwendigkeit und Angemessenheit zu überprüfen.

(5) ¹Eine Behandlung nach Abs. 3 ist nur mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Gerichts zulässig. ²Der Einwilligung der untergebrachten Person bedarf es nicht. ³Bei Minderjährigen tritt an die Stelle der gerichtlichen Genehmigung die Zustimmung des Personensorgeberechtigten.

(6) ¹Bei Maßnahmen nach Abs. 3 Nr. 2 und 3 kann bei Gefahr in Verzug von den Vorgaben gemäß Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1 bis 4 abgesehen werden. ²Die Aufklärung nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ist nachzuholen, sobald es der Gesundheitszustand der untergebrachten Person zulässt. ³Die Genehmigung nach Abs. 5 Satz 1 ist unverzüglich nachzuholen. ⁴Bei Minderjährigen ist der Personensorgeberechtigte unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) Kann die erforderliche Behandlungsmaßnahme in der Einrichtung nicht durchgeführt werden, ist die untergebrachte Person in ein anderes Krankenhaus oder eine andere Klinik nach Art. 8 Abs. 1, in ein sonstiges geeignetes Krankenhaus oder zu einem ambulanten Leistungserbringer, der die gebotene medizinische Versorgung sicherstellt, zu verbringen.

(8) Körperliche Untersuchungen und Maßnahmen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, Entnahmen von Haarproben sowie die Gewinnung einer Urinprobe sind zulässig, auch wenn sie dem natürlichen Willen widersprechen, wenn sie der Kontrolle und Überwachung von Behandlungsmaßnahmen, dem Gesundheitsschutz oder der Hygiene dienen und von einer Ärztin oder einem Arzt angeordnet werden.

Kapitel 5

Gestaltung der Unterbringung, Entlassung

Art. 21

Persönlicher Besitz und Ausstattung des Unterbringungsraums

(1) Die untergebrachte Person hat das Recht, persönliche Gegenstände zu erwerben, zu benutzen und in ihrem Zimmer aufzubewahren sowie ihre persönliche Kleidung zu tragen, soweit die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit, das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung oder die Übersichtlichkeit des Unterbringungsraums nicht gefährdet werden.

(2) ¹Ausgeschlossene Gegenstände werden auf Kosten der untergebrachten Person aufbewahrt oder an eine von ihr benannte Person übergeben oder versandt. ²Andernfalls werden sie auf Kosten der untergebrachten Person aus der Einrichtung entfernt.

(3) Der Besitz von Bild-, Ton- und Datenträgern kann davon abhängig gemacht werden, dass die untergebrachte Person deren Überprüfung zustimmt.

(4) Die untergebrachte Person darf Presseerzeugnisse in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Einrichtung beziehen, sofern diese nicht geeignet sind, die Ziele der Unterbringung zu gefährden.

Art. 22

Arbeits- und Beschäftigungstherapie, therapiefreie Zeit

(1) Die Einrichtung soll der untergebrachten Person Arbeits- und Beschäftigungstherapie anbieten und sie dazu anhalten, in Abhängigkeit von deren Gesundheitszustand daran teilzunehmen.

(2) ¹Die untergebrachte Person erhält Gelegenheit und Anregungen, ihre therapiefreie Zeit in einer für sie sinnvollen Weise zu gestalten. ²Der untergebrachten Person ist täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien zu ermöglichen.

Art. 23

Besuch

(1) Die untergebrachte Person darf innerhalb der für die Einrichtung üblichen Besuchszeiten regelmäßig Besuch empfangen.

(2) ¹Zur Sicherung der Ziele der Unterbringung, aus Gründen der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung können Besuche

1. untersagt werden,
2. davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher durchsuchen oder mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln auf verbotene Gegenstände absuchen lassen, oder
3. überwacht werden.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 findet Art. 28 Abs. 1 Satz 2 bis 6 entsprechende Anwendung.

(3) ¹Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Besucher oder die untergebrachte Person gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. ²Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abbrechen.

(4) Die Übergabe von Gegenständen kann aus den in Abs. 2 genannten Gründen untersagt werden.

(5) ¹Besuche der gesetzlichen Vertretung, der Verfahrenspfleger, der in einer Angelegenheit der Betroffenen tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Notarinnen und Notare dürfen nicht überwacht, untersagt oder abgebrochen werden. ²Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die diese Personen mit sich führen, werden nicht überprüft. ³Für die Übergabe anderer Gegenstände bleibt Abs. 4 unberührt.

(6) ¹Kenntnisse aus der Überwachung von Besuchen sind vertraulich zu behandeln. ²Sie dürfen nur verwertet werden, soweit dies

1. aus Gründen der Behandlung geboten ist oder
2. notwendig ist, um die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung zu wahren, Gefahren abzuwehren sowie Straftaten zu verhüten, zu unterbinden oder zu verfolgen.

³In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 soll die untergebrachte Person gehört werden, wenn nicht Gründe der Behandlung entgegenstehen. ⁴Die Kenntnisse dürfen nur den für die Unterbringung zuständigen Bediensteten, der Fachaufsichtsbehörde sowie den Gerichten und Behörden mitgeteilt werden, die zuständig sind, Gefahren abzuwehren sowie Straftaten zu verhüten, zu unterbinden oder zu verfolgen.

Art. 24

Schriftverkehr, Telekommunikation

(1) Die untergebrachte Person hat das Recht, unbeschränkt Schreiben abzuschicken und zu empfangen.

(2) ¹Der Schriftwechsel darf überwacht und beschränkt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gefahr der Einbringung von Suchtstoffen oder gefährlichen Gegenständen besteht. ²Schreiben können eingesehen und angehalten werden, wenn

Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung der untergebrachten Person führen können oder geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erheblich zu gefährden. ³Angehaltene Schreiben werden an die Person, die sie abgeschickt hat, zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, aufbewahrt. ⁴Die aufbewahrten Schreiben werden der untergebrachten Person spätestens bei ihrer Entlassung aus der Einrichtung ausgehändigt. ⁵Art. 23 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Schriftwechsel der untergebrachten Person mit ihrer gesetzlichen Vertretung, ihren Verfahrenspflegern, den in einer Angelegenheit der Betroffenen tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder Notarinnen und Notaren, Beschwerdestellen, Behörden oder Gerichten, Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sowie Aufsichtsbehörden nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes, Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern, dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und weiteren Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, sowie bei ausländischen Staatsangehörigen mit den diplomatischen und konsularischen Vertretungen ihres Heimatlandes in der Bundesrepublik Deutschland darf nicht geöffnet und nicht zurückgehalten werden, wenn die schriftlichen Mitteilungen an die Anschriften dieser Stellen gerichtet sind und die Absenderin oder den Absender zutreffend angeben. ²Die Schreiben dürfen, ohne sie zu öffnen, auf verbotene Gegenstände untersucht werden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Postsendungen, Telegramme, Telefaxe, elektronische Nachrichten und andere Formen der Telekommunikation.

(5) ¹Die untergebrachte Person darf auf ihre Kosten Telefongespräche führen. ²Die Möglichkeiten, Telefonate zu führen, können eingeschränkt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Umfang der Telefonate zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung der untergebrachten Person führen könnte oder geeignet ist, die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erheblich zu gefährden. ³Für die Nutzung eines eigenen Mobiltelefons oder Smartphones gilt Art. 21 Abs. 1 bis 3.

Art. 25

Recht auf Religionsausübung

(1) ¹Der untergebrachten Person darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. ²Auf ihren Wunsch ist ihr zu helfen, mit einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) ¹Die untergebrachte Person darf religiöse Schriften besitzen. ²Gegenstände des religiösen Ge-

brauchs sind ihr in angemessenem Umfang zu belassen. ³Beides darf ihr nur bei einem grobem Fehlverhalten entzogen werden.

(3) Die untergebrachte Person hat das Recht, innerhalb der Einrichtung an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen einer Religionsgemeinschaft teilzunehmen.

(4) Die untergebrachte Person kann von der Teilnahme an religiösen Veranstaltungen nur ausgeschlossen werden, wenn andernfalls die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit, das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung oder das religiöse Empfinden des Seelsorgers der Religionsgemeinschaft gefährdet würden.

(5) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

Art. 26 Offene Gestaltung der Unterbringung, Belastungserprobung

(1) Um das angestrebte Behandlungsziel zu erreichen, soll die Unterbringung nach Möglichkeit gelockert und weitestgehend in freien Formen durchgeführt werden, sobald der Gesundheitszustand der untergebrachten Person und das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit dies zulassen.

(2) ¹Der untergebrachten Person sind so wenig Beschränkungen wie möglich aufzuerlegen. ²Der Leiter der Einrichtung kann der untergebrachten Person bis zu vier Wochen Erleichterung in der Unterbringung (Belastungserprobung) gewähren. ³Die stundenweise Belastungserprobung (Ausgang) kann auch unter Aufsicht einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Einrichtung gewährt werden.

(3) Die Belastungserprobung kann mit Absprachen, insbesondere der Verpflichtung zur Weiterführung der ärztlichen Behandlung, verbunden werden.

(4) Die Belastungserprobung kann jederzeit widerrufen, eingeschränkt, nur unter Aufsicht gewährt oder mit Absprachen verbunden werden, insbesondere wenn sich der gesundheitliche Zustand der untergebrachten Person verschlechtert oder Auflagen nicht befolgt werden oder dies im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit erforderlich ist.

(5) Von der bevorstehenden Lockerung der Unterbringung oder der Gewährung einer Belastungserprobung sind bei Personen, von denen eine Fremdgefährdung ausgehen kann, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde und die Polizeidienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich das Bedürfnis für die Unterbringung aufgetreten ist, zu benachrichtigen.

Art. 27 Beendigung der Unterbringung

(1) Die fachliche Leitung der Einrichtung und die Kreisverwaltungsbehörde haben unverzüglich das Ge-

richt zu verständigen, wenn nach ihrer Überzeugung die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach Art. 5 Abs. 1 nicht mehr vorliegen.

(2) ¹Die Überwachung der Einhaltung gerichtlicher Auflagen obliegt der Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. ²Hat die betroffene Person keinen gewöhnlichen Aufenthalt, ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Sitz des zuständigen Gerichts befindet.

(3) ¹Unmittelbar vor Eintritt des nach § 323 Nr. 2, §§ 329, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG bestimmten Zeitpunkts stellt die fachliche Leitung der Einrichtung durch Rückfrage bei Gericht fest, ob eine Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung ergangen ist. ²Ist das nicht der Fall, ist die betroffene Person von der fachlichen Leitung der Einrichtung zeitgerecht zu entlassen.

(4) ¹Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, die Polizeidienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich das Bedürfnis für die Unterbringung aufgetreten ist, und gegebenenfalls die Bewährungshilfe sind durch die Einrichtung rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung der Unterbringung zu benachrichtigen, es sei denn, die gerichtliche Unterbringung war ausschließlich auf Grund von Selbstgefährdung erfolgt. ²Der Kreisverwaltungsbehörde und der Polizeidienststelle sind dabei notwendige Informationen für eine Gefährdungseinschätzung zu übermitteln.

(5) ¹Die Einrichtung verständigt die Sorgeberechtigten Minderjähriger rechtzeitig vor der bevorstehenden Entlassung und wirkt daraufhin, dass diese die untergebrachte minderjährige Person in Obhut nehmen können. ²Sind die Sorgeberechtigten nicht zu erreichen oder verhindert, benachrichtigt die Einrichtung umgehend das zuständige Jugendamt.

Kapitel 6 Sicherungsmaßnahmen

Art. 28 Durchsuchungen und Untersuchungen

(1) ¹Die untergebrachte Person, ihre Sachen und ihr Wohn- und Schlafbereich dürfen durchsucht werden, um die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung zu gewährleisten. ²Die Durchsuchung der Person darf außer bei Gefahr in Verzug nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden. ³Dies gilt nicht für das Absuchen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln. ⁴Auf das Schamgefühl ist Rücksicht zu nehmen. ⁵Durchsuchungen der Person dürfen nicht von einem Beschäftigten allein durchgeführt werden. ⁶Andere untergebrachte Personen dürfen nicht anwesend sein.

(2) ¹Nur bei Gefahr in Verzug oder auf Anordnung der fachlichen Leitung der Einrichtung ist es zulässig,

eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. ²Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen.

(3) ¹Besteht der begründete Verdacht, dass eine untergebrachte Person Gegenstände im Körper versteckt hat, die die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung gefährden, kann die untergebrachte Person durch eine Ärztin oder einen Arzt untersucht werden. ²Abs. 1 Satz 2 bis 6 und Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 kann auch angeordnet werden, dass bestimmte untergebrachte Personen bei jeder Rückkehr in die Einrichtung oder in die Station und nach jedem Besuch zu durchsuchen oder zu untersuchen sind.

Art. 29 Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen eine untergebrachte Person können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres Gesundheitszustands in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung oder die Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person entweicht.

(2) Zulässige besondere Sicherungsmaßnahmen sind

1. die ständige Beobachtung, auch mit technischen Mitteln,
2. die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch eine mechanische Vorrichtung, insbesondere durch Fixierung,
3. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
4. die nächtliche Nachschau,
5. die Trennung von anderen untergebrachten Personen,
6. der Entzug oder die Beschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts im Freien,
7. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände,
8. die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch unmittelbaren Zwang.

(3) ¹Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 sind nur zulässig, wenn und solange die gegenwärtige Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person gegen Personen gewalttätig wird oder sich selbst verletzt oder tötet. ²Die untergebrachte Person ist auf gefährliche Gegenstände zu durchsuchen und ständig durch einen Beschäftigten zu betreuen und zu überwachen. ³Die Fixierung ist der untergebrachten Person durch die Einrichtung anzukündigen.

(4) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 3 bis 8 sind auch zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass sich die untergebrachte Person selbst oder mit der Hilfe einer dritten Person der Obhut der Einrichtung entzieht, oder wenn eine erhebliche Störung des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 8 sind bei einem Transport der untergebrachten Person auch zulässig, wenn aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen die Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person entweicht.

(6) ¹Wenn der untergebrachten Person durch besondere Sicherungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2, 7 oder Nr. 8 über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll, bedarf es der vorherigen Genehmigung des zuständigen Gerichts. ²Für das gerichtliche Verfahren ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt, in der sich die untergebrachte Person befindet. ³Für das gerichtliche Verfahren gilt § 312 Nr. 2 FamFG entsprechend. ⁴Ohne Genehmigung sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. ⁵Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

Art. 30 Unmittelbarer Zwang

(1) Anordnungen nach diesem Gesetz dürfen im Wege des unmittelbaren Zwangs gegenüber der untergebrachten Person durchgesetzt werden, wenn der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegenüber anderen Personen darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, untergebrachte Personen der Obhut der Einrichtung zu entziehen, wenn sie unbefugt in den Bereich der Einrichtung eindringen oder sich unbefugt darin aufhalten.

(3) ¹Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. ²Die Androhung darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

(4) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

(5) Hält sich die untergebrachte Person ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung auf, so kann sie durch Beschäftigte der Einrichtung oder auf deren Veranlassung hin festgehalten und in die Einrichtung zurückgebracht werden.

Kapitel 7
Datenschutz, Aktenführung,
Anonymisiertes Melderegister, örtliche
Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde

Art. 31
Datenschutz

Art. 34 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes gilt entsprechend.

Art. 32
Aktenführung

¹Zu jeder untergebrachten Person ist eine Patientenakte zu führen. ²Die §§ 630f, 630g BGB gelten entsprechend.

Art. 33
Anonymisiertes Melderegister

¹Alle Unterbringungen, Zwangsbehandlungen und Zwangsfixierungen nach diesem Gesetz werden von den Trägern der Einrichtung in verschlüsselter und anonymisierter Form erfasst und der Fachaufsichtsbehörde jährlich gemeldet. ²Die Meldung erfolgt spätestens bis zum 31. März des Folgejahres.

Art. 34
Örtliche Zuständigkeit
der Kreisverwaltungsbehörde

(1) ¹Örtlich zuständig ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringung auftritt. ²Die Kreisverwaltungsbehörde teilt die Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde mit, in deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde hat das Verfahren an die Kreisverwaltungsbehörde abzugeben, in deren Bezirk sich der Sitz des für die Entscheidung über die Unterbringung zuständigen Gerichts befindet.

Kapitel 8
Kosten

Art. 35
Kosten

(1) ¹Die Kosten der Einlieferung und der Unterbringung (Unterbringungskosten) und die dabei entstehenden Kosten für ärztliche Heilbehandlung und Rehabilitation (Heilbehandlungskosten) hat die betroffene Person zu tragen. ²Auf Gesetz oder Vertrag beruhende Verpflichtungen Dritter, insbesondere einer unterhaltspflichtigen Person oder eines Trägers der Sozialversicherung zur Kostentragung, bleiben unberührt.

(2) ¹Wird eine gerichtliche Entscheidung aufgehoben, weil im Zeitpunkt ihres Erlasses die Vorausset-

zungen der Unterbringung nicht gegeben waren, erlegt das Gericht die Unterbringungs- und Heilbehandlungskosten dem Staat auf. ²Die Heilbehandlungskosten trägt der Staat jedoch nur, soweit nicht ein Träger der Sozialversicherung leistungsverpflichtet ist oder soweit die betroffene Person nicht Kostenersatz von einer privaten Krankenversicherung erlangen kann. ³Hat die Kreisverwaltungsbehörde die sofortige Unterbringung angeordnet oder die Polizei die betroffene Person ohne Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde in eine Einrichtung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 eingeliefert, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen, fallen die Unterbringungs- und Heilbehandlungskosten der Körperschaft, für die die Kreisverwaltungsbehörde gehandelt hat, oder dem Freistaat Bayern als Träger der Polizei zur Last; Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 36
Übernahme der Kosten durch den Bezirk

(1) ¹Der Bezirk, in dessen Bereich die betroffene Person untergebracht ist, übernimmt die Unterbringungs- und Heilbehandlungskosten, soweit und solange sie die untergebrachte Person oder andere nicht unmittelbar tragen. ²Der Bezirk kann von der untergebrachten Person oder anderen Verpflichteten Ersatz der Kosten verlangen, deren Aufbringung ihnen zuzumuten wäre, wenn die untergebrachte Person Hilfen zur Gesundheit im Sinne des Fünften Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalte. ³Die Vorschriften des Ersten, Zehnten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(2) Für die Unterbringungs- und Heilbehandlungskosten, die den Bezirken nicht ersetzt oder erstattet werden, gewährt der Staat einen Ausgleich nach Maßgabe des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes.

Kapitel 9
Besuchskommissionen

Art. 37
Besuchskommissionen

(1) ¹Unabhängige Besuchskommissionen wirken bei der Gestaltung der Unterbringung, bei der Betreuung und der Entlassung der untergebrachten Personen in Krankenhäusern und Kliniken nach Art. 8 Abs. 1 mit. ²Sie unterstützen die fachliche Leitung der Einrichtung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge. ³Sie können insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen, sich über die Unterbringung, Beschäftigung, Verpflegung sowie die ärztliche und pflegerische Versorgung unterrichten und die Einrichtung besichtigen. ⁴Sie können Einsicht in die Patientenakten nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ⁵Jede Einrichtung soll unangemeldet spätestens alle zwei Jahre besucht werden. ⁶Die Mitglieder der Besuchskommission können die untergebrachten Personen in ihren Räumen aufsuchen. ⁷Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(2) ¹Jede Besuchskommission setzt sich zusammen aus

1. einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung zum Richteramt oder der Qualifikation für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene, die oder der die Geschäfte der Kommission führt,
2. einer Ärztin oder einem Arzt für Psychiatrie,
3. einer Richterin oder einem Richter mit Erfahrung in Unterbringungssachen und
4. einer beruflich mit der Betreuung psychisch kranker Menschen erfahrenen nichtärztlichen Person.

²Die Kommissionsmitglieder dürfen weder in der zu besichtigenden Einrichtung tätig noch mit Unterbringungssachen in deren Einzugsbereich befasst sein.

³Sie werden von der Fachaufsichtsbehörde, das richterliche Mitglied im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, auf die Dauer von vier Jahren ernannt. ⁴Die Fachaufsichtsbehörde ernennt nach gleichen Regeln nötige Stellvertreter und kann weitere Mitglieder, auch für einzelne Besuche der Kommissionen, bestellen. ⁵Das gilt insbesondere für Vertreter der Selbsthilfe und beim Besuch einer Einrichtung für Kinder- und Jugendpsychiatrie für Fachärztinnen oder Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

(3) ¹Nach jedem Besuch übermittelt die Besuchskommission der Einrichtung einen Bericht, in dem sie, soweit erforderlich, Maßnahmen anregt und auf Wünsche und Beschwerden der untergebrachten Personen eingeht. ²Setzt die Einrichtung eine Anregung nicht oder nicht in angemessener Zeit um, gibt die Besuchskommission der Fachaufsichtsbehörde hiervon Kenntnis. ³Das Recht der Kommissionsmitglieder, sich an die Fachaufsichtsbehörde zu wenden, bleibt unberührt. ⁴Im Übrigen unterliegen die Kommissionsmitglieder der Schweigepflicht.

Teil 3 Schlussvorschriften

Art. 38 Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes sowie Art. 102 Abs. 1, Art. 109 der Verfassung), das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 100 der Verfassung in Verbindung mit Art. 101 der Verfassung), das Elternrecht (Art. 6 Abs. 3 des Grundgesetzes, Art. 126 Abs. 1 der Verfassung), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 112 Abs. 1 der Verfassung), die Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes, Art. 109 der Verfassung) sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 der Verfassung) eingeschränkt werden.

Art. 38a Änderung dieses Gesetzes

Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG) wird wie folgt gefasst:

„¹Die Bezirke errichten und betreiben selbst oder durch Beauftragte psychosoziale Beratungs- und Hilfeangebote für Menschen in psychischen Krisen (Krisendienstleistungen) und entwickeln diese bedarfsgerecht weiter.“

Art. 38b Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) Das **Bayerische Maßregelvollzugsgesetz** (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), das durch Art. 17a Abs. 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den Art. 6 und 7 werden wie folgt gefasst:
 - „Art. 6 Behandlung
 - Art. 7 (aufgehoben)“.
 - b) Die Angaben zu den Art. 16 und 17 werden wie folgt gefasst:
 - „Art. 16 Vollzugslockerungen und Beurlaubung
 - Art. 17 (aufgehoben)“.
 - c) Die Angabe zu Art. 20 wird wie folgt gefasst:
 - „Art. 20 (aufgehoben)“.
 - d) Die Angabe zu Art. 23 wird wie folgt gefasst:
 - „Art. 23 (aufgehoben)“.
 - e) Die Angabe zu Art. 26 wird wie folgt gefasst:
 - „Art. 26 (aufgehoben)“.
 - f) In der Angabe zu Teil 2 Abschnitt 7 werden die Wörter „und Datenschutz“ durch die Wörter „ , Datenschutz und Maßregelvollzugsdatei“ ersetzt.
 - g) Nach der Angabe zu Art. 34 wird folgende Angabe zu Art. 34a eingefügt:
 - „Art. 34a Maßregelvollzugsdatei“.
 - h) Nach der Angabe zu Art. 50 wird folgende Angabe zu Art. 51 eingefügt:
 - „Art. 51 Präventionsstellen“.
 - i) Die Angaben zu den bisherigen Art. 51 bis 53 werden die Angaben zu den Art. 52 bis 54.
 - j) Die Angabe zum bisherigen Art. 54 wird die Angabe zu Art. 55 und das Wort „ , Außerkrafttreten“ wird gestrichen.
2. Art. 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Art. 5a des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) gilt entsprechend.“
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:
 „¹Die untergebrachte Person ist über ihre Rechte und Pflichten während der Unterbringung unverzüglich zu unterrichten.
²Eine schriftliche Unterrichtung wird sobald als möglich nachgeholt; die untergebrachte Person hat den Erhalt schriftlich zu bestätigen.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „alsbald“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „Art. 6
 Behandlung“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) ¹Die untergebrachte Person erhält die nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst gebotene Behandlung ihrer Erkrankung, um die Ziele der Unterbringung zu erreichen.
²Die untergebrachte Person hat bei Behandlung anderer als psychischer Erkrankungen Anspruch auf Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen, Krankenbehandlung und Versorgung mit Hilfsmitteln nach Maßgabe der Art. 59 bis 61, 63 und 64 BayStVollzG.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „bedürfen der“ das Wort „möglichst“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Kann eine Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf die Behandlungsmaßnahme ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen der untergebrachten Person entspricht.“
- d) Die Abs. 3 und 4 werden durch die folgenden Abs. 3 bis 6 ersetzt:
 „(3) Behandlungsmaßnahmen im Sinn des Abs. 1, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen, sind zulässig,
 1. um die Entlassungsfähigkeit zu erreichen,
 2. um eine konkrete Gefahr für das Leben oder eine konkrete schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person abzuwenden oder
 3. um eine konkrete Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person in der Einrichtung abzuwenden.
 (4) ¹Behandlungsmaßnahmen nach Abs. 3 dürfen nur angeordnet werden, wenn
 1. ärztlich über Art, Dauer, Erfolgsaussichten und Risiken der beabsichtigten Maßnahmen aufgeklärt wurde,
 2. zuvor frühzeitig, ernsthaft und ohne Druck auszuüben versucht wurde, die Zustimmung der untergebrachten Person zu erhalten,
 3. die Maßnahmen geeignet sind, das Behandlungsziel zu erreichen,
 4. mildere Mittel keinen Erfolg versprechen,
 5. der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt,
 6. Art und Dauer auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden und
 7. in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 und 2 zusätzlich
 a) die untergebrachte Person krankheitsbedingt zur Einsicht in die Schwere und die Behandlungsbedürftigkeit ihrer Krankheit oder zum Handeln gemäß dieser Einsicht nicht fähig ist und
 b) der nach § 1901a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu beachtende Wille der untergebrachten Person den Maßnahmen nicht entgegensteht.
²Die Behandlungsmaßnahmen sind durch einen Arzt oder eine Ärztin anzuordnen. ³Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und durch einen Arzt oder eine Ärztin durchzuführen, zu überwachen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Eignung, Notwendigkeit und Angemessenheit zu überprüfen. ⁴Die Anordnung der Maßnahme gilt höchstens für zwölf Wochen und kann wiederholt getroffen werden.
 (5) ¹Eine Behandlung nach Abs. 3 ist nur mit vorheriger Genehmigung des Gerichts zulässig. ²Der Einwilligung der untergebrachten Person bedarf es nicht. ³Bei Minderjährigen tritt an die Stelle der gerichtlichen Genehmigung die Zustimmung des Personensorgeberechtigten.
 (6) Für das Verfahren zur gerichtlichen Genehmigung der Behandlung nach Abs. 5 Satz 1 gelten die §§ 109 bis 121 StVollzG mit den folgenden Maßgaben entsprechend:
 1. Eines Antrags der untergebrachten Person bedarf es nicht.“

2. Einer untergebrachten Person, die keinen anwaltlichen Vertreter hat, wird von Amts wegen ein anwaltlicher Vertreter beigeordnet.
 3. Bei erstinstanzlichen Entscheidungen des Gerichts fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Staatskasse zur Last.
 4. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.
 5. Für die sofortige Beschwerde gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.“
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b“ durch die Angabe „Abs. 3 Nr. 2 und 3“ und werden die Wörter „Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a bis c und Abs. 4 Satz 1“ durch die Wörter „Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1 und 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
 - dd) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Bei Minderjährigen ist der Personensorgeberechtigte unverzüglich zu benachrichtigen.“
- f) Der bisherige Abs. 6 wird durch die folgenden Abs. 8 und 9 ersetzt:
- „(8) Kann die erforderliche Behandlungsmaßnahme in der Maßregelvollzugseinrichtung nicht durchgeführt werden, ist die untergebrachte Person in eine andere Maßregelvollzugseinrichtung, in ein geeignetes Krankenhaus oder zu einem ambulanten Leistungserbringer außerhalb des Maßregelvollzugs, der die gebotene medizinische Versorgung sicherstellt, zu verbringen.
- (9) Körperliche Untersuchungen und Maßnahmen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, Entnahmen von Haarproben sowie die Gewinnung einer Urinprobe sind zulässig, auch wenn sie dem natürlichen Willen widersprechen, wenn sie der Kontrolle und Überwachung von Behandlungsmaßnahmen, dem Gesundheitsschutz oder der Hygiene dienen und von einem Arzt oder einer Ärztin angeordnet werden.“
5. Art. 7 wird aufgehoben.
6. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Abs. 1 und 2 werden durch folgenden Abs. 1 ersetzt:
„(1) Die untergebrachte Person hat das Recht, persönliche Gegenstände zu erwerben, zu benutzen und in ihrem Zimmer aufzubewahren, soweit die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit, das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung oder die Übersichtlichkeit des Unterbringungsraums nicht gefährdet werden.“
 - b) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 2 bis 4.
7. In Art. 10 Abs. 3 wird die Angabe „(Art. 16 bis 18)“ durch die Angabe „(Art. 16 und 18)“ ersetzt.
8. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„Zur Sicherung der Ziele der Unterbringung, aus Gründen der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung können Besuche“.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 findet Art. 24 Abs. 1 Satz 2 bis 5 entsprechende Anwendung.“
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „mit Ablauf eines Monats“ durch die Wörter „nach einem Monat“ ersetzt.
9. In Art. 14 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „bei grobem Missbrauch“ durch die Wörter „bei einem groben Fehlverhalten“ ersetzt.
10. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 9 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 9 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 9 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 9 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
11. Art. 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vollzugslockerungen“ die Wörter „und Beurteilung“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 bis 6 ersetzt:
„(2) Vollzugslockerungen sind
 1. das Verlassen der Maßregelvollzugseinrichtung oder des gesicherten Bereichs der Maßregelvollzugseinrichtung für eine bestimmte Zeit

- a) in Begleitung von Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung (begleiteter Ausgang) oder
- b) ohne Aufsicht (unbegleiteter Ausgang),
2. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung
- a) unter Aufsicht von Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung (begleitete Außenbeschäftigung) oder
- b) ohne deren Aufsicht (unbegleitete Außenbeschäftigung).
- (3) ¹Die untergebrachte Person kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 beurlaubt werden. ²Eine Beurlaubung darf zusammenhängend höchstens für zwei Wochen gewährt werden.
- (4) ¹Während der Beurlaubung hat die untergebrachte Person Anspruch auf Behandlung nach Art. 6 Abs. 1 nur durch die zuständige Maßregelvollzugseinrichtung. ²Ist eine Behandlung nach Satz 1 wegen einer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht rechtzeitig möglich, darf die untergebrachte Person Behandlungsmaßnahmen Dritter in Anspruch nehmen. ³Die untergebrachte Person ist verpflichtet, die Maßregelvollzugseinrichtung unverzüglich darüber zu informieren. ⁴Der Träger erstattet dem Dritten die nach Satz 2 anfallenden Behandlungskosten. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 gelten nicht, wenn die untergebrachte Person auf Grund einer Beschäftigung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung (Art. 10 Abs. 3) krankenversichert ist.
- (5) Vollzugslockerungen und Beurlaubungen können mit Weisungen verbunden werden, die im Interesse der Sicherheit oder des Gesundheitszustands der untergebrachten Person erforderlich sind.
- (6) Die Gewährung einer Vollzugslockerung oder einer Beurlaubung kann ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn
1. nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine anfängliche Versagung gerechtfertigt hätten,
 2. die untergebrachte Person die Lockerung missbraucht oder
 3. die untergebrachte Person Weisungen nicht nachkommt.“
12. Art. 17 wird aufgehoben.
13. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 17“ durch die Angabe „Art. 16 Abs. 3 und 4“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Findet das Probewohnen in einer Wohnform ohne therapeutische Leistungen Dritter statt, trägt die untergebrachte Person die Kosten, soweit therapeutische Gründe dem nicht entgegenstehen.“
- b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Wörter „der Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 6 Satz 1, Art. 7 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4“ durch die Wörter „des Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 9“ ersetzt.
- bb) In Nr. 7 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Nr. 8 wird aufgehoben.
- dd) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 8.
14. In Art. 19 Abs. 2 werden nach dem Wort „gewährt“ die Wörter „oder die Gewährung einer Lockerung länger als ein Monat ausgesetzt“ eingefügt.
15. Die Art. 20 und 23 werden jeweils aufgehoben.
16. Dem Art. 24 wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) Art. 91 Abs. 4 bis 6 BayStVollzG gilt entsprechend.“
17. Art. 25 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Gegen eine untergebrachte Person können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres Gesundheitszustands in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung oder die Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person entweicht.“
- b) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Vorrichtung, insbesondere durch Fixierung,“.
- c) Die Abs. 3 und 4 werden durch die folgenden Abs. 3 bis 6 ersetzt:
- „(3) ¹Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 sind nur zulässig, wenn und solange die gegenwärtige Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person gegen Personen gewalttätig wird oder sich selbst verletzt oder tötet. ²Die untergebrachte Person ist auf gefährliche Gegenstände zu durchsuchen und ständig durch einen Beschäftigten zu betreuen und zu überwachen. ³Die Fixierung ist der untergebrachten Person durch die Maßregelvollzugseinrichtung anzukündigen. ⁴Eine Fixierung darf nur befristet angeordnet werden, längstens für 24 Stunden.“

(4) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 3 bis 8 sind auch zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass sich die untergebrachte Person selbst oder mit der Hilfe einer dritten Person der Obhut der Einrichtung entzieht, oder wenn eine erhebliche Störung des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 8 sind bei einem Transport der untergebrachten Person auch zulässig, wenn aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen die Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person entweicht.

(6) ¹Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 und Abs. 6 gilt entsprechend, wenn der untergebrachten Person durch besondere Sicherungsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll; der Beiordnung eines anwaltlichen Vertreters bedarf es nur, wenn sie zur Wahrnehmung der Interessen der betroffenen Person erforderlich ist. ²Ohne Genehmigung sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. ³Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.“

18. Art. 26 wird aufgehoben.

19. Dem Art. 27 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Hält sich die untergebrachte Person ohne Erlaubnis außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung auf, so kann sie durch Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung oder auf deren Veranlassung hin festgenommen und in die Maßregelvollzugseinrichtung zurückgebracht werden.“

20. In der Überschrift des Teils 2 Abschnitt 7 werden die Wörter „und Datenschutz“ durch die Wörter „, Datenschutz und Maßregelvollzugsdatei“ ersetzt.

21. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu jeder untergebrachten Person ist eine Patientenakte entsprechend § 630f BGB zu führen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „den Krankenakten“ werden durch die Wörter „der Patientenakte“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Sie können auch elektronisch geführt werden.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

22. Nach Art. 34 wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a
Maßregelvollzugsdatei

(1) ¹Es besteht eine Maßregelvollzugsdatei. ²Jeder Träger einer Maßregelvollzugseinrichtung hat für jede untergebrachte Person folgende Daten zu erfassen:

1. Name, Vornamen, sonstige Namen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Familienstand,
5. Staatsangehörigkeit,
6. Angaben zu einem besonderen Sicherheitsbedürfnis,
7. Maßregelvollzugseinrichtung,
8. Rechtsgrundlage der Unterbringung,
9. Anlassdelikt,
10. Tag der gerichtlichen Entscheidung,
11. vom Gericht angeordnete Unterbringungsdauer,
12. gerichtliche Prüftermine,
13. Tag der Aufnahme,
14. Beginn und Ende der Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens und die Probewohnereinrichtung,
15. Beginn und Ende einer Entweichung oder eines Lockerungsmissbrauchs, sofern dieser eine Fahndung zur Folge hat,
16. Tag und Grund der Entlassung.

³Er übermittelt diese Daten auf dem jeweils gegenwärtigen Stand an die Fachaufsichtsbehörde.

⁴Die Fachaufsichtsbehörde ist verpflichtet, die Daten zu sammeln (Maßregelvollzugsdatei) und stets auf dem Laufenden zu halten.

(2) ¹Die Fachaufsichtsbehörde kann die übermittelten Daten zu folgenden Zwecken verarbeiten:

1. Erstellung eines Registers im Sinn des Art. 17 Abs. 3 des Internationalen Übereinkommens vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932; 2011 S. 848),
2. Auskünfte
 - a) an den Ausschuss nach Art. 26 des in Nr. 1 genannten Übereinkommens,
 - b) an den Ausschuss nach Art. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (BGBl. 1989 II S. 946), das durch die Protokolle Nrn. 1 und 2 vom 4. November 1993 (BGBl. 1996 II S. 1114, 1115) geändert worden ist,
 - c) an die Nationale Stelle nach Art. 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002

zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 2008 II S. 854, 855),

3. Ausübung der Fachaufsicht über den Maßregelvollzug (Art. 50),
4. Auskünfte an die Maßregelvollzugsbeiräte,
5. Auskünfte und Berichte an den Landtag,
6. Auskünfte und Berichte an das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales,
7. Durchführung von Unterbringungs- und Betreuungsverfahren,
8. Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten,
9. Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen,
10. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
11. Entscheidungen in Gnadensachen,
12. Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sachwerte,
13. Suche nach Vermissten oder Identitätsfeststellung von unbekanntem Toten,
14. statistische Zwecke und
15. wissenschaftliche Zwecke.

²Eine Übermittlung an andere Behörden, Gerichte, Stellen oder Dritte ist nur zulässig, soweit das einem der in Satz 1 genannten Zwecke dient.

³Soweit dies zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks ausreicht, ist eine Übermittlung auf anonymisierte oder pseudonymisierte Daten zu beschränken.

⁴Die Fachaufsichtsbehörde hat mindestens nach fünf Jahren zu überprüfen, ob die Speicherung der Daten noch erforderlich ist.“

23. Art. 41 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Art. 4, 8 und 9, 10 Abs. 2 und 4, Art. 11 bis 15, 24 bis 28, 29 Abs. 1 und 2, Art. 31, 32 und 36,“.
- b) In Nr. 1 wird nach der Angabe „32“ die Angabe „ , 34a“ eingefügt.
- c) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Art. 6 mit der Maßgabe, dass Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 6 keine Anwendung findet,“.
- d) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „Art. 33 und 34“ durch die Angabe „Art. 34“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. c wird die Angabe „Art. 33 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 204 Abs. 1 BayStVollzG“ ersetzt.

24. In Art. 48 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Stellvertretung“ durch das Wort „Stellvertreter“ ersetzt.

25. Art. 49 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Anordnung von Behandlungsmaßnahmen, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen (Art. 6 Abs. 3 bis 8 und Art. 41 Nr. 3),“.
 - bb) In Nr. 6 werden die Wörter „Art. 16 bis 18 und 20“ durch die Angabe „Art. 16 und 18“ ersetzt.
 - cc) Die Nrn. 10 und 11 werden aufgehoben.
 - dd) Die bisherigen Nrn. 12 bis 15 werden die Nrn. 10 bis 13.
- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „der Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4, 7 bis 11“ durch die Wörter „des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 bis 9“ ersetzt.
 - bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „der Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4, 7 bis 11“ durch die Wörter „des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, 7 bis 9“ ersetzt.

26. Art. 50 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Fachaufsichtsbehörde kann Einsicht in die Patientenakten nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die Fachaufsichtsbehörde holt für jede Person, die aus dem Maßregelvollzug entlassen worden ist, jeweils zum Ende des auf die Entlassung folgenden Jahres für die Dauer von fünf Jahren eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister ein. ²Die erhobenen Daten werden pseudonymisiert gespeichert und dürfen nur anonymisiert für Zwecke der Qualitätssicherung des Maßregelvollzugs verwendet werden.“

27. Nach Art. 50 wird folgender Art. 51 eingefügt:

„Art. 51 Präventionsstellen

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales wirkt darauf hin, dass an Einrichtungen für forensische Psychiatrie ein bedarfsgerechtes Angebot an Vorsorgemaßnahmen für psychisch kranke Menschen geschaffen wird, bei denen auf Grund der Art und Schwere ihrer Erkrankung ein stark erhöhtes Risiko für Handlungen besteht, die eine Unterbringung nach § 63 StGB zur Folge haben könnten.“

28. Die bisherigen Art. 51 bis Art. 53 werden die Art. 52 bis 54.
29. Der bisherige Art. 54 wird Art. 55 und wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
 - In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - Abs. 2 wird aufgehoben.

(2) In Art. 15 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 des **Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes** (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 156) geändert worden ist, wird das Wort „Unterbringungsgesetz“ durch die Wörter „Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz“ ersetzt.

(3) Das **Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz** (BaySvVollzG) vom 22. Mai 2013 (GVBl. S. 275, BayRS 312-0-J), das zuletzt durch Art. 37a Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Art. 98 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „Art. 4, 12, 13 Abs. 1, Art. 14 bis 21, 23 sowie 24 Abs. 1 und 2 Sätze 1 bis 3 des Unterbringungsgesetzes (UnterbrG) und Art. 6 Abs. 2 bis 6 sowie Art. 7 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG)“ durch die Wörter „Art. 5 Abs. 2 Satz 2 bis 4, Art. 6 Abs. 2, Art. 7, 18 bis 26, 27 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2, Abs. 4 und Art. 28 bis 32 des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG)“ ersetzt.
 - Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Zuständig für die Entscheidungen nach den Art. 20 Abs. 5 und Art. 29 Abs. 6 BayPsychKHG ist das Amtsgericht.“
- Art. 101 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - Satz 2 wird aufgehoben.

Art. 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- Art. 5 bis 38, 38b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis e, h bis j, Nr. 2 bis 19, 21, 23 Buchst. a, c und d, Nr. 24 und 25, 26 Buchst. a, Nr. 27 bis 29, Abs. 2 und Abs. 3 am 1. Januar 2019,
- Art. 38b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f und g, Nr. 20, 22, 23 Buchst. b und Nr. 26 Buchst. b am 1. Januar 2021,
- Art. 38a am 1. Juli 2021.

(2) Außer Kraft treten:

- das Unterbringungsgesetz (UnterbrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl. S. 60, 61, 851, BayRS 2128-1-A), das zuletzt durch Art. 53a Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222) geändert worden ist, mit Ablauf des 31. Dezember 2018,
- Art. 38b mit Ablauf des 31. Dezember 2021,
- Art. 38a mit Ablauf des 31. Juli 2022.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Bernhard Seidenath

Abg. Kathrin Sonnenholzner

Abg. Dr. Karl Vetter

Abg. Kerstin Celina

Abg. Hermann Imhof

Abg. Claudia Stamm

Abg. Joachim Unterländer

Staatsministerin Kerstin Schreyer

Staatsministerin Melanie Huml

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Präsidentin Barbara Stamm: Kolleginnen und Kollegen, zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 16 und 17** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (Drs. 17/21573)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

(Drs. 17/22398)

und

Änderungsanträge

der Abgeordneten Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath, Hermann Imhof u. a. (CSU)

hier: Präambel (Drs. 17/22584),

hier: Ziele der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (Drs. 17/22585),

hier: Kriterium der beschränkten Einsichts- und Steuerungsfähigkeit (Drs. 17/22586),

hier: Hinzuziehung von Krisendiensten bei sofortiger vorläufiger Unterbringung (Drs. 17/22587),

hier: Beschränkung der Benachrichtigungspflichten auf Fälle der Unterbringung wegen Fremdgefährdung (Drs. 17/22588)

hier: Aktenführung (Drs. 17/22589)

hier: Entkoppelung von BayPsychKHG und Bayerischem Maßregelvollzugsgesetz (Drs. 17/22590),

hier: Unterbringungsbeiräte, Besuchskommissionen (Drs. 17/22591),

hier: Melderegister für Zwangsmaßnahmen (Drs. 17/22592),

hier: Regelungen zur Gestaltung der Unterbringung (Drs. 17/22593),

hier: Besondere Regelungen in Bezug auf Kinder und Jugendliche (Drs. 17/22594),

hier: Umsetzung des Teilnahmegedankens (Drs. 17/22595)

und

Änderungsanträge der Abgeordneten Claudia Stamm (fraktionslos)

hier: Art. 14 Verfahren bei sofortiger vorläufiger Unterbringung und Art. 27 Beendigung der Unterbringung (Drs. 17/23076),

hier: Art. 32 Aktenführung (Drs. 17/23077),

hier: Art. 33 Anonymisiertes Melderegister, Personenregister (Drs. 17/23078)

und

Antrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Joachim Unterländer, Hermann Imhof u. a. und Fraktion (CSU)

BayPsychKHG - Für mehr Unterstützung für Menschen in psychischen Krisen
(Drs. 17/22596)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt gemäß der Vereinbarung im Ältestenrat 36 Minuten. Das bedeutet: für die CSU 12 Minuten, für die SPD 9 Minuten, für die FREIEN WÄHLER und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jeweils 7,5 Minuten, für die Staatsregierung 12 Minuten. Die fraktionslosen Abgeordneten können jeweils bis zu 2,5 Minuten sprechen. Ich eröffne die Aussprache. Als erstem Redner darf ich Herrn Kollegen Seidenath das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Kollege.

Bernhard Seidenath (CSU): Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die alte Weisheit, dass kein Gesetz den Landtag so verlässt, wie es eingebracht wurde, gilt auch – und erst recht – für das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz. Nach den parlamentarischen Beratungen können wir heute in Zweiter Lesung ein Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz behandeln, das diesen Namen wirklich verdient, mehr noch, das einen Meilenstein bei der Behandlung psychisch

kranker Menschen in Bayern und für deren Teilhabe an der Gesellschaft darstellt. Dieses Gesetz ist eines der wichtigsten legislatorischen Vorhaben in dieser Wahlperiode. Wir schaffen es nun, die Hilfen für psychisch Kranke in einem Gesetz zu kodifizieren. Sie werden auf der Grundlage eines eigenständigen Gesetzes Hilfen aus einem Guss erhalten.

Psychische Erkrankungen sind in den letzten Jahren zu Recht mehr und mehr in den Fokus gerückt. Sie sind aus der Tabu-Ecke herausgeholt worden. Diesen Weg der Entstigmatisierung setzt das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz fort.

Meine Damen und Herren, das Gesetz hat während der parlamentarischen Beratungen durchaus Veränderungen erfahren. Wir haben insgesamt zwölf Änderungsanträge und einen Entschließungsantrag gestellt und in den Ausschüssen beschlossen. Mit dem Entschließungsantrag geben wir Hinweise für all diejenigen, insbesondere Juristen, die den Willen des Gesetzgebers bei der Auslegung des Gesetzeswortlauts näher ergründen wollen. Zudem setzen wir der Staatsregierung einige Leitplanken bei der Umsetzung des neuen Gesetzes. Ziel des Gesetzes ist es, die Prävention von psychischen Krisen zu stärken und Menschen in psychischen Krisen noch stärker als bislang wirksam zu unterstützen.

Das Gesetz hat zwei Teile. Ein Teil ist mit vier Artikeln relativ kurz. Aber diese Artikel haben es in sich. Das ist der Hilfen-Teil. Dieser sieht erstmals die landesweite Einführung von Krisendiensten vor. Mit diesen wird eine seit Langem bestehende Versorgungslücke endlich geschlossen. Sie wissen, dass wir für die somatischen Notfälle den Rettungsdienst haben, der seit Jahrzehnten rund um die Uhr zur Verfügung steht. In psychischen Krisen konnten die betroffenen Menschen darauf nicht zurückgreifen; bisher gibt es nur in wenigen Regionen Bayerns darauf spezialisierte Krisendienste. Diese werden nunmehr flächendeckend von den bayerischen Bezirken aufgebaut und betrieben. Der Freistaat Bayern wendet hierfür knapp 8 Millionen Euro pro Jahr auf. Diese Krisendienste sollen Hilfebedürftige und Angehörige akut psychisch gestörter

Menschen frühzeitig auffangen und, soweit erforderlich, freiwillig in weitere Versorgungsangebote vermitteln.

Ein weiterer wichtiger Bereich im Hilfen-Teil ist die Stärkung der organisierten psychiatrischen Selbsthilfe der Psychiatrie-Erfahrenen und der Angehörigen psychisch Kranker. Sie werden künftig in angemessener Weise an allen Planungen zur Versorgung von Menschen mit psychischen Störungen sowie an der Weiterentwicklung psychiatrischer Therapiekonzepte beteiligt. Erstmals wird es in Bayern eine speziell auf den Freistaat zugeschnittene Psychiatrie-Berichterstattung geben. Diese erfolgt alle drei Jahre und bildet eine Grundlage für die weitere Entwicklung der Versorgung. Ebenfalls erstmals wird die Stärkung der Prävention psychischer Störungen wie auch die Zusammenarbeit der Akteure der psychiatrischen Versorgung gesetzlich festgeschrieben. Damit wird ein bedeutender Schritt zur besseren Überwindung von sogenannten Schnittstellenproblemen gemacht.

Der zweite Teil umfasst die öffentlich-rechtliche Unterbringung. Diese wird ebenso neu geregelt wie die Anwendung von Zwangsmaßnahmen. Diese sollen die Ultima Ratio, das letzte Mittel, sein.

Beide Teile, der Hilfen-Teil und der Teil zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung, haben sich bisher relativ unversöhnlich gegenübergestanden. Deswegen haben wir durch einen Änderungsantrag eine Präambel eingefügt, die quasi als Klammer beide Teile verbindet und die noch einmal betont, was der Gesetzgeber möchte. Die Präambel betont zum Beispiel, dass die Würde, die Rechte und der Wille des psychisch Erkrankten stets zu achten sind. Behandlung und Hilfe stehen immer im Zentrum des Handelns.

Als Ziele der Unterbringung sieht das Gesetz nun gleichrangig einerseits die Heilung der untergebrachten Person und die Stabilisierung seines Zustandes sowie andererseits die Gefahrenabwehr vor. Eine Unterbringung ohne Zustimmung bzw. gegen den Willen des Betroffenen soll es nur geben, wenn seine Einsichts- und Steuerungsfähig-

keit erheblich beeinträchtigt ist. Benachrichtigungspflichten werden auf Fälle der Unterbringung wegen Fremdgefährdung beschränkt.

Sehr wichtig ist, dass wir das Maßregelvollzugsgesetz und das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz trennen, das heißt, dass es zwei eigenständige Gesetze gibt, um Irritationen und Missverständnisse zu vermeiden. Psychisch Kranke sollen nicht in die Nähe von Straftätern gerückt werden. Wir haben die Unterbringungsdatei abgeschafft. Die Besuchskommissionen werden fortgeführt. Unterbringungsbeiräte wird es nicht geben. Wir schaffen besondere Regelungen in Bezug auf Kinder und Jugendliche. Schließlich übertragen wir den Teilhabegedanken auch auf psychisch Kranke.

Zusammenfassend kann ich feststellen: Mit diesem Gesetz wird ein Beitrag zur Entstigmatisierung psychisch kranker Menschen geleistet. Mit diesem neuen Gesetz, dem wir gerne zustimmen, wird ein großer Schritt für alle Menschen in psychischen Krisen in Bayern getan. Herzlichen Dank. Ich bitte um Ihre Zustimmung.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. – Für die SPD-Fraktion: Frau Kollegin Sonnenholzner. Bitte schön.

Kathrin Sonnenholzner (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Frau Präsidentin, Kollegen und Kolleginnen! Angesichts der knappen Redezeit verweise ich hinsichtlich der unstrittigen inhaltlichen Beschreibungen zu dem jetzt geänderten Gesetzentwurf auf die Ausführungen meines Vorredners, möchte aber doch noch auf die Geschichte, auf die in Teilen leider unrühmliche Geschichte dieses Gesetzes zurückkommen.

Richtig ist auch, Herr Kollege Seidenath, dass dies mindestens gesundheitspolitisch das wichtigste Gesetzesvorhaben dieser Legislaturperiode ist. Ich persönlich bin als jemand, der sich seit 15 Jahren für die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung eingesetzt hat, sehr froh, dass es jetzt noch in dieser Legislaturperiode zu einem vernünftigen Abschluss kommt.

Ich darf daran erinnern, dass wir schon im Juni 2014 eine Anhörung zu den Anforderungen an ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz durchgeführt haben und dass ich damals noch nicht überzeugt war, dass sich die CSU tatsächlich auf diesen Weg macht; denn damals hatten schon 14 von 16 Bundesländern ein solches Gesetz, während Sie aber immer noch im Zweifel waren, ob wir das brauchen. Wir haben es dann in einem gemeinsamen Antrag von CSU, SPD und FREIEN WÄHLERN am 3. Juli 2014, also ziemlich genau vor vier Jahren, aber tatsächlich geschafft, das Prozedere zu beschreiben und die Staatsregierung aufzufordern, die Eckpunkte vorzulegen und einen Runden Tisch anzuschließen. Ich glaube, dass das tatsächlich immer noch richtungweisend war und dass wir zu einem wirklich guten Verfahren gekommen sind, weil alle Beteiligten mit ihren unterschiedlichsten Vorstellungen in einem demokratischen Verfahren in Respekt voreinander diskutiert haben und in langen und guten Debatten zu einem Konsens gekommen sind. Ich glaube, damals war allen klar – das muss es heute auch sein –, dass das notwendigerweise bedeutet, dass es Kompromisse geben muss; denn den einen ist das Gesetz nicht weit genug gegangen, während es den anderen zu weit ging. Wir hatten uns aber darauf verständigt.

Im Übrigen darf ich auch sagen, dass sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als einzige Fraktion diesem Konsens zum Gesetzentwurf entzogen hatten und schon da nicht mitgemacht haben. Die SPD hatte ebenso wie viele andere Gruppierungen über die Eckpunkte des Gesetzes hinausgehende Vorstellungen, aber wir haben uns aus den genannten Gründen hinter dieser gemeinsamen Positionierung versammelt.

Dann hat es fast zwei Jahre gedauert. Dies hat wegen der unsäglichen Seehofer-schen Paragrafenbremse so lange gedauert. Ich kann Ihnen, Kollegen und Kolleginnen von der CSU, den Vorwurf nicht ersparen, dass es die totale Selbstentmachtung des Parlaments bedeutet, wenn man sich in der wichtigsten Aufgabe, nämlich der Gesetzgebung, von einem Ministerpräsidenten so beschneiden lässt.

(Beifall bei der SPD)

Neben der Paragrafenbremse sind aber auch inhaltliche Vorstellungen wohl aus dem Innenministerium in dieses Gesetz eingeflossen. Am 01.08.2017 gab es den Beschluss des Ministerrats wiederum zu Eckpunkten für ein künftiges Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz. Wir als Parlamentarier haben diesen Vorschlag damals noch gar nicht gekannt. Aus den Verbänden ist uns aber eine empörte Ablehnung, und zwar unisono, wie ich es in 15 Jahren fast nie erlebt habe, entgegengeschlagen. In der Sommerpause haben wir gerüchteweise gehört, was alles in dem Vorschlag steht. Ich habe dann in Rücksprache auch mit Ihnen, Herr Seidenath, für die erste Sitzung des Ausschusses ein Fachgespräch vereinbart, in dem alles präzisiert wurde und in dem wiederum alle gesagt haben: So geht das nicht. In der Verbände-Anhörung sind massivste Bedenken geäußert worden. Trotzdem ist dieser Gesetzentwurf im April 2018 dem Landtag unverändert, also in der Fassung der Staatsregierung, zugeleitet worden.

Zwischenzeitlich hat sich das sogenannte Aktionsbündnis aus allen Akteuren in der Psychiatrie gebildet, das versucht hat, gemeinsam zu einer Änderung zu kommen. Am 14. April dieses Jahres haben wir erneut eine Anhörung durchgeführt. Auch das war wieder ein Tiefpunkt des Parlamentarismus; denn zeitgleich mit dem Beginn dieser Anhörung hat der Ministerpräsident in einer Pressekonferenz verkündet, dass er jetzt die Big Points, also die Unterbringungsdatei, die Bezüge zum Maßregelvollzug und anderes abräumt. Die Sozialministerin, die im Gegensatz zum Ministerpräsidenten hier anwesend ist, hat dann noch gesagt: Die Betroffenen müssen Tränen der Dankbarkeit in den Augen haben. Das hatten sie aber nicht; denn die zeitgleich stattfindende Anhörung hat in gut drei Stunden gezeigt, dass noch ganz, ganz viele andere Punkte der Verbesserung bedürfen.

Kollegen und Kolleginnen, Sie haben dann die Änderungsanträge eingebracht. Ich darf für dieses Haus und für die Öffentlichkeit aber schon noch einmal sagen, dass das samt und sonders keine Änderungsanträge der CSU waren, sondern Sie haben die Formulierungen der Stellungnahmen übernommen und den Gesetzentwurf auf den

Stand des 15. Dezember 2015 zurückgebracht, nämlich dem Ende der Runden Tische. Das heißt, dass eigentlich zweieinhalb Jahre vergangen sind, ohne dass etwas passiert ist.

(Beifall bei der SPD)

Ich finde nach wie vor, dass es skandalös ist, dass die zuständige Ministerinnen, Frau Huml und Frau Müller, nichts getan haben, um die Vorschläge, die aus dem Innenministerium und der Staatskanzlei eingebracht wurden, ohne dass diese im Bereich der Psychiatrie etwas zu suchen hätten, zu verhindern. Frau Huml, diesen Vorwurf kann ich speziell Ihnen als Ärztin nicht ersparen. Dieser Gesetzentwurf hätte ein Gesundheitsministerium so nie verlassen dürfen; denn es geht um psychisch kranke Menschen, nicht um Sicherheitspolitik.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Auch die Fraktion hat bis zu dem massiven Prozess im März/April dieses Jahres keine konkreten Änderungswünsche eingebracht. Wenn es nicht den Regierungswechsel gegeben hätte, bei dem der Ministerpräsident und eine neue Sozialministerin haben sagen können: Wir waren nicht dabei; wir machen das anders; wir machen das besser, würde dieses Gesetz in diesen Tagen von der Mehrheit des Landtags, vulgo der CSU, unverändert so beschlossen werden, wie es als Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgelegt wurde.

Das heißt in einem Satz: Dass wir heute einen vergleichsweise guten Entwurf für ein Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz beschließen können, ist dem Zufall eines Regierungswechsels geschuldet,

(Tobias Reiß (CSU): Wer sagt denn das?)

nicht dem aktiven Handeln der Fraktion.

(Beifall bei der SPD)

Der Ministerpräsident hat letzte Woche in Passau in einer Videobotschaft beim Bezirkstag verkündet: Ich habe festgestellt, dass dieses Gesetz schlecht ist, und ich habe es geändert. Wir haben sehr darüber diskutiert, auch mit dem Bezirkstagspräsidenten, ob sich der Ministerpräsident abends an seinen Schreibtisch gesetzt hat und ein neues PsychKHG geschrieben hat. – Nein, Herr Dr. Söder, Sie haben das nicht gemacht. Sie waren auch vorher schon im Kabinett verantwortlich. Sie hätten das auch schon vorher verhindern können, als sie noch Finanzminister waren.

Erfolgreich waren die Oppositionsfraktionen im Bayerischen Landtag und die Experten und Expertinnen mit ihrem massiven Protest, die 200 Psychiatrieerfahrenen und Expertinnen und Experten, die zu der Anhörung in den Ausschuss gekommen sind und gesagt haben: Das darf so nicht sein. Ihnen danke ich an dieser Stelle noch einmal ganz besonders für die Unterstützung auch hier im Parlament.

(Beifall bei der SPD)

Ich muss schon noch einen Vorwurf an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN richten. Sie haben sich als einzige von Anfang an verweigert. Hier geht es nicht um die vermeintliche Profilierung einer einzelnen Partei, sondern es geht um die Versorgung psychisch kranker Menschen in Bayern. Es zeigte sich, dass der gesundheitspolitische Sprecher, der auch jetzt wieder nicht anwesend ist, im Gesundheitsausschuss anders abgestimmt hat als der Rest. Sie haben sich da auf einen Irrweg begeben.

Die SPD-Fraktion wird bei den Änderungsanträgen wie im Ausschuss votieren und zustimmen. Wir sehen das Gesetz als im ersten Schritt akzeptabel an, und wir werden das Thema in der nächsten Legislaturperiode – das versprechen wir all denen, die noch weitergehenden Änderungsbedarf haben – wieder auf die Tagesordnung bringen und für mehr Verbesserungen für die Psychiatrieerfahrenen und in anderen Bereichen kämpfen. Als erster Schritt ist dieses Gesetz aber gut und richtig. Die SPD-Fraktion stimmt heute zu.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Kollegin. – Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER: Herr Kollege Dr. Vetter, bitte. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Karl Vetter (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, vielen Dank. – Kolleginnen und Kollegen! Ja, auch wir werden der jetzigen Fassung des PsychKHG so zustimmen. Aber ich möchte den Tenor meiner Vorrednerin aufgreifen. Ich glaube, dass durch die gesamte Diskussion der letzten zwei, drei oder vier Jahre leider sehr viel Vertrauen in die Politik und die Politiker zerstört wurde,

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

auch durch dieses Gesetzgebungsverfahren, um das gleich am Anfang zu sagen. Die Entwicklung dieses PsychKHG reiht sich aus meiner Sicht – ich bin jetzt zehn Jahre im Bayerischen Landtag – absolut in die letzten Wochen und Monate ein. Ich habe in den letzten Wochen und Monaten den Tiefpunkt meiner parlamentarischen Tätigkeit hier erlebt. Ich erwähne kurz noch das Polizeiaufgabengesetz und die unsägliche Asyl Diskussion der letzten zwei oder drei Wochen, ausgelöst von der Bayerischen Staatsregierung und vom Bundesinnenminister. Ich erwähne die Grenzpolizei. Das war für mich ein Tiefpunkt der parlamentarischen Arbeit in den letzten zehn Jahren.

(Tobias Reiß (CSU): Muss ich ein Taschentuch holen?)

Angesichts der Abstimmung letzte Woche, wo wir gezwungen worden sind, über einen 63-Punkte-Plan abzustimmen, den keiner kannte, kann man, glaube ich, sehr wohl vom Tiefpunkt der parlamentarischen Arbeit hier in Bayern sprechen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der SPD und der GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, nehmen Sie es mir bitte nicht übel; wir FREIE WÄHLER könnten uns nämlich eigentlich zurücklehnen. Mit Ihrer Vorgehensweise seit Wochen und Monaten stärken Sie die Rechtspopulisten. Sie stärken die Rechtspopulisten!

(Tobias Reiß (CSU): Das macht schon der Aiwanger!)

Das ist auch der Grund, warum Sie in den Umfragen massiv verlieren. Wir als FREIE WÄHLER freuen uns, dann die bürgerliche Mitte bei uns aufnehmen zu können.

(Tobias Reiß (CSU): Mei, mei, mei! Der Rechtspopulist Aiwanger! – Weitere Zuru-
fe von der CSU)

Das werden wir dann beim Wahlergebnis im Oktober sehen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ich habe mich auf jeden Fall in den letzten Wochen – Frau Präsidentin, seien Sie mir nicht böse – fast geschämt, Mitglied des Bayerischen Landtags zu sein. Aber das betrifft eigentlich nur die letzten paar Wochen.

(Tobias Reiß (CSU): Man kann das Mandat auch niederlegen!)

Das PsychKHG – das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – und die Entwicklung, wie es dazu kam – die Frau Kollegin Sonnenholzner hat es ausgeführt –, passt genau in dieses Raster hinein. Der Gesetzentwurf ist an der Meinung sämtlicher Experten vorbei gemacht worden. Die Experten, die Psychiatrieerfahrungen haben und ihre Meinung am Runden Tisch in der Anhörung wohl kundgetan haben, sind einfach nicht beachtet worden. Ich wiederhole es ganz bewusst: Auch unsere Gesundheitsministerin, die Frau Huml, und die damalige Sozialministerin haben tatenlos zugeschaut, als die Sicherheitshysteriker der CSU das vorgelegt haben. Tatenlos zugeschaut. Das habe ich bis heute nicht verstanden. Es wundert mich nicht, dass sich die Menschen dann von der Politik abwenden. Ich habe es eingangs gesagt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die ganze Diskussion hat sicher nicht zur Entstigmatisierung unserer psychisch kranken Menschen beigetragen, sondern eher zum Gegenteil. Das ist schade. Jetzt retten wir heute, was noch zu retten ist. Deswegen stimmen wir dem Gesetz letztendlich zu. Die Vernunft einiger in der CSU hat sich Gott sei Dank

noch durchgesetzt. Wir haben jetzt ein durchaus akzeptables Gesetz. Dergleichen besteht immer aus Kompromissen. Aber diesem Gesetz können wir als FREIE WÄHLER und kann ich als deren gesundheitspolitischer Sprecher durchaus zustimmen. Jetzt sind endlich wesentliche Kritikpunkte der Experten aufgegriffen worden. Die Heilung steht jetzt zumindest gleichwertig mit der Gefahrenabwehr im Gesetz. Mir persönlich wäre eine noch stärkere Betonung der Heilung psychisch Kranker noch lieber gewesen. Die Verweise auf den Maßregelvollzug sind weitgehend gestrichen. Kolleginnen und Kollegen, wir haben in dem Gesetz klargestellt, dass psychisch kranke Menschen keine Straftäter sind. Das war mir ganz wichtig.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Die Unterbringungsdatei ist Gott sei Dank weggefallen. Um es zusammenzufassen: Durch diese Änderungen ist ein völlig verfehelter Entwurf der Staatsregierung doch noch in ein akzeptables PsychKHG umgewandelt worden. Ich sage es nochmal: Gott sei Dank haben sich letztendlich wenigstens ansatzweise einmal die Gesundheits- und Sozialpolitiker gegen die Sicherheitshysteriker durchgesetzt. Darüber sind wir FREIE WÄHLER ganz froh. Ich hoffe – die Hoffnung ist gering –, dass das vielleicht in der nächsten Legislatur so bleibt. Ich glaube es eigentlich nicht.

Wir FREIE WÄHLER werden auf jeden Fall die Umsetzung dieses PsychKHG, was die Kriseninterventionsdienste und die Krisendienste betrifft, konstruktiv, aber kritisch begleiten. Wir wollen, dass die Krisendienste wirklich flächendeckend funktionieren. Als Vertreter des ländlichen Raumes sage ich, dass die Krisendienste flächendeckend funktionieren müssen, nicht nur in München und in Oberbayern, sondern auch meinetwegen in der nördlichen Oberpfalz oder sonst wo. Das werden wir kritisch weiterbegleiten. Wir als FREIE WÄHLER stehen für gleichwertige Lebensbedingungen in Bayern. Am besten könnten wir das begleiten – die Zeichen stehen möglicherweise gar nicht so schlecht –, wenn wir nach der nächsten Wahl als Regulativ einer chaotischen Staatsregierung und einer chaotischen CSU Regierungsverantwortung – liebe Kolle-

ginnen und Kollegen, dann ohne mich – übernehmen könnten. Das hoffe ich sehr. Ich glaube, mit unseren Argumenten können wir das auch schaffen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat Frau Kollegin Celina das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Wir haben jetzt von Herrn Seidenath viel Lob für den Gesetzentwurf gehört, von Frau Sonnenholzner Kritik am Prozess des Entstehens und von Herrn Vetter ein bisschen von beidem. Aber keiner von ihnen hat bisher die vielen Knackpunkte und die vielen Kröten thematisiert, die dieser Gesetzentwurf immer noch enthält. Das sind zu viele, um zustimmen zu können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Liebe Kollegen und Kolleginnen, sehr geehrte Frau Ministerin, ich muss es nochmal ganz deutlich sagen: Der erste Gesetzentwurf, den die Staatsregierung vorgelegt hat, war Lichtjahre von dem entfernt, was wir als Abgeordnete vier Jahre vorher in Auftrag gegeben hatten. Statt eines modernen Gesetzentwurfs wurde ein am Strafvollzug orientiertes PsychKHG vorgelegt, ein schlechter Entwurf und ein stigmatisierendes Gesetz. Dieser Gesetzentwurf hat in kürzester Zeit die Fachwelt, die Betroffenen und uns GRÜNE auf die Palme gebracht. Innerhalb weniger Tage hat eine Petition mit dem Titel "Herr Söder, stoppen und überarbeiten Sie das Bayerische Psychiatriegesetz" über 90.000 Unterschriften bekommen. Inzwischen sind es fast 150.000. Dazu kommen die vernichtenden Stellungnahmen der Fachleute. Nicht mal Sie von der CSU haben einen Experten gefunden, der diesen Gesetzentwurf für gut befand. Damit haben Sie einen so immensen politischen Flurschaden und Vertrauensverlust verursacht, dass auch alle unterstützenswerten Nachbesserungen, die jetzt in den Gesetzentwurf hineinkamen, nicht mehr helfen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Frau Ministerin und sehr geehrte Fachpolitiker der CSU, ich zolle Ihnen wirklich Respekt dafür, dass Sie einige Nachbesserungen in das Gesetz eingearbeitet haben. Auch Vorschläge von mir aus Gesprächen sind drin. Aber vieles ist eben noch nicht drin. Was fehlt, zeigen Aussagen von Betroffenen. Zum Beispiel hat mir jemand gesagt: Ich studiere Lehramt und habe eine Angststörung in wenigen speziellen Situationen, die im Lehrbetrieb keine Rolle spielen und im Kollegium schon gar nicht. Aber niemals würde ich vor meiner Verbeamtung in Behandlung gehen. Da hätte ich Angst. – Genau das werfe ich Ihnen vor. Mit diesem ersten, stigmatisierenden Gesetzentwurf, der in jedem psychisch kranken Menschen einen potenziellen Straftäter sieht, haben Sie das Vertrauen, das erst durch den Runden Tisch entstanden war, total kaputt gemacht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie von der CSU-Staatsregierung haben fast gleichzeitig zum Polizeiaufgabengesetz den arroganten und diskriminierenden Entwurf eines Sicherheitsgesetzes geschrieben, anstatt das erforderliche Hilfestellungsgesetz und das erforderliche Antistigmatisierungsgesetz zu entwickeln. Sie, Frau Schreyer, nehme ich explizit vom Vorwurf gegen die Staatsregierung aus. Sie waren damals noch nicht Ministerin. Das ganze Gesetz hätte nur mit einem völlig neuen Anlauf glaubhaft verbessert werden können. In dem geänderten Entwurf steht immer noch so viel Stigmatisierendes drin, dass ich dem nicht zustimmen kann.

Erstens. Warum muss jemandem in einem Krankenhaus das Recht zugestanden werden, mindestens einmal am Tag an die frische Luft gehen zu dürfen? Artikel 22a des PsychKHG entspricht fast wörtlich dem Artikel 64 des Strafvollzugsgesetzes. Aber es sind keine Straftäter, über die wir hier reden. Den sprachlichen Bezug zum Maßregelvollzug herauszunehmen, reicht noch nicht, wenn Regelungen aus dem Strafvollzug fast wörtlich übernommen werden. Ein Patient hat generell das Recht, im Freien zu

sein, außer es spricht etwas Dringendes dagegen. Das hätte in dem Gesetz stehen müssen. Genau diese freiheitliche Grundorientierung fehlt auch noch in Ihrem nachgebesserten Gesetzentwurf.

Zweitens. Eine Unterbringung gegen den Willen des Betroffenen kann bei Selbstgefährdung, bei der Gefährdung von Rechtsgütern anderer und bei der Gefährdung des Allgemeinwohls erfolgen. Mit dem unbestimmten Rechtsbegriff "Allgemeinwohl" machen Sie unnötigerweise Tür und Tor für Kritik auf und schüren Angst. Jeder weiß, was Selbstgefährdung ist. Jeder kann sich vorstellen, was die Rechtsgüter anderer sind. Beide Begriffe decken alles ab, wonach eine Unterbringung gegen den Willen der Betroffenen verhältnismäßig ist. Jetzt bringen Sie noch das Allgemeinwohl dazu. Dabei ist es erst wenige Wochen her, dass Zigtausende Menschen auf der Straße waren, um gegen das Polizeiaufgabengesetz zu protestieren und um ihrer Angst vor unverhältnismäßigen Überwachungsmaßnahmen Ausdruck zu verleihen. Mit diesen unnötigen unscharfen Rechtsbegriffen in Ihren Gesetzestexten machen Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, den Menschen Angst.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Drittens. Kreisverwaltungsbehörden dürfen in bestimmten Fällen Menschen einweisen, ohne einen Facharzt hinzuzuziehen. Die Behörde soll zwar einen Krisendienst hinzuziehen, muss es aber nicht. Soll jetzt ein Mitarbeiter vom Gesundheitsamt beurteilen, ob jemand ein Querulant oder ein Reichsbürger ist oder ob er psychisch erkrankt ist, und aufgrund dieser Beurteilung eine Einlieferung veranlassen, die aufgrund der Umstände oft traumatisierend ist? Diese Einweisung wollten wir Abgeordnete mit unserem Beschluss vermeiden.

Viertens. Auch bei einer Belastungserprobung und bei Beendigung der Unterbringung löst sich die Staatsregierung nicht von dem Gedanken, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen generell die Straftäter von morgen sind. Ministerpräsident Söder hat, wenn ich es richtig im Kopf habe, bei seiner Presseerklärung angekündigt, dass

die Speicherung und Weitergabe von Daten komplett wegfällt. So hat ihn zumindest die Presse verstanden. Aber genau das stimmt nicht. Wenn der Ministerpräsident es so gesagt hat, dann hat er gelogen; denn in den Artikeln 26 und 27 steht, dass bei Personen, von denen eine Fremdgefährdung ausgehen kann, die Kreisverwaltungsbehörden und die Polizei bei einer Belastungserprobung zu benachrichtigen sind. Bei Beendigung der Unterbringung sind die Behörden und die Polizei zu benachrichtigen, wenn die Unterbringung wegen Gefährdung der Rechtsgüter anderer und wegen Gefährdung des Allgemeinwohls erfolgte. In allen Fällen der Unterbringung außer in Fällen der Unterbringung wegen Selbstgefährdung werden die Kreisverwaltungsbehörden und die Polizei bei Beendigung der Unterbringung benachrichtigt. Das sollte aus dem Gesetz auch raus.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Was möchten Sie mit dieser Regelung denn bezwecken? Glauben Sie nicht, dass es Aufgabe des Facharztes ist zu beurteilen, ob jemand gefährlich ist? Dann darf er ihn nämlich gar nicht entlassen. Oder soll diese Regelung bedeuten, dass die Polizei dann häufiger Streife fährt, um jemanden zu überwachen, der gar kein Straftäter ist, sondern wegen einer Schwangerschaftspsychose eingeliefert worden war und jetzt mit Medikamenten gut eingestellt ist, sodass die Unterbringung beendet wurde? Was soll der Bürger denn aus dieser Regelung herauslesen? Nur eines, dass nämlich Menschen mit psychischen Erkrankungen gefährlich sind. Genau das darf nicht die Botschaft sein, die wir vom Landtag aussenden. Genau diese Botschaft vermitteln Sie nach wie vor trotz der vielen Nachbesserungen an diesem Gesetzentwurf. Deswegen stimmen wir dagegen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Jetzt für die CSU-Fraktion der Kollege Imhof. Bitte.

Hermann Imhof (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Frau Celina, Ihr Wortbeitrag hat wie schon bei den letzten beiden Ausschusssitzungen gezeigt, dass

Sie immer noch vergangenheitsbezogen argumentieren. Die GRÜNEN haben keinerlei Verdienst daran, dass es jetzt ein gutes, modernes und für die Betroffenen adäquates Gesetz gibt. Sie haben sich dabei herausgenommen.

(Beifall bei der CSU)

Ihre Botschaften sind zum Teil relativ verquer. Das haben wir Ihnen in den Ausschüssen an mehr als nur an ein, zwei oder fünf Punkten argumentativ bewiesen. Ich habe wenig Zeit, um mich zu entfalten. Das habe ich in den beiden Ausschüssen getan. Der Kollege Seidenath hat es schon getan. Er ist auf die wesentlichen Aspekte eingegangen. Auch die Kollegin Sonnenholzner ist darauf eingegangen.

Das Gesetz ist ein Gesetz des Bayerischen Landtags, stark unterstützt vom Bayerischen Ministerpräsidenten und auch stark von der früheren Sozialministerin unterstützt. Die frühere Staatsministerin Müller hat damals mit allen Betroffenen und Beteiligten ernsthaft den Dialog geführt. Ich bedanke mich auch bei den beiden Ministerinnen, bei Kerstin Schreyer und Melanie Huml. Ihr wart nicht tatenlos, sondern ihr habt ganz entscheidend daran mitgewirkt, dass dieses Gesetz so, wie es jetzt vorliegt und wie wir es mit der großen Mehrheit verabschieden, ein vernünftiges und zukunftsgerichtetes Gesetz sein wird. Letztlich hat unsere Fraktion alle Änderungsanträge eingebracht. Diese Anträge machen deutlich, dass die Betroffenen nicht stigmatisiert werden sollen. Es gibt kein Stigma mehr. Die Frage der Heilung steht im Vordergrund. Das zeigt auch der Entschließungsantrag, das zeigen viele Paragraphen, die Sie angeführt haben. Die Besuchskommissionen sollen weiterentwickelt werden. Statt der Unterbringungsdatei gibt es ein Melderegister, in das wir nur Zwangsmaßnahmen aufnehmen. Das ist wichtig, um später feststellen zu können, wann und welche Zwangsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Bedanken möchte ich mich bei den Experten. Sie haben uns ein Stück weit angeschoben und begleitet. Sie sind auf diesem Weg unersetzlich gewesen. Der Verband Psychiatrie-Erfahrener und die Betroffenen haben entscheidenden Anteil daran, dass die-

ses Gesetz in seiner Fülle – damit meine ich jetzt nicht die Fülle der Paragraphen, sondern seine tiefe Substanz – ein gutes Gesetz wird. Die Bezirke und die ganze Fachwelt haben uns mehrfach bestätigt, dass es ein Gesetz ist, das hochmodern und für die Zukunft gerüstet ist.

Einen Punkt wollte ich noch erwähnen, der vorhin ganz vergessen worden ist. Wir haben uns auch ganz intensiv mit der Situation von Kindern und Jugendlichen in psychischen Krisen auseinandergesetzt. Wir haben jetzt klargestellt, dass die zivilrechtliche Unterbringung Vorrang hat und dass die Eltern gefragt und in den Prozess eingebunden werden müssen. Das ist ein maßgeblicher Unterschied gegenüber den früheren Entwürfen. Ich glaube, dass das Gesetz die Freiheit, die Würde des Menschen und die körperliche Unversehrtheit atmet, was uns Grundgesetz und die Bayerische Verfassung vorgeben. Das ist das eindeutige Signal an die Öffentlichkeit und an die Betroffenen. Die Heilung hat Vorrang. Unterbringung muss aber aus Sicherheitsgründen auch möglich sein. Das ist richtig; denn auch die Allgemeinheit muss geschützt werden. Das muss in einem Unterbringungsteil klar verankert werden.

Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit. Alle anderen Aspekte sind erwähnt worden und in der Auseinandersetzung in den Ausschüssen zur Genüge beleuchtet worden.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Eine Zwischenbemerkung von Frau Kollegin Celina. Bitte.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Imhof! Wir GRÜNE haben 2014 einen Gesetzentwurf vorgelegt. Erst als die Debatte über diesen Gesetzentwurf vorbei war, kam der Landtagsbeschluss zustande, dass es im Lauf dieser Legislaturperiode ein Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz geben soll. Jetzt zu sagen, wir hätten keinen Anteil daran, dass es dieses Gesetz gibt, ist einfach bodenlos. Ohne uns hätte es den Beschluss für dieses Gesetz gar nicht gegeben.

(Kathrin Sonnenholzner (SPD): Genau so ist es!)

Sie haben in Ihrer Rede keinen einzigen der vier Punkte, die ich genannt habe, entkräftet.

Hermann Imhof (CSU): Doch, habe ich schon.

Kerstin Celina (GRÜNE): Genau zu diesen vier Punkten haben wir auch Änderungsanträge im Landtag gestellt. Auch deshalb haben wir daran Anteil, wie das Gesetz geworden ist bzw. wie es geworden wäre. Wir haben uns die ganze Zeit aktiv an der Debatte darüber, wie ein gutes Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz auszusehen hat, beteiligt. Alle unsere Änderungsanträge haben Sie unisono nicht angenommen. Das, was jetzt vorliegt, ist immer noch ein Gesetz, das eben nicht die Freiheit atmet, wie Sie es gesagt haben. Es ist ein Gesetz, das immer noch viele Regelungen aus dem Strafvollzugsgesetz für Leute übernimmt, die keine Straftäter sind. Da können wir nicht mitmachen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege, bitte schön.

Hermann Imhof (CSU): Frau Kollegin Celina, alle Punkte, die Sie ansprechen, finden in unseren Änderungsanträgen für dieses Gesetz Verwendung. Wir haben zusammen mit Ihnen, den Sozialdemokraten und den FREIEN WÄHLERN darüber diskutiert. So ist es ein gutes Gesetz geworden. Wir müssen nun die Praxis betrachten und Probleme, die sich ergeben, in künftige Gesetzesänderungen einbeziehen. Sie GRÜNE haben sich jedoch völlig herausgenommen. Sie sind nicht mitverantwortlich dafür, dass es dieses Gesetz gibt. Sie haben das Gesetz abgelehnt. Wir haben dieses Gesetz zu verantworten. Wir stehen mit jedem Paragraphen und jedem Hinweis, den wir in die Diskussion eingebracht haben, dazu. Es wird ein gutes und vernünftiges Gesetz.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege Imhof, bitte verbleiben Sie weiter am Rednerpult. Frau Abgeordnete Stamm hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Claudia Stamm (fraktionslos): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Sehr geehrter geschätzter Herr Kollege Imhof, nachdem man zunächst nicht auf Sie und andere Experten wie den Bezirkstagspräsidenten Sepp Mederer gehört hat, kann ich mir vorstellen, dass Sie tatsächlich froh waren, dass die größten Hämmer aus dem ersten Entwurf herausgenommen worden sind. Sie haben gerade ausdrücklich und explizit den Verband Psychiatrie-Erfahrener angesprochen. Ich habe mich schon gefragt, ob Sie der Brief mit der Stellungnahme zum jetzigen Gesetzentwurf nicht erreicht hat. Vielleicht malen Sie sich die Welt auch gerade schön. Ich weiß es nicht genau. Dort steht eindeutig, dass zwar die härtesten Dinger herausgenommen worden seien, aber es noch Änderungsbedarf gebe. Dann gibt es eine Liste mit neun Punkten. Gerade der erste Punkt, nämlich die Meldepflicht an die Polizei, ist sehr konkret und wirklich besorgniserregend. Von daher bleiben Sie bitte bei den Fakten. Das ist ein Brief des Verbands Psychiatrie-Erfahrener, mit dem Konkretes gefordert wird. Das hatte Änderungsanträge von meiner Seite zur Folge.

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege Imhof, bitte schön.

Hermann Imhof (CSU): Ich habe keine weiteren Anmerkungen. Die Punkte, die jetzt angesprochen worden sind, sind in der Hauptsache bedacht worden. Alle Fachexperten stimmen darin überein, wenn auch nicht – was Sie sagen, ist richtig – in jedem einzelnen Detail. Die Anmerkungen, die Sie vorlesen, finden sich zu einem ganz großen Teil – nicht so explizit, wie Sie es vorlesen – im Gesetz wieder. Denken Sie nur an das Melderegister, das Sie anders haben wollen. Das lehnen wir übrigens ab, weil es eine Verschärfung wäre. Das wäre die absolute Verschärfung und würde weiter stigmatisieren.

(Kathrin Sonnenholzner (SPD): Genau!)

Das wollten wir herausnehmen. Deshalb würden wir Ihre Anträge ohnehin ablehnen.

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege, bitte verbleiben Sie weiter am Rednerpult. Frau Kollegin Sonnenholzner hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. Bitte schön, Frau Kollegin.

Kathrin Sonnenholzner (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Herr Kollege Imhof, würden Sie mir zustimmen, dass es ein bisschen schwierig ist, wenn eine einzelne Abgeordnete, in dem Fall Frau Abgeordnete Stamm, in vier Ausschüssen Änderungsanträge einreicht und sich erkennbar ohne intensive Beschäftigung, weil sie nicht Fachausschussmitglied ist, einen einzelnen Brief herauspickt und diesen zum Dogma erhebt? – Selbstverständlich waren das immer die Forderungen des Verbands Psychiatrie-Erfahrener. Frau Kollegin Claudia Stamm, selbstverständlich teilt auch die SPD-Fraktion einen Teil dieser Forderungen. Dass wir diese Forderungen nicht alle aufgenommen haben, war Teil des Kompromisses am Runden Tisch, den auch der Verband Psychiatrie-Erfahrener mitgetragen hat. Im Übrigen waren die Psychiatrie-Erfahrenen, die am letzten Donnerstag und Freitag in Passau bei der Vollversammlung des Bayerischen Bezirketags waren, durchaus der Meinung, dass man diesem Gesetzentwurf zustimmen kann. Ich sehe dieses Schreiben als zusätzlichen Antrieb, in der nächsten Legislaturperiode weitere Verbesserungen einzubringen, aber nicht als Hindernis, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Hermann Imhof (CSU): Liebe Frau Kollegin Sonnenholzner, ich bin völlig d'accord mit Ihnen. Darum haben wir uns auch ausgetauscht. Der Brief enthält Anregungen, um weitere ergänzende Verbesserungen vorzunehmen. Frau Kollegin Stamm, alle anderen haben Sie nicht erwähnt. Dutzende Fachleute, von den Bezirksvertretern bis hin zu den Psychiatrieprofessoren und Experten der Kinder- und Jugendpsychiatrie, haben sich ausnahmslos überwiegend positiv geäußert. Ich war in allen Nachsitzungen dabei.

(Kathrin Sonnenholzner (SPD): Und die Angehörigen!)

Sie haben sich zu rund 95 bis 99 % der Regelungen positiv geäußert. Mehr kann man auch nicht verlangen.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. – Jetzt darf ich für die CSU-Fraktion Herrn Kollegen Unterländer das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Kollege.

Joachim Unterländer (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Liebe Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren! Manche Einlassungen vonseiten der Opposition – ich meine ausdrücklich nicht Frau Kollegin Sonnenholzner – verstehe ich nicht. Sie reden davon, dass sich die parlamentarische Demokratie schlecht entwickelt habe. Kolleginnen und Kollegen, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist es nicht ein positiver Prozess, wenn man aufgrund des Dialogs, den man über viele Monate hinweg geführt hat, zu einem positiven und einem veränderten Ergebnis kommt? Ist es nicht positiv, wenn die Staatsregierung im Gesamtergebnis gemeinsam mit der Mehrheit des Parlaments ein wichtiges, zukunftsweisendes und völlig neues Gesetz beschließt? – Das ist keine Negativentwicklung, sondern eine Sternstunde des Parlaments.

(Beifall bei der CSU)

Erlauben Sie mir, dass ich noch zwei Aspekte kurz anspreche. Für mich war es wichtig, mich im Rahmen des mitberatenden sozialpolitischen Ausschusses einzubringen. Meine Damen und Herren, wir haben in den letzten 25 Jahren kaum psychiatriepolitische Themen im Parlament behandelt. Das eine oder andere Mal haben wir Fragen der Forensik beraten. Auf der anderen Seite gibt es viele Menschen, die psychische Erkrankungen haben und belastet sind. Meine Damen und Herren, Politik für psychisch kranke Menschen müssen wir aus Gründen der Humanität in den Mittelpunkt der Gesellschaft rücken. Wir müssen sie als zukünftige und wichtige Aufgabe sehen. Der Gesetzentwurf ist hierfür ein guter Anfang.

Erlauben Sie mir ein Zitat aus dem Brief, den Frau Kollegin Claudia Stamm bereits angesprochen hat. Das ist ein Brief vom Bayerischen Landesverband Psychiatrie-Erfahrener. Ich meine, dieser Brief sagt alles, was wir als Aufgabe für unsere Zukunft verstehen sollten:

Wir wünschen uns Bedingungen in den Familien und Nachbarschaften, an den Arbeitsplätzen und in den Kliniken, die der psychischen Gesundheit aller dienlich sind. Wir glauben, dass es möglich ist, die richtigen Weichen zu stellen, bevor Situationen eskalieren und mit Gewalt interveniert werden muss, was langfristig zu weiterer Gewalt führen kann. Zum Wohle aller hoffen wir daher, dass die hohe Rate der Unterbringungen in Bayern tatsächlich reduziert werden kann.

Meine Damen und Herren, dem ist nichts hinzuzufügen.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. Bitte bleiben Sie am Rednerpult. Frau Kollegin Celina hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Kerstin Celina (GRÜNE): Lieber Herr Kollege Unterländer, Sie reden von einer Sternstunde des Parlaments. Sie meinen damit einen Gesetzentwurf, der in seiner ersten Fassung von allen Fachleuten zerrissen und kritisiert worden ist.

(Widerspruch bei der CSU)

Mit Nachbesserungen ist er jetzt zwar besser, aber lange nicht gut. Das halten Sie für eine Sternstunde des Parlaments. Der eigene Anspruch ist inzwischen gering.

Zweitens reden Sie von Zukunftsaufgaben und Punkten, die Sie noch verbessern wollen. Das Gesetz sei ein Anfang. Wir reden seit vielen Jahren darüber, dass das Unterbringungsgesetz schon lange nicht mehr zeitgemäß war. Jetzt einen Anfang zu konstatieren, ist doch ein Witz. Wir müssten am Ende eines Prozesses sein, der ein richtig gutes Gesetz herausgebracht hat. Genau da sind wir eben nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege, bitte schön.

Joachim Unterländer (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Liebe Kollegin Kerstin Celina, ich habe Sie bisher bei der Arbeit nicht als Tatsachenverdrehlerin erlebt. Unbestritten ist, dass es bei einem Gesetzentwurf, der beim Bezirkstag und bei Fachleuten zu Kritik geführt hat, zu einem Prozess der Veränderung durch die Staatsregierung und das Parlament gekommen ist. Dieser Prozess ist doch als positiv zu bewerten. Die Gesellschaft kritisiert ja ständig, dass Politik in ihren Positionen nicht veränderungsfähig ist. Das ist ja jetzt das genaue Gegenteil. Das sollten Sie daher auch als positiv würdigen.

(Beifall bei der CSU)

Wenn ein völlig neues Gesetz verabschiedet wird, muss man davon ausgehen, dass es ein Anfang ist. Es ist auch eine Chance. Das möchte ich ausdrücklich sagen. Wir befinden uns, unabhängig von früheren Diskussionen, in einer Phase, in der Veränderungen und Weiterentwicklungen möglich sind. Schauen Sie doch nicht negativ in die Zukunft. Schauen Sie auf ein gutes Zukunftsmodell für die Psychiatriepolitik. Das wäre der richtige Weg. Das würde ich Ihnen empfehlen.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. – Jetzt hat die Abgeordnete Claudia Stamm um das Wort gebeten. Bitte schön.

Claudia Stamm (fraktionslos): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! An dieser Stelle möchte ich ein Lob, wenn auch nur verhalten, an die Kolleginnen und Kollegen der CSU-Fraktion aussprechen. Beim Entwurf des Psychiatriegesetzes haben Sie tatsächlich ein oder zwei Fehler erkannt. Sie haben zumindest versucht, diese Fehler zu korrigieren. Sie hätten aber den Bedenken der Betroffenen Rechnung tragen müssen. Diese haben

sich noch einmal vehement zu Wort gemeldet; das habe ich gerade zitiert. Ich finde, dass Sie das auch zu Recht getan haben.

Der Griff zum Instrument des Maßregelvollzugs für die Patientinnen und Patienten war wirklich daneben. Das hat der Protest gezeigt. Statt weg vom Stigma psychisch Kranker und hin zu echter Hilfe kreisen Ihre Ideen vor allem immer noch um Wegsperrern und Überwachung. Deshalb habe ich bei der überfälligen Neuregelung der Hilfe für psychisch Kranke drei Änderungsanträge eingebracht. Die Patientenakte soll absolut vertraulich bleiben und nur vom Arzt und den Betroffenen eingesehen werden können. Eine Gefährder-Einschätzung ist ein unsinniges und schwammiges Instrument. Was soll denn da drin stehen? – Sie entlassen jemanden, aber der ist gefährlich. Sorry. Hören Sie endlich auf, mit diesen schwammigen Instrumenten zu arbeiten. Das machen Sie auch beim Polizeiaufgabengesetz.

Zu guter Letzt komme ich zum Melderegister. Das ist gerade eben schon angesprochen worden. Sie haben die Unterbringungsdatei nach den lauten Protesten auch in den eigenen Reihen abgeschafft. Die Abschaffung erfolgte auch nach der wirklich sehr erfolgreichen Petition, die von zwei Petenten außerhalb Bayerns angeschoben worden ist. Warum soll es aber ein anonymisiertes Melderegister geben, das noch dazu die Speicherung so umfangreicher Daten erlaubt? – Dieser Part widerspricht den internationalen Gesetzen und dem Grundgesetz.

Geschätzte Kollegin Sonnenholzner, die Betroffenen, die Petenten und auch ich wollen genau diese Änderungen, die in meinen Anträgen enthalten sind. Es sind also nicht meine Dogmen. Die Anträge enthalten tatsächlich Verbesserungsvorschläge. Sie selbst haben zugegeben, dass es am Gesetz noch Verbesserungsbedarf gebe. In meinen Anträgen sind die Verbesserungsvorschläge enthalten und nichts anderes. Ich bitte Sie alle noch einmal, Ihre Ablehnung zu überdenken. Die Vorschläge würden den Gesetzentwurf um einiges weiterbringen. Bleiben Sie nicht auf halbem Wege stehen. Das gilt ganz besonders auch für die Kolleginnen und Kollegen der SPD und der

FREIEN WÄHLER. Nach wie vor hat das sogenannte Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz den Duktus von "psychisch krank ist gleich Straftäter". Stimmen Sie den Anträgen zu.

Präsidentin Barbara Stamm: Frau Sonnenholzner hat sich für eine Zwischenintervention gemeldet.

Kathrin Sonnenholzner (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Frau Kollegin Stamm, in der Tat gibt es noch Nachbesserungsbedarf. Dieser bezieht sich aber mit Sicherheit nicht auf die von Ihnen vorgelegten Anträge. Ich möchte zu Ihrem anonymisierten Melderegister kurz Stellung nehmen. Es wäre, wenn Sie an den gesundheitspolitischen – –

(Claudia Stamm (fraktionslos): Könnten Sie vielleicht etwas lauter sprechen?)

Präsidentin Barbara Stamm: Bitte ausreden lassen.

(Claudia Stamm (fraktionslos): Ich verstehe Sie nicht. Ich kann nicht antworten.)

Kathrin Sonnenholzner (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Ja, da kann ich nichts dafür. Es muss an Ihnen liegen.

(Claudia Stamm (fraktionslos): Dann kann ich nicht antworten!)

Wenn Sie an den gesundheitspolitischen Debatten der letzten Jahre teilgenommen hätten, hätten Sie beispielsweise am Krebsregistergesetz feststellen können, wie hoch die Hürden des bayerischen Datenschutzbeauftragten selbst für die anonymisierte Speicherung von Daten sind. Die SPD-Fraktion will dieser Datenspeicherung aus gutem Grund nicht zustimmen. Überall dort, wo derart sensible Daten erhoben werden, besteht die Gefahr des Missbrauchs. Das ist auch in diesem Fall so. Es gibt zahlreiche andere Forderungen, für die wir uns in der nächsten Legislaturperiode einsetzen werden. Diese Forderung gehört aber nicht dazu. Ich empfehle Ihnen noch einmal, mit Prof. Dr. Petri zu sprechen, wenn Sie mir nicht glauben. Den werden Sie in diesem Bereich vermutlich als kompetent ansehen.

Präsidentin Barbara Stamm: Danke schön. – Bitte.

Claudia Stamm (fraktionslos): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Mein Antrag enthält zwei Aspekte. Erstens. Es soll kein Melderegister geben, in dem Daten enthalten sind, die wissenschaftlich ausgewertet werden können und dann bei der Fachbehörde liegen. Dort sind die Daten zwar anonymisiert, aber aufgrund der Detailtiefe können diese leicht zurückverfolgt werden.

(Kathrin Sonnenholzner (SPD): Ich weiß, was in Ihrem Antrag steht.)

– Diesen Eindruck hatte ich gerade nicht. – Zweitens. Es soll ein Personenregister geben, in dem nur ganz wenige Stammdaten enthalten sind. Das sind Stammdaten wie Name, Geburtsdatum, Anschrift, Anstalt und Tag der Aufnahme und der Entlassung. Mit diesen Daten soll sichergestellt werden, dass eine Person nicht einfach in der Psychiatrie verschwindet. Deswegen müssen die Daten auch anonymisiert gespeichert werden. Daher verstehe ich Ihren Einwand jetzt nicht.

(Kathrin Sonnenholzner (SPD): Das glaube ich, dass Sie den nicht verstehen!)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Damit darf ich das Wort an die Staatsregierung übergeben. Zunächst hat Frau Staatsministerin Schreyer das Wort. Bitte schön, Frau Staatsministerin.

Staatsministerin Kerstin Schreyer (Familie, Arbeit und Soziales): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich bedaure es sehr, dass manche ein Gesetz, das wirklich Hilfe für psychisch schwer beeinträchtigte Menschen bringen soll, so schlechtreden. Ich möchte ausdrücklich betonen, dass nur manche dieses Gesetz derart schlechtreden. Das ist insofern schade, weil sowohl Emilia Müller als auch Melanie Huml über einen Zeitraum von etwa zweieinhalb Jahren versucht haben, mithilfe von Runden Tischen alle Themen zu behandeln und alle Beteiligten anzuhören, um etwas zu erarbeiten. Es ist völlig in Ordnung, dass man am Ende vielleicht nicht mit allem einverstanden ist. Aber es sind immerhin ganz schön viel Zeit und Herzblut investiert

worden, um ein Gesetz auf den Weg zu bringen. Neben den genannten Damen möchte ich noch den Kollegen Bernhard Seidenath, Hermann Imhof, Joachim Unterländer und vielen anderen für ihre Arbeit danken. Sie haben ihre ganze Kraft eingebracht, damit wir heute tatsächlich bei einem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz angelangt sind.

Frau Sonnenholzner hat die Fragen der Kollegin Stamm bereits beantwortet. Jedoch würde ich einen Punkt noch gerne ansprechen. Es geht um die Patientenakte. Natürlich ist das eine vertrauliche Geschichte zwischen Arzt und Patient. Ich persönlich aber habe nichts dagegen, wenn die Antifolterkommission der UN Zugriff darauf hat, um sicherzustellen, dass alles sauber und ordentlich abläuft. Genau das ist der Fall. Frau Kollegin Claudia Stamm, deswegen bin ich sehr froh, dass wir auch weiterhin diese Möglichkeiten haben.

Frau Sonnenholzner, ich hätte noch eine Anmerkung. Sie haben ein Zitat von mir gebracht, das ich nicht kenne. Es wäre ganz nett, wenn Sie mir zurufen könnten, woher das Zitat stammt. Sie können mir die Information auch gerne nachreichen. Ich kenne das Zitat nämlich nicht. Ich schaffe es jeden Tag selber, schlechte Zitate zu produzieren. Es wäre mir daran gelegen, wenn Sie in Zukunft diese Zitate verwenden könnten. Das erwähnte Zitat kenne ich aber nicht.

(Kathrin Sonnenholzner (SPD): Okay!)

Sei es drum. Das geben Sie mir einfach, und dann haben wir das noch einmal. Es wäre mir nur wichtig, dass Sie es mir geben.

Aus meiner Sicht hat sich die Kollegin Celina ein paar Mal sehr deutlich in der Wortwahl vergriffen. Deswegen möchte ich auf ihre Äußerungen eingehen. Zu behaupten, dass der Ministerpräsident gelogen hätte, wenn er sagt, dass wir auf die Unterbringungsdatei verzichten möchten, ist falsch. Das ist im Gegenteil eines der Kernelemente, welches er maßgeblich abgeräumt hat. Deswegen gehe ich davon aus, dass Sie Ihre Wortwahl noch einmal stark überdenken werden. Genau das ist nämlich der

Punkt. Er hat es mit anderen geschafft, diesen für die betroffenen Menschen zentralen Punkt auszuräumen.

Die Situation ist folgendermaßen: Wir müssen zwischen dem überwiegenden Teil der Hilfe und einem ganz kleinen Teil, um den es bei einer Fremdgefährdung geht, abwägen. Nur bei diesem ganz kleinen Teil von Personen wird die Polizei natürlich über die Entlassung informiert. Das war im Übrigen in der Praxis schon immer der Fall. Es wird aber nichts gespeichert. Es gibt keine Unterbringungsdatei. All das, was den Menschen wirklich Sorge macht, ist weg. Trotzdem ist klar, dass man den kleinen Teil an Sicherheit einfach abdecken muss. Die gesamte Gesellschaft hat ein Interesse daran, dass es letztendlich so ist, wie es nun ist.

Ich möchte an der Stelle nochmals hervorheben: Die Fraktion hat megafleißig zwölf Änderungsanträge eingebracht. Vieles war über die Fraktionsgrenzen hinweg möglich zu entwickeln, sodass jetzt ein Gesetz vorliegt, das wirklich den Hilfeteil in den Vordergrund stellt, wobei der Maßregelvollzug und das PsychKHG – Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – getrennte Gesetze sind. Die Besuchskommissionen bleiben, Unterbringungsbeiräte werden nicht eingeführt. Alle Anträge liegen vor. Wir können sehr stolz darauf sein, dass dieses Gesetz in der vorliegenden Form kommen darf.

Ich möchte mich bei der CSU, der SPD und den FREIEN WÄHLERN für die konstruktive Zusammenarbeit bedanken. Es ist nie jeder glücklich. Aber dieses Gesetz gibt wirklich den Startschuss für Hilfeformen. Jedem muss klar sein: Wer heute gegen dieses Gesetz stimmt, stimmt gegen all die schönen Hilfeformen, die von Melanie Huml und ihrem Haus erarbeitet und von den Fraktionen ergänzt wurden. Ich wüsste nicht, warum man heute diesem Gesetz nicht zustimmen können sollte.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Frau Staatsministerin, bitte verbleiben Sie noch am Rednerpult, denn es liegt eine Zwischenbemerkung von Frau Kollegin Celina vor. Bitte schön, Frau Kollegin.

Kerstin Celina (GRÜNE): Frau Staatsministerin, ich versichere, ich wollte mich nicht im Ton vergreifen. Ich möchte aber genau zu dem Punkt, den Sie genannt haben, nachfragen. Ich habe damals die Presse so verstanden, dass gesagt wurde, Daten würden nach Beendigung einer Unterbringung nicht weitergegeben. Jetzt steht aber in diesem Gesetzentwurf, dass Daten von bestimmten Personengruppen – das ist keine kleine Personengruppe – weitergegeben würden. Sie sagen, die Unterbringungsdatei sei weg. Was genau passiert mit diesen Daten? Wo speichert die Polizei diese Daten? Wo speichern die Kreisverwaltungsbehörden diese Daten? Wie lange speichern sie diese und wozu werden die Daten weitergegeben, wenn davon auszugehen ist, dass die Unterbringung eines Betroffenen erst dann beendet wird, wenn von ihm keine Fremdgefährdung mehr ausgeht?

Präsidentin Barbara Stamm: Frau Staatsministerin, bitte.

Staatsministerin Kerstin Schreyer (Familie, Arbeit und Soziales): Frau Celina, zum Ersten: Ich mag es nicht, wenn man behauptet, dass ein Mensch lügt. Das ist etwas, da wird es ganz, ganz eng. Sie dürfen sagen, es ist nicht die Wahrheit. Aber die Behauptung einer Lüge, das finde ich schwierig.

(Beifall bei der CSU)

Ich wehre mich deswegen so deutlich, weil der Herr Ministerpräsident nichts anderes gesagt hat als das, was auch ich gerade ausgeführt habe, nämlich dass auf die Unterbringungsdatei verzichtet wird. Es wird nichts gespeichert, denn es wird darauf verzichtet. Das Einzige, was übrigbleibt, ist der Punkt, an dem wir alle miteinander ein Interesse haben, nämlich dass dann, wenn jemand latent fremdgefährdend ist, die Polizei die Chance hat zu wissen, dass derjenige jetzt entlassen wird. Da wird nichts gespeichert, sondern nur informiert. Ich sage Ihnen ehrlich: Wir gehen davon aus, dass es in Bayern nur einen kleinen dreistelligen Personenkreis gibt. Wir haben alle miteinander ein Interesse daran, dass die Polizei es erfährt, sobald die Person entlassen wird; um mehr geht es nicht. Im Übrigen kennen Sie die Telefonnummer. Rufen

Sie doch einfach an und fragen Sie, bevor Sie behaupten, es hätte jemand gelogen.
Einfach anrufen!

(Beifall bei der CSU – Zuruf der Abgeordneten Kerstin Celina (GRÜNE))

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Staatsministerin. – Jetzt darf ich Frau Staatsministerin Huml das Wort erteilen. Bitte schön, Frau Staatsministerin.

Staatsministerin Melanie Huml (Gesundheit und Pflege): Liebe Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Dass wir uns heute so lange mit psychisch Kranken und damit beschäftigen, wie wir ihnen helfen können, finde ich großartig. Aber der Hilfeteil ist mir bei der Diskussion und vielen Wortbeiträgen viel zu kurz gekommen. Es ist auch zu kurz gekommen, dass das Gesetz sehr vieles enthält, um psychisch kranken Menschen auch präventiv zu helfen. Das war uns, als wir dieses Gesetz in Angriff genommen haben, enorm wichtig. Ich denke an die bayernweiten Krisendienste zusammen mit den Bezirken, wobei es darum geht, an sieben Tagen der Woche für 24 Stunden für psychisch kranke Menschen und ihre Angehörigen Hilfen und Ansprechpartner vorzusehen. Das ist für die psychisch Kranken und ihre Angehörigen in Bayern ein toller Erfolg.

(Beifall bei der CSU)

Auch die von den Bezirken zu bildenden mobilen Krisenteams sind etwas sehr Bedeutendes. Es ist wichtig, dass bei Notfällen jemand vor Ort kommen kann. Auch haben wir gemeinsam eine Psychiatrie-Berichterstattung ins Leben gerufen, um regelmäßig darüber zu berichten, wie sich die psychiatrischen Hilfen und all das entwickeln. Auch das ist enorm wichtig. Denken Sie auch an den Dialog auf Augenhöhe zwischen denjenigen, die professionell helfen, den Betroffenen und Angehörigen. Diese Errungenschaft durch das Gesetz sollten wir uns nicht kleinreden lassen. Darüber ist heute kaum gesprochen worden.

(Beifall bei der CSU)

Es wurde auch darüber geredet, dass wir das vorliegende Gesetz etwas anders angegangen sind als manch anderes Gesetz. Es gab fraktionsübergreifend einen Beschluss des Landtags, Unterarbeitsgruppen zu bilden und zu einem Runden Tisch einzuladen.

Wir haben das Gesetz zusammen mit dem Sozialministerium, dem Gesundheits- und Pflegeministerium, dem Innenministerium und dem Justizministerium erarbeitet und uns in Runden Tischen in vielen Arbeitsstunden auf Eckpunkte geeinigt.

Wir haben ein Gesetz auf den Weg gebracht, in dem der Hilfeteil in seiner Art und Weise bis heute erhalten werden konnte. Aber manches war sprachlich und von den Hinweisen her gesehen für die Menschen nicht so verständlich formuliert, wie es gedacht war. Man muss auch sagen, dass manche Themenfelder – etwa die Speicherung von Daten – nicht so formuliert waren, wie es die Fachleute angeregt hatten. Bei diesen Themenfeldern haben wir bewusst Änderungen vorgenommen. Ist es denn schlecht, wenn man auf die Fachleute hört und, wie Joachim Unterländer gesagt hat, erkennt, dass der gewählte Weg vielleicht nicht der glücklichste war und man deshalb den einen oder anderen Punkt ändert, statt zu sagen, wir ziehen das knallhart durch? Es ist richtig und eine Sternstunde, wenn man das sagen kann. Wir gehen auf Aussagen der Fachleute ein und sind froh, wenn entsprechende Änderungsanträge eingebracht werden. Ich freue mich, dass diese von vielen Fraktionen unterstützt werden.

Natürlich gibt es in der Psychiatrie auch selbst- oder fremdgefährdende Menschen. Natürlich muss man hier auf den Schutz achten. Es ist nicht immer leicht, mit diesen Menschen richtig umzugehen. Auch das gehört in der Psychiatrie zur Wahrheit. Aber es gilt, möglichst frühzeitig Hilfe anzubieten, damit es nicht zu solchen Situationen kommt. Darauf zielt das Gesetz ab. Deswegen ist in diesem Gesetz der Hilfeteil enorm wichtig. Aber auch das andere muss geregelt werden, und zwar im Sinne der Betroffenen, aber auch der Allgemeinheit. Diesen Spagat hat man manchmal zu machen. Deswegen bin ich sehr dankbar, dass sich die vorher beteiligten Kollegen, aber auch Frau Kollegin Kerstin Schreyer, massiv eingebracht haben, dass wir mit dem Herrn Mi-

nisterpräsidenten Markus Söder das eine oder andere verändern und auf den Weg bringen konnten.

Ich möchte nochmals klar sagen – das ist mir heute sehr wichtig –: Uns war immer daran gelegen, dieses Gesetz in dieser Legislaturperiode einzubringen, damit ab 01.08.2018 in Bayern die psychisch erkrankten Menschen noch mehr Hilfe als bisher erhalten. Deswegen danke ich allen, die mitgeholfen haben.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Frau Kollegin, bitte bleiben Sie am Rednerpult. Wir haben noch eine Zwischenbemerkung der Kollegin Celina vorliegen.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Ministerin, vielleicht wird zu wenig über den Hilfeteil geredet, weil er mit den vier Artikeln so unglaublich kurz ist. Einen Punkt möchte ich aber herausgreifen, der deutlich zeigt, worin der Unterschied zwischen Ihrer und unserer Auffassung liegt. In Artikel 3 des Hilfeteils steht: Die Vertreter der maßgeblichen psychiatrischen Selbsthilfeorganisationen sind in angemessenem Umfang zu beteiligen. Das ist eine massive Beschränkung der Beteiligung, weil es zum einen "maßgeblich", zum anderen "in angemessenem Umfang" heißt. Was wir in dem Änderungsantrag klar gefordert haben, ist Folgendes: Ehrenamtliche Hilfen, einschließlich der Angehörigenarbeit sowie Projekte der Selbsthilfe, sind in die Versorgung einzubeziehen und zu fördern. Soweit dies den Wünschen der Betroffenen entspricht, haben diese Hilfen Vorrang vor öffentlichen Hilfen. Es wäre nicht schwer gewesen, diesem Punkt zuzustimmen, denn dann hätte die Selbsthilfe einen wesentlich höheren Stellenwert gehabt. Aber genau das haben Sie verhindert. Diese Förderung der Selbsthilfeorganisationen bedeutet zum Beispiel natürlich auch, dass Fahrtkosten übernommen werden. Wir wissen alle, dass die Selbsthilfeorganisationen aus eigenen Mitteln nicht viel leisten können.

(Joachim Unterländer (CSU): Das steht doch in unserem Antrag!)

Es gab Nachbesserungen. Aber genau zu diesem Punkt gab es einen Änderungsantrag, dem Sie gut hätten zustimmen können. Aber das haben Sie leider nicht gemacht.

(Zurufe von der CSU)

Staatsministerin Melanie Huml (Gesundheit und Pflege): Zum einen merken Sie an der Reaktion der Kollegen, dass die Änderungsanträge vieles enthalten, was vielleicht noch nicht ganz durchgedrungen ist.

Zum anderen kann ich Ihnen sagen, dass wir für unseren nächsten Doppelhaushalt etwas für diesen Bereich angemeldet haben, um gerade die Selbsthilfe auch finanziell stärken zu können. Von daher ist auch das quasi aufgenommen.

Zum Dritten wird die Selbsthilfe sehr prominent aufgenommen, damit deren Fachleute ihr Wissen einbringen können und am Dialog teilnehmen. Wir wollen sie einbeziehen, wenn es um den Ausbau der Psychiatrie in Bayern und der einschlägigen Hilfen geht. Das ist schon mal ein ganz großer Erfolg. Klar kann man immer noch mehr wollen; aber lassen Sie uns doch damit erst mal anfangen. Ich freue mich, dass das schon in dieser Art und Weise möglich gewesen ist.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt.

Zuerst folgt die Abstimmung über den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 17/21573, der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/22398, die Änderungsanträge von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf den Drucksachen 17/22584 mit 17/22595, die Änderungsanträge der Abgeordneten Claudia Stamm (fraktionslos) auf den Drucksachen 17/23076 mit 17/23078 sowie die Be-

schlussempfehlung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf Drucksache 17/23196 zugrunde.

Vorweg ist über die vom endberatenden Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten Claudia Stamm (fraktionslos) abzustimmen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/22398 zustimmen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das ist die Fraktion der GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das sind die CSU-Fraktion und die SPD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Stimmenthaltung der FREIEN WÄHLER und der Kollegin Claudia Stamm (fraktionslos). Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Antrag der Abgeordneten Claudia Stamm auf Drucksache 17/23076 zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das sind die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Kollegin Claudia Stamm (fraktionslos). Ich bitte, Gegenstimmen anzuzeigen. – Das sind die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion und die FREIEN WÄHLER. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltung. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Antrag der Abgeordneten Claudia Stamm auf Drucksache 17/23077 zustimmen möchte, bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das sind die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Kollegin Claudia Stamm (fraktionslos). Gegenstimmen? – Das sind die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion und die FREIEN WÄHLER. Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltung. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Antrag der Abgeordneten Claudia Stamm auf Drucksache 17/23078 zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das ist Claudia Stamm (fraktionslos). Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das

sind die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion, die FREIEN WÄHLER und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltung. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Ich lasse jetzt über den Gesetzentwurf abstimmen. Der federführende Ausschuss für Gesundheit und Pflege empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe von Änderungen, die sich aufgrund der Änderungsanträge der CSU-Fraktion ergeben. Der endberatende Ausschuss stimmt bei seiner Endberatung den vorgenannten Änderungen ebenfalls zu. Ergänzend schlägt er vor, dass in Artikel 39 Absatz 1 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der "1. August 2018" und in Artikel 39 Absatz 2 Nummer 1 als Datum des Außerkrafttretens der "31. Dezember 2018" eingefügt wird. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 17/23196. In Artikel 38b Absatz 3 sind beim Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz das Datum der letzten Änderung und die entsprechende Seite des Gesetz- und Verordnungsblattes zu ergänzen.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion und die FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Claudia Stamm (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltung. Dann ist es so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion und die FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Kollegin Claudia Stamm (fraktionslos). Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltung. Dann ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfegesetz".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfes in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf den Drucksachen 17/22584 mit 17/22595 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Es folgt jetzt noch die Abstimmung über den Antrag der Abgeordneten Seidenath, Unterländer, Imhof und anderer und Fraktion (CSU) betreffend "BayPsychKHG – Für mehr Unterstützung für Menschen in psychischen Krisen" auf Drucksache 17/22596. Der federführende Ausschuss für Gesundheit und Pflege empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass der erste Absatz gestrichen und der nachfolgende Einleitungssatz neu gefasst wird. Ich verweise hierzu auf die Drucksache 17/23200. Wer dem Antrag mit diesen Änderungen zustimmen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion und die FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Kollegin Claudia Stamm (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltung. Damit ist dem Antrag in der geänderten Fassung zugestimmt worden. Die Tagesordnungspunkte 16 und 17 sind damit erledigt.

(Beifall bei der CSU)

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2018

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)